

Bitte um vollst. !

a 114423

ANNALEN

DES

HISTORISCHEN VEREINS

FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN.

NEUNUNDSIEBENZIGSTES HEFT

KÖLN

J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG.

1905.

Schönfeld

Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. u. 15. Jahrhundert.

Von
Heinrich Schöningh.

Einleitung.

In vorliegender Abhandlung versuchte ich den Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Verfassung der ländlichen Bevölkerung zweier niederrheinischer Territorien in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters darzustellen. Ich wende dabei den Ausdruck „Gerichtsherrschaft“ in dem weiteren Sinne des Wortes an, gleich obrigkeitlicher Gewalt, um alle hier in Frage kommenden Faktoren in einem Ausdruck zusammenzufassen. Eine Trennung von Landesherrschaft und Gerichtsherrschaft schien mir nicht durchführbar zu sein, da in beiden Territorien die Landesherren fast allgemein ihren Einfluss nach unten hin direkt ohne irgend welche Zwischeninstanzen geltend machen, so dass sich schwerlich speziell landesherrliche Ansprüche solchen entgegensetzen lassen, die nur gerichtsherrlicher Natur sind.

Die Disposition des Stoffes habe ich so vorgenommen, dass ich im ersten Hauptteil einen Überblick zu geben suchte über die Organisation der Landgerichte, wobei sich Gelegenheit bot, auf die für die Gestaltung der ländlichen Verfassungsverhältnisse im späteren Mittelalter wichtige Entwicklung der Vogtei etwas ausführlicher einzugehen. Es schien mir ein Eingehen auf die Organisation der Landgerichte unerlässlich zum Verständnis des zweiten Hauptteiles, der das eigentliche Thema dieser Arbeit behandelt. Der erste Hauptteil ist so in erster Linie als Einleitung des zweiten anzusehen und dementsprechend zu beurteilen. Eine

Darstellung der spätmittelalterlichen Gerichtsorganisation im ganzen zu geben lag meinen Zwecken und meiner Absicht fern. Der zweite Hauptteil behandelt im ersten und dritten Abschnitt den Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Grundherrschaft und die Landgemeinde, d. h. auf die beiden Institutionen, die für das Leben der ländlichen Bevölkerung im Mittelalter vornehmlich von Bedeutung gewesen sind; der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den Beziehungen der Gerichtsherrschaft zu den einzelnen Untertanen und ihrer Bedeutung für die bäuerliche Wirtschaft.

Über die benutzten Quellen sei Folgendes bemerkt. Die Arbeit stützt sich vornehmlich auf schon veröffentlichtes Material. Grundlage der Darstellung bilden naturgemäss die Weistümer, für die hauptsächlich die beiden Sammlungen in *Lacomblets* Archiv Bd. 6 u. 7 und in *Grimms* Ausgabe Bd. 2, 4 und 6 in Betracht kommen. Wertvolle Anhalts- und Vergleichspunkte lieferte auch die in *Lacomblets* Archiv Band 3 abgedruckte „Jülicher Gerichtserkundigung“ aus dem Jahre 1554/55. Zur Ergänzung wurde die lokalgeschichtliche Literatur des Niederrheins in möglichst erreichbarer Vollständigkeit herangezogen. Zur Orientierung verweise ich auf das beigelegte Verzeichnis der benutzten Literatur.

Handschriftliches Material habe ich nur in ganz geringem Umfange als notwendige Ergänzung der äusserst dürftigen Quellen zur Geschichte und Verfassung der niederrheinischen Landgemeinde herangezogen. Die meisten diesbezüglichen Notizen sammelte ich gelegentlich einer kleinen Reise an den Niederrhein im Düsseldorf-Staatsarchiv, sowie in den Gemeinde- bzw. Pfarrarchiven von Anrath, Gleuel, Kempen und Worringen. Manches wurde mir auch durch die freundliche Vermittelung des Herrn Pfarrers *Henrichs* in Dornick bekannt.

Der Schwierigkeit, auf Grund dieses immerhin sehr lückenhaften Materials ein hinreichend klares Bild der überaus mannigfachen Verhältnisse gewinnen und geben zu können, bin ich mir im Laufe der Arbeit in wachsender Masse bewusst geworden und ich weiss recht gut, wie weit das Gebotene hinter dem Gewünschten zurückbleibt. Immerhin aber hoffe ich die Grundlinien der Entwicklung richtig gezogen und einen brauchbaren Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des niederrheinischen Bauernstandes geliefert zu haben.

Erster Hauptteil.

Die Organisation des Landgerichts.

I. Die Verteilung der öffentlichen Gewalt.

Die Territorien Köln und Jülich, die den Rahmen der folgenden Untersuchungen abgeben sollen, waren begrenzt: im Norden durch die Territorien Mörs, Cleve und Geldern, im Westen durch Geldern, Lüttich, Cornelimünster und Aachen, im Süden durch Schleiden, Blankenheim und Trier, im Osten durch Berg. Sie lagen also mit der Hauptmasse ihres Gebietes in den heutigen Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln.

Das Stammgebiet des Kurfürstentums Köln lag auf dem linken Rheinufer mit der Stadt Köln als Mittelpunkt, aus der die Erzbischöfe aber durch den Aufstand von 1269 vertrieben wurden und seitdem in Bonn residierten. Das Stammgebiet von Jülich, das 1335 zur Markgrafschaft und 1357 zum Herzogtum erhoben wurde, war die Grafschaft im Jülichgau. Von diesen Zentren aus dehnten die Erzbischöfe und die Grafen von Jülich ihren Einfluss im Laufe der Jahrhunderte über das oben bezeichnete Gebiet aus. Wie überhaupt in Deutschland, hat sich auch in Köln und Jülich der Territorialstaat allmählich im 12. und besonders im 13. Jahrhundert aus „einem Konglomerat von Einzelrechten entwickelt, deren Verbindung nur in der Einheit der berechtigten Person gegeben war“¹⁾. Dieser Entwicklung entsprechend ist in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters und noch sehr tief in die Neuzeit hinein die Summe der öffentlichen Gewalt keineswegs geschlossen in der Hand des Landesherrn vereinigt, sondern mannigfach unter verschiedene Berechtigte verteilt. Um die Grundlage für die folgenden Erörterungen zu gewinnen, versuche ich nachstehend einen gedrängten Überblick über die Verteilung der öffentlichen Gewalt in Jülich und Köln im ausgehenden Mittelalter zu geben.

Die Landeshoheit besitzen der Kurfürst von Köln wie der Herzog von Jülich; doch in zahlreichen kleinen, staatsrechtlich zu einem der beiden grossen Territorien gerechneten, Gebieten

1) v. Below, Ldst. Verf. I, S. 3. — Ein genaues Literaturverzeichnis folgt am Schluss.

liegt sie in den Händen der sogen. Unterherren¹⁾. Mit „Unterherrschaft“ bezeichnet man im 16. und den folgenden Jahrhunderten Herrschaften, die unter dem Schutze des Landesherrn stehen²⁾. In Jülich besteht seit Beginn des 16. Jahrhunderts ein besonderer Unterherrentag, auf dem die Unterherren ihre Angelegenheiten mit dem Herzog regeln. In Köln ist es zu einer solchen Organisation der Unterherrschaften nicht gekommen. Entstanden sind die Unterherrschaften meist so, dass kleine Dynasten, den Anforderungen der Zeiten nicht gewachsen oder auch einem auf sie ausgeübten Drucke folgend, zu den mächtigeren Territorialherren in ein Verhältnis der Abhängigkeit traten. Entweder geschah das durch Abschluss eines einfachen Schutzvertrages³⁾ oder durch Auftrag und Wiederempfang der Herrschaft als Lehen⁴⁾. Oftmals wird das Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis sich auch entwickelt haben, ohne dass je ein besonderer Vertrag geschlossen wurde⁵⁾. Von den Jülicher Unterherrschaften waren einige auch bloss Pfandschaften⁶⁾. Dass bei dieser Verschiedenheit der Entwicklung die Beziehungen der Unterherren zum Landesherrn sehr mannigfaltig und nicht immer klar waren, leuchtet ohne weiteres ein. In Köln nehmen die Immunitätsgebiete der Geistlichkeit einen grossen Raum unter den Unterherrschaften ein (37 von 81)⁷⁾ und auf diesen

1) Über die jül.-berg. Unterherrschaften hat v. Below, Ldst. Verf. III. 2. S. 183 ff. ausführlicher gehandelt. Der Name „Unterherrschaft“ kommt erst in der 2. Hälfte des 16. Jhdts. auf (v. Below a. a. O. S. 191 Anm. 38); vorher brauchte man verschiedene Bezeichnungen, besonders oft sprach man von „Herrlichkeiten“ oder Herrschaften (ebd. S. 184 f.). Doch möchte ich die Ausdrücke „Herrlichkeit“, „Herrschaft“ nicht, wie v. Below (a. a. O. S. 185), als termini technici für Landesherrschaft in Anspruch nehmen, da sie oft zur Bezeichnung eines Komplexes verschiedenartigster Herrschaftsrechte gebraucht werden. Vgl. S. 38.

2) Bewer, Rechtsfälle III S. 1. Citat bei v. Below a. a. O. S. 188.

3) Vgl. v. Below a. a. O. Urk. Beil. Nr. 12a (1475); Nr. 15a (1478).

4) v. Below a. a. O. Urk. Beil. Nr. 15c (1479).

5) v. Below a. a. O. S. 188.

6) z. B. Effelsberg, Fabr. Einl. II. 299. Vgl. auch v. Below a. a. O. S. 184 f.

7) In Jülich sind, abgesehen von den Herrlichkeiten Güsten, Disternich und Euenheim, die nicht zum Unterherrentage berechtigt sind, alle Unterherrschaften weltlich. Fabricius, Einl. II. S. 287 ff. — Fabricius a. a. O. II. S. 87 ff. führt 81 kölnische Herrlichkeiten auf, der Simpfelanschlag von 1670 nur 79. Scotti, Köln I, S. 479 u. 483.

Umstand, zu dem noch kommt, dass eine Anzahl angesehener weltlicher Herrschaften alte kölnische Lehen sind¹⁾, führe ich die Tatsache zurück, dass in Köln die Unterherrschaften eine so geringe politische Rolle spielen²⁾.

Die Berechtigung zum Unterherrentage schied in Jülich die eigentlichen Unterherrschaften bestimmt von anderen exemten Gebieten, die keine eigene Landeshoheit besaßen; in Köln fasste man beide unter der Bezeichnung „Herrlichkeit“ zusammen³⁾.

Mannigfaltiger gestaltet sich die Verteilung der Gerichtsherrschaft.

Zunächst einiges über die richterlichen Kompetenzen. Allgemein wird zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit unterschieden. Was man gewöhnlich unter die Kompetenzen des Hochgerichtsherrn rechnete, erfahren wir aus einem Schiedsspruch zwischen der Abtei S. Pantaleon und dem Vogte von Brauweiler, betreffend die Gerichtsbarkeit in Klein-Königsdorf aus dem Jahre 1275. Hier heisst es: „quod summum iudicium videlicet de vulneribus, furibus et latronibus, quod dicitur van halsse undt van hove, qui rapiuntur in bonis Lutzelin-Konyneckstorp sitis, ibidem spectat ad advocatum Brauweilerensem“⁴⁾. Ein Schiedsspruch von 1322, betreffend ähnliche Verhältnisse in Badorf⁵⁾, bringt die gleiche Definition, setzt aber zu vulneribus das Wort patentibus. Also Mord, blutige Verwundung, Diebstahl und Raub werden hier dem Hochrichter zugewiesen. Spätere Weistümer setzen meist noch hinzu: Ketzerei, Zauberei und Verrat⁶⁾. Doch wird diese strenge Scheidung zwischen Hochgericht und Niedergericht nicht immer eingehalten, vielmehr ist die Grenze zwischen beiden schwankend⁷⁾.

Die niedere Gerichtsbarkeit umfasst alle Strafsachen mit

1) z. B. die Burggrafschaft Odenkirchen, die Erbvogteien Köln und Bornheim.

2) Vgl. Maurenbrecher, Rheinpr. Lndr. I, S. 327.

3) Scotti, Köln I, S. 479 (Schwadorf, Bornheim).

4) Hilliger, Rhein. Urb. I. 195.

5) Ebd. S. 231. Vgl. auch Wst. Hermülheim (1435). Lac. Archiv 364. Z. 13 v. u.

6) Wst. Niehl, Lac. Archiv VI. 397 (1558), Wst. Müngersdorf (1624) Ann. XI/XII. 106; Wst. Merheim, Lac. Archiv VI. 395; Wst. Brauweiler. Ebd. 411 f.

7) Wst. Endenich, Lac. Archiv VI. 320; Wst. Verkeshoven Gr. IV. 779.

Ausnahme der genannten Kapitalfälle, sowie vor allem die streitige und die freiwillige Zivilgerichtsbarkeit.

Schwerere Verletzungen des bestehenden Rechtes — Friedbrüche — werden unter dem Sammelnamen „Gewaltsachen“ oder „gewaltige Sachen“ zusammengefasst¹⁾. Auf ihnen steht die grosse Busse von 5 Mark. In den Weistümern werden neben den Gewaltsachen oft oder meist noch einzelne unter diesen Begriff fallende Vergehen besonders aufgeführt. Neben den Gewaltsachen steht selbständig noch eine grosse Gruppe geringfügiger Verstösse, man kann sagen Polizeisachen, auf denen gewöhnlich die kleine Busse (kleine wedde) von 7 1/2 β steht. Zu den Gewaltsachen zu rechnen sind vor allem: Bedrohung mit dem Messer (messerzug), Verletzung mit gefährlichen Werkzeugen, Veranlassung von Waffengeschrei (wapenrufen), sodann Pfandverschleppung (gebrochener kommer)²⁾, Widerstand gegen rechtmässige Pfändung³⁾, unrechtmässiger Arrest (falsches einfässern, unbilliger kommer)⁴⁾. Endlich gehören hierhin vorsätzlicher Grenzrevel (surreptiones in agris, que oevergriffe dicuntur)⁵⁾ und Verletzung der gemeinen Gründe, Wege und Stege⁶⁾ durch „übermehen, übersehen, überähren, überstiecken“ u. s. w.⁷⁾. Unklar bleibt die Stellung der Vergehen gegen Mass und Gewicht, die auch dem Niederrichter zustehen⁸⁾. Bestraft werden die Gewaltsachen wegen der in ihnen liegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Es zeigt sich das besonders in der Behandlung der erwähnten Grenzvergehen. Erst die Weigerung, das Unrecht zu beseitigen, den Rechtszustand wiederherzustellen, macht den Übergriff in die fremden Rechte

1) Wst. Buschhofen Gr. II. 662; Wst. Miel Gr. IV. 762.

2) Lac. Archiv VII. 43; Gr. VI. 665 Abs. 2; Gr. VI. 670 Abs. 2.

3) u. 4) Wst. Endenich, Lac. Archiv VI. 320.

5) Lac. Archiv VI. 342.

6) Wstd. Z. XV. Korrespbl. Nr. 101 (1433): Die Schöffen von Ödt schreiben über ein Ehepaar, das unrechtmässiger Weise in einen Gemeinweg hineingegraben und gepflanzt hat und auf Erfordern sich weigert das Unrecht zu beseitigen: „dat sij vellich weren van der graecht vunff mark, want sy will ind gewalt bedrewen hadden ind hadden voirdere gegraven ind gepoit nae den landrechten dan sij billich solden“. Ferner Lac. Archiv VI. 365. Z. Berg XX, S. 182.

7) Gr. II. 684; 671; 676; 680; 701.

8) Lac. VI. 365.

zur Gewalttat¹⁾, auf dem Übergreif selbst steht keine oder nur eine geringe Strafe²⁾.

Wer übt in Köln und Jülich die Gerichtsbarkeit aus?

Im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit sind mit verschwindenden Ausnahmen die Landesherren, also der Kurfürst von Köln, der Herzog von Jülich und die Unterherren. Daneben finden sich nur einzelne Grundherrn, die über bestimmte Höfe und die zugehörigen Ländereien die volle³⁾ oder teilweise⁴⁾ Hochgerichtsbarkeit ausüben.

Die niedere Gerichtsbarkeit wird in den Unterherrschaften durch die Unterherren, sonst meist durch den Landesherren ausgeübt. Auf die Äusserungen vieler Weistümer gestützt, wird man dieser Ansicht starken Zweifel entgegenbringen. Ich werde in dem Kapitel über die Vogtei auf diese Frage näher einzugehen haben und dort zu zeigen versuchen, dass die Weistümer für die Erkenntnis der realen Machtverhältnisse in vielen Fällen recht unzuverlässige Quellen sind, und dass die Landesherren tatsächlich schon im 14. Jahrhundert in viel weiterem Umfang die Niedergerichtsbarkeit an sich gebracht haben, als die Weistümer es uns vermuten lassen. An dieser Stelle genüge der Hinweis auf die Tatsache, dass in Köln wie in Jülich die Niedergerichtsbezirke die Grundlage der Ämterteilung abgegeben haben, was jedenfalls nicht möglich gewesen wäre, wenn die Landesherren nicht einen weitgehenden Einfluss auf das Niedergericht gehabt hätten⁵⁾.

1) Wstd. Z. XV. Korrespbl. Nr. 101; Gr. II. 679.

2) Lac. Archiv VI. 328.

3) Wst. Marsdorf (15. Jhd.) Lac. Archiv VI. 378. „Zom irsten wiesen wir geschwoirne de eerwyrdige frau abdisse ind capittel zu s. Cecilien in Colne vur erffgrond- ind gewaltsherren des hoyffs ind gerychts zu M. ouch allre lehngeoider so opp vurs. hoyffe gehoirlich ind ehumoidich seynd.“ Ferner vgl.: Wst. Palmersdorf a. a. O. 382. Wst. Boisdorf Ebd. VII. 25; Vernich, Lac. UB. III, Nr. 378.

4) Wst. Kentnich (1447) Gr. II. 739. Die Exekution männlicher Verbrecher hat durch den Herrn der Herrlichkeit K. zu geschehen; an weiblichen Verbrechern hat die Todesstrafe der Vogt des Hofes auf Hofesland zu vollstrecken. Sie werden lebendig begraben.

5) In Trier, wo die Niedergerichtsbarkeit nur in geringem Umfang in den Händen des Kurfürsten liegt, spielen die Hochgerichtsbezirke bei der Ämterteilung eine bedeutende Rolle, z. B. Amt Daun, Fabricius, Erl. II. 111; Amt Grimburg, Ebd. 113; Amt S. Maximin Ebd. 119; Amt Pfalzel Ebd. 321; Amt Saarburg Ebd. 126.

Ausser den Landes- und den Unterherren sind auch einzelne Private im Besitze niederer Gerichtsbarkeit, und zwar einmal über bestimmte Fronhöfe mit ihren Ländereien¹⁾, dann aber auch über geschlossene Gebiete²⁾. Die eigentümliche Stellung dieser in den beiden Territorien wird im folgenden Kapitel näher erörtert werden.

Die Vogtei, die eine ausführlichere Darstellung erforderte, behandle ich nicht in diesem Zusammenhange, sondern in einem besonderen Kapitel am Schlusse des ersten Teiles meiner Untersuchung.

II. Der Gerichtsbezirk.

Aus dem oben Gesagten erbellt schon, dass die Hochgerichtsbezirke nicht immer mit den Niedergerichtsbezirken übereinstimmen können. Oft bilden mehrere Niedergerichtsbezirke zusammen einen Hochgerichtsbezirk, doch von wenigen Ausnahmen abgesehen³⁾, lehnt sich dieser in seiner Organisation durchaus an die der Niedergerichte an. Die Schöffen eines der zu einem Hochgericht verbundenen Niedergerichte urteilen über die Kriminalfälle des ganzen Bezirkes⁴⁾. Die einzelnen Niedergerichte haben die Stellung von Immunitäten, d. h. der Hochgerichtsherr und seine Beamten dürfen in diesen Gebieten keine Amtshandlungen vornehmen. Der Antast bleibt also dem Herrn des Niedergerichtes, der den Verbrecher meist nach mehrtägiger Haft den Beamten des Hochgerichtsherrn an der Grenze des Gerichtes ausliefert⁵⁾. Überhaupt besitzt in

1) S. Pantaleons Hof zu Kl.-Königsdorf. Vgl. Hilliger, Rh. Urb. I. S. 195—99 (1275). Wst. 1504 Ebd. 355.

2) Hetzingen Fabricius Erl. II. S. 297. Wst. Montjoie Lac. Archiv VII. 98; Badorf, Hilliger, Rh. Urb. I. Einl. S. XLVI. Z. 10 ff. v. u., Schwadorf, Lac. Archiv VI. S. 386 u. a. m. Vgl. Anmkg. 5.

3) Hierhin gehört das Hochgericht auf dem Schifelberg und auf der Kempener Heide. Zum ersten gehörten 14, später 12 Honschaften, zum letzteren 9, später nur noch 6 Honschaften (Lac. UB. Nr. 997 (1394) — Lac. Archiv VII. S. 61 Z. 10 ff.). Der Herzog von Jülich als Vogt von Heimbach war Hochrichter. Das Gericht sollte durch den Vogt mit den Honsen der zugehörigen Ortschaften besessen werden. Die Einwohner dieser waren zum Hochgericht dingpflichtig. Vgl. Lac. Archiv I. S. 248. Abs. 6 bes. S. 249. Z. 7 ff. (13. Jhd.). Ferner Lac. Archiv VII. S. 60 ff. (1407).

4) Vgl. die Anmkg. 5 beigebrachten Belege.

5) Zeugenverhör über die Rechte S. Pantaleons zu Badorf 1323.

diesen Niedergerichtsbezirken der Gerichtsherr das ausschliessliche Recht der obrigkeitlichen Gewalt. Die Weistümer des ausgehenden Mittelalters bringen das dadurch zum Ausdruck, dass sie dem Gerichtsherrn das Recht des „Gebotes und Verbotes“ zuerkennen.

„Gebot und Verbot“ (mandare et inhibere¹⁾) bedeutet ganz allgemein das Recht zum Erlass obrigkeitlicher Befehle unter Androhung von Strafe und besonders das Recht zur Handhabung der zwingenden Gewalt²⁾. In späteren Quellen dient der Ausdruck auch zur Bezeichnung von Herrschaftsrechten der verschiedensten Art³⁾. „Gebot und Verbot“ bedeutet also nicht eine Summe bestimmter Herrschaftsrechte, etwa die Kompetenzen der niederen Gerichtsbarkeit oder das Recht der Markherrlichkeit, wiewohl es gerade mit dieser oft zusammen genannt wird⁴⁾, sondern es hat dieselbe Bedeutung, wie in älteren Urkunden gelegentlich das Wort

Hilliger, Rh. Urb. I. 231.: „quod dominus abbas praedictus habet iudicare apud B. de communibus, scilicet de debitis, de verbis turpibus ac similibus et quod scabini de Bruel de illis nihil habent ibidem iudicare, nec nunciis dicatorum scabinorum vel officiatum de B. quidquid habent ibi mandare vel nunciare, sed si fur, latro, vel homicidi ibi deprehensi sint tunc iurati domini abbatis tenentur illum presentare extra iurisdictionem abbatis usque ad viam concavam, quae ibi est versus B. et ibi officiatum et scabini de B. illum debent suscipere et secum ducere et de illo iudicare, iuratis domini abbatis in domum redeuntibus et hoc ideo quia superiora et maiora iudicia spectant ad dominum archiepiscopum coloniensem.“

Ebenso: Wst. Langel, Lac. Archiv VII. 263 (2451); Wst. Hermühlheim, Ebd. VI. 363 (1435); Wst. Schwadorf, Ebd. 386 (16. Jhd.); Wst. Enderich, Ebd. 320 (1552); Hetzingen, Lac. Archiv VII. 98 u. Fabricius, Erl. II. 297.

1) Wst. Meckenheim (1421) Lac. Archiv VI. 340; Wst. Hülchrath Gr. VI. 699 (1404.)

2) Wst. Blössheim (1605) Lac. Archiv VI. 359: „so sollen sie haben gebott und verbott zu gebiethen vber leib und guth gewonlich und bei zeiten“; Wst. Sinzenich Gr. II. 717; Wst. Heimerzheim Gr. II. 720.

3) Jül. Erk. S. 342: Der Herr von Staelberg hat unbefugter Weise eine Latbanck eingerichtet. Der Amtmann bemerkt dazu: „Sonst haben seine Voreltern von alters ghein gebot noch verbot gehatt“; Berg. Gerichtserkundigung, Z. Berg XX. 181: „Item helt hochermelter Ertzbischof vff vurg. hove einen stock, darinnen alle missthedigere . . . gebracht . . . und m. gn. h. Hertzogen . . . gelievert werden. Sonst hat hochermelter Ertzbischof weder gebot noch verbot daselbst.“

4) Gierke, Genossenschaftsrecht II. 161.

bannus gleich ausschliessliches Herrschaftsrecht in einem bestimmten Gebiete. Natürlich ist das Gebot und Verbotrecht des Gerichtsherrn über die Untertanen beschränkt durch die von Herkommen und Recht gesteckten Schranken¹⁾. Es ist daher nicht zulässig, aus dem Gebot und Verbotrechte einen prinzipiell unbeschränkten Anspruch des Gerichtsherrn auf Leistungen seitens der Untertanen herleiten zu wollen²⁾.

Die Einwohner des Niedergerichtes sind nicht dingpflichtig zu den ungebotenen Dingen des Schöffengerichtes, das die Kriminalfälle des Hochgerichtsbezirkes aburteilt, sondern sie werden nur durch den Boten oder einen Schöffen dort vertreten³⁾. Auch der Exekution wohnen sie nicht bei⁴⁾, so wenig wie sie dem Aufgebot zur Verfolgung eines Verbrechers oder zur Abwehr eines Feindes über die Grenzen ihres Gerichtes hinaus gehorchen müssen⁵⁾.

1) Wst. Weier Gr. II. 675; Wst. Stotzheim Gr. II. 674; Wst. Arlof Lac. Archiv VI. 296; Wst. Roessberg Ann. XX. 384; Wst. Vernich Lac. Archiv VII. 84.

2) So Schmitz, Rheydt S. 89.

3) a) durch den Boten: Wst. Montjoie (1549). Lac. Archiv VII. 99: Zum 6ten, das ein bodt zu Hetzingen vf allen vogtdinglichen tagen erscheinen sal, wo die im landt Montjoie gehalten werden . . . und anbringen was l. f. g. daselbst breuchlich ist: nachts geschehen messerzug, backenschlag, faustschlag, vort al andere bruchten. b) durch einen Schöffen: Wst. Sinnersdorf (15. Jhd.) Lac. Archiv VII. 430: Wir scheffen . . . wisen . . . dat die vurg. hoff unser heren van sent Severine seven scheffen hait, dae uyss ein gain sall ind schuldich is zo gain an den Greissberg . . . alle dinckliche daig dat jair uyss ind uyss ind die vurg. scheffen verandworten, vurgain in vurstein sall die ander scheffen syne stoifbrodere ind gemeyn hoffslude des vurg. hoffs.

4) Wst. Stotzheim (1622) Gr. II. 673 Z. 8. v. u.: „Auch wan ein missthediger gegriffen wurd vom Hartthurm abn recht uf Schappiels oder am putz an der schiefferie, wurde er darunder gegriffen . . . dae sullen die scheffen von Kuchenheim über urtheilen . . . wenn aber einer daroffen gegriffen wurd . . . daruber sollen die scheffen von Arloff urtheilen . . . da sall sich kein scheffe noch nachpar von Stotzem mit zu bekummeren haben, die freiheit haben sie under sich.“ Dazu vgl. Wst. Kuchenheim (o. J.) Gr. II. 678 Z. 17. v. u.: „Ist aber gericht da (es ist von der Exekution eines in oben erwähnten Bezirk gefangenen Verbrechers die Rede) so sall und mag der amptman die Glock lassen anschlan. der sall all man folgen, der binnen Koichenheim gessen ist bis durch Roixheim uf die heide.“

5) Wst. Schwadorf (16. Jhd.) Lac. Archiv VI. 386 Z. 6. v. u.: „Wer es sach, das ein gerenne im velde wer vund de napuren heirumb

Natürlich tritt diese Immunität der Niedergerichtsbezirke mit besonderer Schärfe nur da hervor, wo Hoch- und Niedergericht in verschiedenen Händen sind. Solche Niedergerichte erscheinen als „herlichkeiten“¹⁾ und nehmen eine Mittelstellung ein zwischen den dem Landesherrn unmittelbar unterworfenen Gebieten und den Unterherrlichkeiten²⁾. Die Schöffengerichte, die über Blut richten, nehmen anderen gegenüber keine besonders hervorragende Stellung ein. Den Grund hierfür sehe ich einmal in dem Umstand, dass in Köln und Jülich die Niedergerichte der Ämtereinteilung zu Grunde liegen, so dass in diesem Punkte sich alle gleichstanden, sodann besonders darin, dass die Landesherrn mit Erfolg bemüht sind, den Einfluss der Schöffengerichte auf die Kriminaljustiz zu gunsten der Amtleute zu schwächen.

Es gibt also in unseren Territorien, von den genannten Ausnahmen abgesehen, keine Hochgerichte im gewöhnlichen Sinne, d. h. Gerichte, die nur über Blut urteilen mit besonderen Schöffen und eigenen Gerichtstagen. Die Organisation der Schöffengerichte, die auch über Kriminalfälle urteilen, unterscheidet sich durchaus nicht von der der Niedergerichte, die als Land- oder Schöffengerichte in der Amtseinteilung beider Territorien eine bedeutende Rolle spielen. Was daher im Folgenden über die Organisation

zugen ihre kloeken an alsdann sollen die van S. auch ihr kloeken anzeihen und auff ihre poel folgen; was man widders off die dorff leget, weist der geschworn vur gewalt und nicht vur recht.“ Vgl. auch Wst. Langel (1451) Lac. Archiv VII. 263; Ders. 1590 Ebd. 267.

Nur die Ettergerichte d. h. Gerichtsbezirke, die durch den Dorfzaun begrenzt sind, machen hier eine Ausnahme. Die Einwohner dieser Gerichte haben drei Glockenschlägen zu folgen: wenn der Landesherr zu Felde liegt, wenn „rouff off brant“ im Lande ist und wenn der Herr richtet über Hals und Bauch. Wst. Anstel (1549) Lac. Archiv VI. S. 424 Abs. 6—9. Wst. Frixheim Ebd. S. 426.

1) Wst. Hermühlheim (1436): wisden unss: geschworen den orden blac und bloit, soe wer dair an gebreche bynnen unser herlicheit. Wst. Endenich (1562) Lac. Archiv VI. 320 Z. 10.

2) Wie oben (S 32) bemerkt, wurden sie in Köln zuweilen zu den Unterherrschaften gerechnet. Im Laufe der Jahrhunderte ist es den Landesfürsten gelungen, wenigstens bei einzelnen dieser Herrschaften die Sonderstellung zu beseitigen. So erscheint Badorf (vgl. S. 35 Anm. 5) 1669 nicht in dem Verzeichnis der Herrlichkeiten, das Scotti, Köln I. S. 479 f. mitteilt.

der Landgerichte im allgemeinen gesagt ist, gilt auch für die Landgerichte, denen die Jurisdiktion über Kriminalfälle zusteht.

Die Zahl der Gerichtsbezirke ist sehr gross. Noch 1789 zählen wir nach Fabricius¹⁾ in beiden Territorien etwa je 150 selbständige Dingstühle, trotzdem die Landesherrn seit Anfang des 16. Jahrhunderts sich eifrig um die Verkoppelung der Gerichtsbezirke bemüht haben²⁾. Meist bilden mehrere, oft auch nur eine Landgemeinde einen Gerichtsbezirk, ohne dass sich notwendig immer die Grenzen beider deckten³⁾. Nur zufällig sind gelegentliche Übereinstimmungen der Kirchspiels- und Gerichtsgrenzen; Anklänge an die grossen Gerichtsverbände der fränkischen Zeit finden sich kaum mehr.

III. Der Dingstuhl.

Jeder Dingstuhl ist besetzt mit einem Richter, den Schöffen und dem Boten. Erst später treten hervor der Schreiber und der Vorsprecher.

§ 1. Der Schultheiss.

Der Richter, meist Schultheiss genannt, ist in jeder Beziehung Vertreter der Gerichtsherrschaft und als solcher handhabt er die ihr zustehenden öffentlichen Rechte im Gerichtsbezirk. In Hinsicht auf die ihm übertragene Amtsgewalt heisst er auch Gewaltschultheiss⁴⁾, als Leiter des Gerichtes Dinger⁵⁾, im Gegensatz zu den Hofschultheissen auch Landschultheiss⁶⁾. Der Richter eines

1) Fabricius, Erl. II. S. 55—86 u. 259—286.

2) Vgl. Poppelsdorfer Konferenz § 1a (1537), Walter, Köln. Anl. IV. So zerfielen vorher die Dingstühle Aldenhoven und Jülich in je 7 (Fabricius a. a. O. 293 f.), Bürvenich nach der Jül. Erk. noch in 8 Sondergerichte. Die Gerichte des Amtes Brügggen wurden erst 1772 vereinigt. (Norrnberg, Dülken S. 23.)

3) So gehört Gymnich halb zum Gericht Lechenich, die andere Hälfte ist selbständige Herrlichkeit. Oberkastenholz gehört teils zum Gericht Flamersheim, teils zur Herrschaft Niederkastenholz. Zahlreiche Beispiele bei Fabricius a. a. O.

4) Gr. II. 675 Z. 9 v. u.; Lac. Archiv VI. 348 Z. 7 v. u.

5) Gr. VI. 698 § 1; Gr. VI. 666 § 16. Jül. Landrecht v. 1555 Cap. 2. Maurenbrecher S. 149.

6) Ann. XXXIII. 114.

Oberhofes heisst auch Oberschultheiss; die Schultheissen der unter einem Oberhofe stehenden Gerichtsbezirke werden Unterschultheiss genannt¹⁾. Der Schultheiss wird von der Herrschaft ernannt und zwar auf beliebigen Widerruf²⁾. Erst seit dem 18. Jahrhundert hören wir vereinzelt von Erbllichkeit des Amtes³⁾. Es ist keineswegs üblich, den Schultheissen unbedingt aus dem Bauernstande zu nehmen, sondern sehr häufig stehen Ritter an der Spitze des Gerichtes. So finden sich ritterliche Schultheissen: 1356 in Neuenkirehen, 1361 in Elsen, 1367 in Mirweiler, 1456 in Kreuzau — wo übrigens vorher und nachher Bauern das Amt bekleiden — 1520 und 1559 in Gressenich, 1555 in Niederberg⁴⁾. Stellenweise müssen sogar Ritter dem Gerichte vorstehen⁵⁾.

Besoldet wurde der Schultheiss vom Gerichtsherrn. Das feste Gehalt ist unbedeutend⁶⁾. Im wesentlichen handelt es sich um Gefälle von Amtshandlungen: Beglaubigungen, Verträgen, Schatzsetzung und einem Anteil an den Bussgeldern⁷⁾. Fraglich erscheint, ob der Schultheiss auch in die häufig vorkommende Freiheit der Gerichtspersonen von Schatz und Dienst einbegriffen ist⁸⁾.

Hauptaufgabe des Schultheissen ist die Wahrnehmung der richterlichen Funktionen, vor allem die Anstellung und Behebung der Gedinge. Er leitet die Exekution des Urteils⁹⁾ und das

1) Schauen, Jül. Erk. S. 371; Eendenich, Lac. Archiv VI. 319.

2) Lac. UB. III. Nr. 662 (1361): „Ouch so sint vurwurden so wanere eyn commenduer des huses zu Coblenze yr ampt weder van mir bayn willen . . . so sal ich yn yr ampt zu Else vruntlich und guetlich wedder upheven sunder eincherleyge widdersprache myns of mynre erven“, ferner Sieveking, Erpel S. 32.

3) Gr. VI. 666, § 16; Ann. XXXI S. 155.

4) Archiv Harff Nr. 65; Lac. UB. III. 622; Arch. Harff Nr. 91; Ann. LXII. 94; Archiv Harff Nr. 982 u. 1268; Jül. Erk. S. 367.

5) Wst. Efferen, Lac. Archiv VII. 32 (1515), Wst. Gleuel, Lac. Archiv VI. 388, Abs. 4 (1567).

6) In Wallersheim, Jül. Erk. 356, erhält er „einen rock und ein pont wachs“; in Kendenich, Rosellen, Dek. Brühl S. 395: 3½ Klafter Holz oder vier Malter Roggen; auch in Kelz, Jül. Erk. 365, erhält er ein Kleid.

7) Wst. Montjoie, Lac. Archiv VII. 100; Gangelt, ebd. 123; Efferen, ebd. 34; Froitzheim, Jül. Erk. S. 363.

8) v. Below, Ldst. Verf. III. 1, S. 24.

9) Wst. Oedt, Lac. Archiv VI. 484.

Arrestverfahren¹⁾ ein und ist befugt, die Untertanen von der Dingpflicht zu entbinden²⁾. Ebenso ist er bei allen Akten der streitigen und freiwilligen Civilgerichtsbarkeit beteiligt. Er ist verantwortlich für Ruhe und Ordnung in seinem Bezirk und verpflichtet, jede Gewalt nach Kräften abzuwenden³⁾. Daher besitzt er auch den „Glockenschlag“, das Recht des kriegerischen Aufgebotes der Untertanen. Wo Mass und Gewicht dem Gerichtsherrn zustehen, ist er der Regel nach mit der Handhabung dieser Gerechtsame betraut⁴⁾.

§ 2. Die Schöffen.

Der Schultheiss ist einseitig Vertreter der Gerichtsherrschaft und ihrer Interessen; eine vermittelnde Stellung nehmen die Schöffen ein. Die Schöffen sind die Vertreter des Gerichts, sie weisen das Recht auf Grund der bestehenden Satzungen. Schöffengericht und Schöffengericht stehen in diametralen Gegensatz zu Willkür und Gewalt. Meist heissen die Vertreter des Gerichts Schöffen (schepene, scabini), doch vielfach auch Geschworene (iurati) und zwar besonders dort, wo das Gericht noch in einem gewissen Zusammenhang mit einem Fronhof steht⁵⁾. Zuweilen findet sich auch ein Zusammenwirken von Schöffen und Geschworenen⁶⁾. Die Geschworenen können Hofesgeschworene des Gerichtsherrn sein⁷⁾, aber auch von fremden Höfen kommen. So heisst es im Weistum von Vernich, einer jülicher Herrlichkeit: „die geschworenen von Klein-Vernich vonn der herren hoff St. Margerieten sollenn dießenn tagh hier sein, und sollen dem herenn sein hoheit helffen weisen und behalten“⁸⁾. Die Mitwirkung der Geschworenen wird sich jedenfalls auf die Weisung beschränkt haben. Auch Geschworene der Gemeinden treten zuweilen zusammen mit den Schöffen auf, doch nur wenn es sich um Gemeindeangelegenheiten, Steuerverteilung, Prozesssachen u.s.w. handelt⁹⁾.

1) Gr. VI. 666, Abs. 14.

2) Gr. II. 676.

3) Lac. UB. III. Nr. 622.

4) Gr. II. 677, 675, 684 Lac. Archiv VI. 311, 367 u. a.

5) Doch finden wir Schöffen auch auf Fronhöfen z. B. Wst. Anstel, Lac. Archiv VI. 423, Ann. II. 292.

6) Gr. VI. 665. Lac. Archiv VI. 338, 311, 357. Lac. UB. III. Nr. 934.

7) Lac. Archiv VI. 311, 338, 357.

8) Lac. Archiv VII. 84 f.

9) Schütze, Organisation S. 259 Anm.

Die Grundzahl der Schöffen ist sieben¹⁾. Indess finden sich auch nicht selten andere Zahlen, die zu der Grundzahl in keinem bestimmten Verhältnis stehen²⁾. Im Prinzip hielt man streng auf die Vollzähligkeit des Schöffenstuhls: „Ind der scheffenstoill sall gantz syn ind off daean gebreche van gods gebodz wegen, dat gebrech sall man as dicke ervullen, vmb dat under den scheffen egeyne vergeslieheit enkome“³⁾. Für die rechtsgültige Vornahme von Amtshandlungen war die vollzählige Anwesenheit aller Schöffen nicht erforderlich. Erbsingen, Käufe, Verträge aller Art, Pfändungen u.s.w. werden fast alle vom Schultheissen vor einer geringen Zahl von Schöffen vollzogen⁴⁾ und selbst bei Abhaltung der ungebundenen Dinge begnügt man sich bisweilen mit einem Teile der Schöffen⁵⁾. Die Schöffen werden vom Gerichtsherrn ernannt⁶⁾ und von ihm und für ihn in Eid und Pflicht genommen. Der Gerichtsgemeinde waren sie nur insofern verpflichtet, als sie in ihrem Eide versprochen, nach Wissen und Können das Herkommen zu schützen und jeden in seinem Rechte zu erhalten. Meist aber steht den Schöffenstühlen ein Recht der Präsenzation zu, wie es das Jülicher Landrecht von 1555 auch allgemein garantiert⁷⁾. Von Schöffenwahl kann aber keine Rede sein. Freie Schöffenwahl ist ein städtisches Privileg, das nur wenige aufstrebende Landgemeinden, meist Marktflecken, erlangt haben⁸⁾.

1) Jül. Landrecht v. 1555, Cap. 3, Maurenbrecher S. 151; Gr. IV. 763; Lac. Archiv VI. 337, 343, 362; Gr. II. 737; Rhein. Urb. I. S. 175; Jül. Erk. 351, 363, 318; Gr. VI. 660; Lac. Archiv VII. 53; Norrenberg, Süchteln S. 21; Schmitz, Rheydt S. 104.

2) Zinxheim, Gr. II. 681 (5); Neuenkirchen, Ann. LV. 91; Lentzen, S. Tönis S. 17. (8); Kerpen, Dethier, Bergheim S. 101 (9) Gleuel, Lac. Archiv VI. 388 (21).

3) Gr. IV. 797, Abs. 7; Burchard, Hegung der deutschen Gerichte S. 110.

4) Joerres UB. S. Gereon Nr. 363; Schmitz, Rheydt S. 105; Gr. III. 861.

5) Wst. Vogtsbell, Ann. XI./XII. 112 ff.

6) Lac. Archiv VI. 353, 482; Schmitz, Rheydt S. 104; Z. Aachen I. 96. Wiedemann, Odenkirchen S. 58. Walter, Köln S. 127 nimmt allgemein Wahl an. Über die Verteidigung vgl. Jül. Landrecht c. 5, Maurenbrecher S. 152; Ann. XV. 244; Schmitz, Rheydt S. 104; Terwelp, Kempen S. 66.

7) Jül. Landrecht c. 2.

8) Gr. IV. 797, Abs. 7; Wst. Erpel Abs. 25. Mevissenschrift S. 24;

Der Schöffe sollte sein „froub von nammen und famen, mit meyneydigh, ehebrütetigh, hurisch, diebisch oder mit anderen unbilligen Unthaten beladen, sondern ehelich von ehelichen Eltern geboren und ertzogen“¹⁾. Ausser dem Besitz der bürgerlichen Ehre forderte man selbstverständlich auch Kenntnis des Rechts²⁾. Im allgemeinen galt das Recht des Indigenates, von dem man nur ungern abging³⁾. Sind mehrere Landgemeinden zu einem Gerichte vereinigt, so kommt das gewöhnlich in der Zusammensetzung des Schöffenstuhles zum Ausdruck. Jede Gemeinde sucht durch ihren Schöffen im Gericht vertreten zu sein⁴⁾. Dafür muss sie den Schöffen dann auch unterhalten⁵⁾. In sehr vielen Fällen lässt sich das nicht durchführen, da oft die Schöffengerechsamkeit auf bestimmten Höfen ruhen, die zu dem Gerichtsherrn meist in einem grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen⁶⁾. Wollte der Pächter eines solchen Gutes das Schöffenamnt nicht selber versehen oder war er aus irgend einem Grunde dazu nicht in der Lage, so musste er die Kosten für einen Stellvertreter aufbringen⁷⁾. War das Schöffengut unter mehrere Erben verteilt, so hatten diese zusammen für den Schöffenslohn aufzukommen⁸⁾. Nicht selten sind die Schöffengüter auch Ritterlehen und die Landgerichte sogenannte Rittergerichte⁹⁾. Doch gegen Ende des Mittelalters hat sich die Ritterschaft ganz aus den Landgerichten zurückgezogen; Die Vertretung des Schöffenamtes wird den Gutspächtern überlassen, die dann als „bloße fürgänger von wegen irer herschaffen als den principalen Erven“ im Gericht erscheinen¹⁰⁾.

die Gemeinde S. Tönis erhält das Recht 1602 bei ihrer Befestigung. Lentzen, S. T., S. 15.

1) Wiedemann, Odenkirchen S. 59.

2) Jül. Landrecht c. 2.

3) Lac. Archiv VI. 400; Wst. Erpel (1888) a. a. O.

4) z. B. Bürvenich Lac. Archiv VII. 72 (1625); Breisig Z. Berg XII. 197; Norrenberg, Süchteln S. 28; Lentzen u. V., Anrath S. 80.

5) Lac. Archiv I. 282.

6) Gr. IV. 762; Jül. Erk. 320, 343; Dethier, Bergheim S. 101; Rosellen, Dek. Brühl S. 395; Lac. Archiv VI. 400.

7) Jül. Erk. 315; (Poulheim); Ann. XI./XII. 112.

8) Jül. Erk. 316 (Geyen).

9) Lac. Archiv VII. 32; ebd. VI. 388.

10) Jül. Erk. 317, 318. Über die Misslichkeit dieses Systems vgl. Poppelsdorfer Conferenz 1537 § 4. Walter, Köln, Anl. IV.

Der Schöffe besass sein Amt auf Lebenszeit, wenn er nicht aus triftigen Gründen vorher zurücktrat. Doch nahm der Gerichtsherr für sich ein Absetzungsrecht in Anspruch¹⁾. Das Schöffengehalt setzt sich zusammen aus einem unbedeutenden Fixum, den Gerichtssporteln und den Erträgen mannigfacher kleiner Vorteile. Das Fixum, meist eine kleine Naturalleistung²⁾, zahlte entweder der Gerichtsherr oder der Besitzer des Schöffengutes. Versah dieser das Amt selbst, so fiel das Fixum selbstredend fort. Eine wesentliche Einnahmequelle bildeten nur die Gerichtssporteln, die in reichem Masse bei allen möglichen gerichtlichen und aussergerichtlichen Amtshandlungen erfielen. Die Weistümer des 14. und 15. Jahrhunderts enthalten über diese Verhältnisse nur spärliche Angaben; ein geschlossenes Bild gewähren erst die Gerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts³⁾. An nutzbaren Vorrechten kommt besonders in Betracht die Freiheit von Schatz und Dienst, die aber keineswegs allgemein verbreitet ist⁴⁾. Nicht selten findet sich auch die Handhabung von Mass und Gewicht⁵⁾ oder auch wohl die Accisenerhebung in der Hand der Schöffen⁶⁾. Der dabei sich ergebende Gewinn wird meist mit dem Schultheissen geteilt⁷⁾, selten fällt er den Schöffen allein zu⁸⁾. Vereinzelt finden sich auch Vorrechte anderer Art, wie der Erlass der Pacht, das Recht des Voreckerns im Walde, Vorkaufsrecht an Markenholz u. s. w.⁹⁾.

Die vornehmste Pflicht der Schöffen ist die Weisung des

1) Lac. Archiv VI. 337; Jül. Landrecht v. 1555 c. 2. Maurenbrecher S. 150.

2) Jül. Erk. 312; 314. Vgl. auch Niederberg, Jül. Erk. 368: „vagt noch scheffen haben kheine staende belonung“. — Jül. Erk. 314. 356.

3) Jül. Ldr. v. 1555 Ausg. v. 1582 Anh. IV; Churköln Ldr. Ausg. v. 1558, Teil I, fol. 18.

4) v. Below, Ldst. Verf. III. 1, S. 24.

5) Wst. Meckenheim 1421, Lac. Archiv VI. 342; Wst. Bliesheim, ebd. 360; Norrenberg, Süchteln S. 21.

6) Wst. Lobberich, Norrenberg, Dülken, Beil. 4; Heinsbach, Lac. Archiv VII. 119.

7) Wst. Giesenkirchen, Norrenberg, Dek. M.-Gladbach Anl. 35; Oedt, Lac. Archiv VI. 483.

8) Gr. II. 663 (Buschhofen) ferner Meckenheim a. a. O.; Lobberich a. a. O.

9) Jül. Erk. 356. 314; Ann. XI/XII. 112 ff.

Rechts und die Besetzung der Gerichte. Daher gilt die Dingpflicht in besonderem Masse für sie¹⁾. In weitestem Umfang sind die Schöffen auch bei der Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beteiligt. An jedem Landgerichte sollte sich ein Schöffebuch befinden, in das diese Rechtsakte eingetragen werden sollten²⁾. Dieses Buch diente dann auch gewissermassen als Grundbuch. So sagen 1379 die Schöffen von Röttingen über die bisherige Belastung eines Grundstückes aus, das zu Pfand gesetzt werden soll; ebenso 1388 die Schöffen von Kirchherten³⁾. Die meisten Schöffenstühle besitzen auch das Recht der Siegföhrung⁴⁾. Besitzt ein Gericht kein Siegel, so muss es anderswo um Besiegelung bitten. Meist wird ein benachbartes Gericht, gewöhnlich wohl der Oberhof, wenn dieser erreichbar ist, um Besiegelung angegangen⁵⁾. Die Oberhöfe suchten solche Rechte gegenüber den Untergeordneten eifrigst aufrecht zu erhalten⁶⁾.

Es wurde schon betont, dass die Schöffen eine vermittelnde Stellung zwischen Herrschaft und Untertanen einnehmen. Sie stammen ja meist auch aus dem Bauernstande, mit dessen Interessen die ihren auf das engste verknüpft bleiben. Sie sind Wahrer des bestehenden Rechtes und als solche ein natürliches Gegengewicht gegen die vorwärtsdrängenden Ansprüche der Herrschaft. Sie sind herrschaftliche Beamte, aber doch stehen sie in einem gewissen Gegensatz zu ihr. Die Vertrauensstellung der Schöffen in der Gemeinde erstreckt sich nicht nur auf die Regelung des Verhältnisses dieser zur Herrschaft. Auch in allen wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinde werden sie herangezogen. Sie setzen den Schatz⁷⁾, nehmen Teil an Vertragsschlüssen⁸⁾ und Prozessen der Gemeinde⁹⁾. Stellenweise findet sich

1) Gr. II. 682; Gr. VI. 665, Abs. 9; Lac. Archiv VII. 53.

2) Amtsrecht in der Düffel Abs. 21, Ann. XXIV. 168.

3) Archiv Harff Nr. 117 u. 133.

4) 1327 Erpel, Sieveking a. a. O. S. 35; 1355 Lövenich, 1371 Gohr Archiv Harff Nr. 64 und 100.

5) Grouven, Jül. Erk. 319, ferner Tille, Übersicht II. 14, 1. Arch. Harff Nr. 67 und 750.

6) Schauen, Jül. Erk. S. 371.

7) v. Below, Ldst. Verf. III. 1, S. 41 ff.

8) Lac. UB. III Nr. 16; Hilliger, Rhein. Urb. I. 578. 8.

9) Joerres UB. S. Gereon Nr. 626 (1491).

sogar eine enge Verbindung der Schöffenverfassung mit der Gemeindeverfassung der zum Dingstuhl gehörenden Honschaften¹⁾. Die Frage ob die Vertretung der Gemeinde durch die Schöffen der Herrschaft gegenüber den berechtigten Interessen dieser genügen konnte, ist im allgemeinen zu bejahen. Indes im Falle ernstlichen Konfliktes zwischen Herrschaft und Gemeinde war erstere immer in der Lage, das Präsentationsrecht der Gemeinde zu umgehen²⁾ und mit ihren Kreaturen das Schöffengericht gegen die Gemeinde auszunutzen³⁾. Wenig günstig für die Gemeinde lagen die Verhältnisse dort, wo der Schöffenstuhl nur mit den Inhabern einzelner grosser Höfe oder deren Pächtern besetzt wurde⁴⁾. Hierbei mussten die Interessen des kleinbäuerlichen Besitzes stets zu kurz kommen⁵⁾.

§ 3. Der Bote.

Als dritten Beamten des Landgerichts nannten wir den Boten. Auch er wird vom Gerichtsherrn ernannt und ist ihm, dem Gerichte und zuweilen auch der Gemeinde vereidet⁶⁾. Grössere Gerichtsbezirke haben auch wohl mehrere Boten unter einem Oberboten⁷⁾. Für seine Mühewaltung bezieht der Bote vom Gerichtsherrn eine kleine Belohnung; wenige Morgen Acker, einige Malter Korn oder auch ein Kleid⁸⁾. Daneben erhielt er noch gewisse Gerichtsporteln⁹⁾. Wie die Schöffen so erfreut auch er sich häufig der Freiheit von Abgabe und Dienst¹⁰⁾. Der Bote ist gewissermassen

1) Grütcken, Dahlen S. 69 f.; Terwelp, Kempen S. 66; vgl. auch S. 94, Anm. 2.

2) Jül. Ldr. v. 1555 c. 2.

3) So in Rheydt bei einem Streite um die Dienste, Schmitz, Rheydt S. 97.

4) Lac. Archiv VI. 400; Wiedemann, Odenkirchen S. 156; Ferner auch die erwähnten Rittergerichte.

5) Zuweilen haben daher die „gemeinen erffen“ in diesen Gerichten eine bes. Vertretung Lac. Archiv VI. 400.

6) Gr. VI. 699. Boteneide: Lac. I. 254; Jül. Landr. 1555 c. 5; Terwelp, Kempen S. 66; vgl. auch Rhein. Urb. I 356.

7) Gr. VI. 699.

8) Lac. Archiv VI. 312; ebd. VII. 5, 56; Gr. II. 680; Jül. Erk. 310. 313—17. 357, 363, 367.

9) Dethier, Berghelm S. 101; Lac. Archiv VII. 123.

10) v. Below, Ldst. Verf. III. 1, S. 24; Gem.-Archiv Ayrath, Not.

der Arm des Gerichtes. Er stellt die Ladungen zu, nimmt Pfändungen vor, verhaftet Schuldner und Verbrecher u.s.w. Die Rügepflicht gilt für ihn in besonderem Masse¹⁾. Bemerkenswert ist noch, dass das Amt sehr häufig mit dem des Ortsvorstehers, Hunnen, verbunden ist²⁾.

Schreiber und Fürsprecher finden sich als besondere Gerichtspersonen in den Weistümern des 14. und 15. Jahrhunderts noch nicht erwähnt. Die wenigen Schreibarbeiten mag der Pfarrer oder ein schreibkundiger Schöffe besorgt haben; der Fürsprecher wurde aus der Mitte der Schöffen genommen. Erst mit dem Umsichgreifen des schriftlichen Verfahrens wird das Bedürfnis nach einem ständigen Schreiber immer dringender, und die Gerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts fordern energisch, wenn nicht für jedes Gericht einen, so doch für jedes Amt eine ausreichende Zahl von Schreibern³⁾. Ebenfalls um die Wende des 15. Jahrhunderts tritt die Forderung nach einem besonderen Fürsprecher auf. So heisst es in den Gerichtsbräuchen von Montjoie 1516⁴⁾: „Item so auch die scheffen vurspreicher geweist sint, ist afgestalt, ind der here sal geswoiren vurspreicher an die banek stellen, die auch iren geordneten loen haven sullen.“

IV. Ungebotenes und gebotenes Ding.

Die richterlichen Funktionen werden gehandhabt in ungebotenen und gebotenen Dingen oder Terminen.

Ungebotene Dinge werden gewöhnlich dreimal im Jahr abgehalten, und zwar meist in der Woche nach der Erscheinung

Instr. Pp. 1519: Zwei Schöffen bezeugen, sie hätten von alters nicht anders gehört „dan das der gerichtsbade alle zeit seins selbe hauss darin er wondt frey halden magh; es were dan sache, das der gerichtsbade in einer portzen oder sunst in einer Kammeren, dar keinen dienst anschleigen thuit wonen thette, als dan wirdt ime zugelassen ein ander hauss im Dorff von dem dienst freij zu halten“.

1) Lac. Arch. VI. 396. 400 Z. 3. Gr. VI. 701, § 15.

2) v. Below, Ldst. Verf. III. 1, S. 44 ff.; Schütze, Ortsgemeinde S. 230 ff.

3) Poppelsdorfer Konferenz 1537 § 7; Walter, Köln. Anl. IV Jül. Ldr. v. 1555 c. 6.

4) Ann. VI. 19.

des Herrn, in der zweiten Woche nach Ostern und nach Johannis (24. Juni)¹⁾. In den Quellen wird das ungebotene Ding auch oft „hoiehgeding“, „hoieherrengeding“²⁾ und, da häufig der Montag als Gerichtstag üblich war, „geswornin mayndach“ genannt³⁾. Nur einmal wurde das ungebotene Ding abgehalten z. B. in Arßen; einmal oder zweimal in Rheydt, viermal in Niehl⁴⁾. An den ungebotenen Tagen mussten alle dingpflichtigen Untertanen „ungeboten“, das heisst ohne besondere Ladung, erscheinen. Drei Sonntage vorher wurde der Termin durch „hern gebot ind gemein kirchen gerucht, dat up vurf mark geschiet“ allgemein bekannt gegeben⁵⁾. Aus jedem Haushalt hatte dann eine „Hauptperson“ zu erscheinen⁶⁾. Nur Herrengebot und Leibesnot galten als Entschuldigungsgrund⁷⁾. Wie schon bemerkt, konnte der Schultheiss von der Dingpflicht entbinden. Bewaffnet zog der Bauer zur Dingstätte⁸⁾, wo jeder sich zu seiner Bauerschaft gesellt, an die auch die Aufforderung zur Rüge und zur Angabe der fehlenden Pflichtigen erging; die Vorsteher rügen für ihre Gemeinde⁹⁾.

Die ungebotenen Dinge dienen in erster Linie der Pflege des öffentlichen Rechts, das private Recht tritt auf ihnen ganz

1) Wst. Niehl (1558) Lac. Archiv VI. 397; Brauweiler ebd. 415; Hermühlheim (14. Jhdt.) ebd. 362. 1; Ann. XI./XII. 106; Jül. Erk. 356.

2) Wst. Lidberg (1369) Gr. II. 760; Z. 16 v. u. Schmitz, Rheydt 106.

3) Wstd. Z. XVII. Krspl. 38 (1298); Jül. Polizeiordnung §. 29, 1538 Scotti, Jülich I. 37. Speziell heisst der Montag nach Dreikönige als beliebter Dingtag so; Lac. Archiv VI. 392; Walter, Köln S. 134.

4) Wst. Arssen 1420 u. 1551 (n. frdl. Mitteilung d. Hrn. Pfr. Henrich in Dornick.) — Schmitz, Rheydt S. 107. — Wst. Niehl, Lac. Archiv VI. 397 (1558.)

5) Wst. Oedt (1560) Lac. Archiv VI. 485; Wst. Ürdingen (1454) Gr. VI. 696. § 6.

6) Wst. Arssen 1551: „Item des donresdaeghs naer dertheindaege is men gewoentlich die wroich alle jaer t'Arssen te doen buyten bewysslyke noot saecke vnd des wordt gebaeden vuytter een yeder huiss eenen man op die alde brucken“. — ferner: Gröteken, Dahlen S. 82; Lac. Archiv VII. 97.

7) Gr. II. 676 Z. 6 v. u., 673, 682; Lac. Achiv I. 282 Abs. 8.

8) Ann. XI./XII. 106.

9) Wst. Brauweiler Lac. Archiv VI. 413: „Hierauff erkennen die scheffen . . . das der both ein jederen zu seiner borschaft heischt treten und was froigbahr ist daselbst anzubringen . . . auch die absentes der unterthanen an allen borschaffen zu verzeichnen.“ — Schmitz, Rheydt S. 107; Lac. Archiv I. 282, 7; Ann. XXIV. 229; Gr. VI. 701, 15.

in den Hintergrund¹⁾. Man weist hier der Herren Recht und der Gemeinde Gerechtigkeit und rügt alle Verletzung derselben. Der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dient auch der feierliche Grenzbezug von Stein zu Stein. Im ungebotenen Ding findet auch die Vereidigung der Untertanen und die Einführung neuer Schöffen statt. Untertanen wie Herrschaft haben in gleicher Weise Interesse an der regelmässigen Abhaltung des ungebotenen Dinges. Jehe bringen hier ihre Klagen gegen die Herrschaft vor, diese sucht ihr Herrenrecht zu festigen.

Der laufenden Rechtspflege dienen die gebotenen Dinge, die nach Bedarf — gewöhnlich aber von vierzehn zu vierzehn Tagen — gehalten werden sollen²⁾. Dingpflicht besteht hier nur für die besonders geladenen Personen.

Mit Ausnahme der Kriminalfälle, die stets am Landgericht zur Erledigung kommen konnten, war dieses unterste Instanz. Für Appellation und Rechtsbelehrung ging der Instanzenzug an den Oberhof und von da an die Mannkammer des betreffenden Stiftes oder an das landesherrliche Hauptgericht (hauptvart). Auf die Beeinflussung dieser Verhältnisse durch den Territorialismus werden wir später bei Besprechung der Vogtei zu reden kommen.

V. Die Dingpflicht.

Man hat zu unterscheiden die Dingpflicht von Personen und die von Sachen oder vielmehr von Liegenschaften. Persönlich dingpflichtig ist, wie oben erwähnt, jeder Eingesessene des Gerichtsprengels. Ausgenommen sind die Ritterbürtigen³⁾ und die Geistlichen. Sind sie im Gericht zugegen, so nehmen sie eine bevorzugte Stellung ein⁴⁾. Die persönliche Dingpflicht verlangt ausser

1) Wst. Müngersdorf Ann. XI./XII. 106 ff.: „Die gerichtliche Studiens der Partheyen sachen wird gewöhnlich. Kürzte der Zeit halben verlagt.“

2) Jül. Ldr. 1555 c. 9. Sie heissen daher auch „weeckgedinge“ = Wochengedinge. Lac. Archiv VI. 482.

3) Über den persönlichen Gerichtsstand der Ritter vgl. v. Below, Territorium u. Stadt S. 124.

4) Wst. Müngersdorf. Ann. XI./XII. 106 ff.: „Im Fall auch jemandts hier wehr, der zur Priesterstatt were erkohren, oder vom Schildt ge-

der Erledigung eigener Angelegenheiten als Kläger oder Beklagter vor dem zuständigen Gericht auch die aktive Unterstützung der Rechtsbehandlung durch den Pflichtigen. Hierhin gehört die erwähnte Verpflichtung zum Besuch der ungeborenen Dinge, die Pflicht der Rüge und Weisung¹⁾, die Folge bei Aufgebot zur Gefangennahme, Bewachung, Auslieferung und Hinrichtung von Verbrechern²⁾ sowie, wenn erforderlich die Übernahme des Botendienstes³⁾. Bewachung und Auslieferung von Verbrechern lag stellenweise auch bestimmten Bauernlehen ob⁴⁾.

Die sachliche Dingpflicht (Gerichtsstand der belegenen Sache) erstreckt sich auf alle Liegenschaften innerhalb des Gerichtsbezirkes und zwar sind hier an sich weder die ritterlichen⁵⁾ noch die geistlichen ausgenommen. Kauf, Verkauf, Belastung solcher Güter, ebenso wie Rechtsstreit um sie durfte nur vor dem zuständigen Gericht abgemacht werden⁶⁾. Es gilt das aber nur von Gütern, die „ahn mittel“ im Gerichtsbezirk liegen, soweit sie also nicht einem Hofes- oder Markenverbande zustehen.

Fronhofs- und Markenverband sind die beiden Rechtsgebilde, die am meisten die Einheitlichkeit der Landgerichte durchbrechen.

Fronhöfe, die mit voller oder ausschliesslich niederer Gerichtsbarkeit⁷⁾ über die zugehörigen Ländereien ausgestaltet sind, unterscheiden sich von den Landgerichten im Grunde nur durch

bohren, den heischt man keusch und züchtig sein, den anderen gebiets man.“ Ferner: Lac. Archiv VI. 398; 412; Ann. XXV. 248. Gr. IV. 796.

1) Lac. Archiv VI. 396; 400; 462; Ebd. VII. 318; Gr. II. 579. Ann. XI/XII. 106. Ebd. XXV. 248.

2) Lac. Archiv VI. 363; 386; 424; Gr. II. 663; Gr. IV. 671; 694; Schmitz, Rheydt S. 105; Norrenberg, Dek. M.-Gladbach. Anb. 35; Rosellen, Dek. Brühl. Anb. X.

3) Lac. Archiv VI. 355; Archiv Harff Nr. 831.

4) Lac. Archiv VII. 7; 44; 121.

5) v. Below, Territorium u. Stadt S. 124 Anm. 5.

6) Verkaufsurk. v. 1356, Archiv Harff Nr. 65 S. 92: „Vortne hain . . wir . . yn vort gevoen ind geleyt zu N. vur dy bank, da dis vursprochin hof dynkplych is . . ind hain ane alda upgedragen . . dit vurspr. gut“; Archiv Harff Nr. 88 (1366).

7) a) Höfe mit voller Gerichtsbarkeit: Palmersdorf, Lac. Archiv VI. 382; Marsdorf ebd. 378; Vernich, Lac. UB. III. 378; Boisdorf, Lac. Archiv VII. 25. b) mit hoher zum Teil und mit niederer: Kentenich, Gr. II. 737. c) nur mit niederer: Königsdorf, Rhein. Urb. I. 195; Badorf ebd. Einl. XLVI.

die mangelnde Geschlossenheit des Gebietes. Die Grundherren haben das den vordringenden Gerichtsherren gegenüber noch lange betont. So heisst es in einer Streitschrift des Domkapitels betreffend sein Gericht in Willich aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts¹⁾; „dabei dan zu wissen, das dieses Thumb-Probsteylich Gericht in beyden Dineck-Stühlen Wylich und Osterath kein Hoffgericht sei gleich andere gemeine Hoffgerichter, sondern ein solch förmblich Gericht, welches gleich anderen wollbestellten Churfürstl. Gerichten in criminalibus, realibus et personalibus quoad bona feudalia eburmodalia et similibus oneribus sibi affecta merum et mixtum imperium habe.“ Solche Fronhöfe werden in den Weistümern „Herrlichkeiten“²⁾ genannt und haben es unter günstigen Umständen teilweise verstanden, ihre Selbständigkeit bis zu den Zeiten der französischen Herrschaft zu behaupten. Doch selbst dann, wenn das Hofgericht weder hohe noch niedere Gerichtsbarkeit besass, konnte der Hofesverband auf die Einheit des Landgerichts störend einwirken. Zunächst, indem er die Hofesgüter der sachlichen Dingpflicht im Landgericht entzieht, dann aber — was seltener der Fall ist — indem ein Gebot- und Verbotrecht des Hofherren auf seinen Gütern, das Hofesgebiet dem direkten Einfluss der Gerichtsherrschaft überhaupt entzieht³⁾.

Ähnlich ist die Stellung der Markverbände im Landgericht, nur dass ihnen dabei nicht die Bedeutung zukommt wie den Hofesverbänden. Denn einmal sind die Marken mit eigener Gerichtsbarkeit, oder auch eximierte Marken, in den linksrheinischen Territorien nicht besonders zahlreich und dann vermag der Markverband oder Markherr, selbst wenn er in seinem Gebiete die volle Gerichtsbarkeit besitzt, die Markgenossen doch nicht so gänzlich dem Landgericht zu entziehen, als es im Hofesverband wenigstens möglich ist. Meist beschränken sich die Markgerichte (Holzgerichte) auch auf interne Angelegenheiten der Mark, Markfrevel, Übertretung der Markordnung, Ein- und Ausgang von Markenland, Markanteilen u.s.w.⁴⁾.

1) Bayertz, Willich S. 18.

2) So Palmersdorf, Rondorf, Badorf a. a. O.

3) Wst. des Hofes von S. Gereon zu Junkersdorf, Lac. Archiv VI. 410.

4) Wst. des langen Bruchs b. Ürdingen (1454), Gr. VI. 695; Wst. des Giesenkirchener Bruchs, Lac. Archiv VI. 448 (1518); Wst. des

Zuletzt seien hier noch die Freistätten und Freigüter erwähnt. Beiden eigentümlich ist, dass kein öffentlicher Beamter sie zur Vornahme einer Amtshandlung betreten darf. Erstere haben noch besonders den Charakter des Asyls, d. h. Freveltäter dürfen auf ihnen ungestört sechs Wochen und drei Tage verweilen und das meist mit der Erweiterung, dass dieselbe Frist weiter gewährt werden muss, wenn es dem Frevler gelingt, unbeschrien drei Fuss auf die Strasse und wieder zurückzukommen. Ausser an kirchlich geweihten Stätten: Kirchen, Kapellen, Friedhöfen, haftet das Asylrecht oft an einzelnen Höfen¹⁾, zuweilen auch an den Häusern der Schöffen. Zu den erwähnten Freigütern gehören ausser den Gütern der Ritterschaft²⁾ auch die schatz- und dienstfreien, technisch sogenannten „Freigüter“³⁾. Zweifelhaft ist aber, ob diese sich ohne Ausnahme des Vorrechtes der Immunität erfreuten.

In mancher Beziehung fehlte es also den Landgerichten noch an Geschlossenheit, doch darf man sich von der Bedeutung dieser Exemptionen keine übertriebene Vorstellung machen. Auf das Verhältnis der Fronhöfe zum Landgericht müssen wir später noch einmal zurückkommen.

VI. Die Vogtei.

In dem Abschnitt über die Verteilung der öffentlichen Gewalt in den hier besprochenen Gebieten habe ich nachdrücklich auf die Tatsache hingewiesen, dass die Gerichtsherrschaft fast geschlossen in der Hand der Landesherren vereinigt ist. Der Grund für diese auffallende Erscheinung liegt vornehmlich in der Entwicklung der Vogtei während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters.

Wenn im folgenden von Vogtei die Rede ist, so handelt es sich immer um das bekannte, in die fränkische Zeit zurückgehende

Fischelner Busches (1612): Lentzen, Fischeln S. 107 ff. Vgl. auch Lac. Archiv VI. 433 Abs. 3 (1369.)

1) Gr. II. 683; Ann. XXXIII 113; Gr. II. 660; Lac. Archiv VI 350, 371 u. a.

2) Lac. Archiv VI. 367.

3) v. Below, Territorium u. Stadt S. 121.

4) v. Below, Ldst. Verf. III 2 S. 126 f.

Rechtinstitut zum Schutze und zur Vertretung des von der Grafengewalt eximierten geistlichen Besitzes und zwar speziell um die eigentümlichen Bildungsformen, die diese Vogtei in den territorial geschlossenen und mit öffentlichen Rechten ausgestatteten Immunitätsgebieten angenommen hat, wie sie uns zahlreich seit der Ottonenzeit begegnen¹⁾. Die zahlreichen Schutzverhältnisse, die das spätere Mittelalter gelegentlich mit Vogtei bezeichnet hat, sowie die Vogtei über Fronhöfe mit zerstreut liegenden Ländereien, bleiben hier von vornherein ganz ausserhalb der Betrachtung.

Durch die Entwicklung der Immunität im 9. Jahrhundert ist der Vogt in eine eigentümliche Doppelstellung geraten. Als Träger der vom König übertragenen Gerichtsgewalt ausserhalb des Machtbereiches des Immunitätsherrn stehend, bleibt er doch immer in gewisser Weise herrschaftliches Organ. Vollends unhaltbar werden die Zustände, als mit dem Verfall der königlichen Macht der Vogt gleich anderen königlichen Beamten seine Befugnisse wie woblerworbene, selbständige Rechte einseitig auszunutzen beginnt. Es kommt zu Abmachungen zwischen Vogt und Immunitätsherrn, die durch genaue Festsetzung der Kompetenzen die Verhältnisse zu regeln versuchen. Doch die Entwicklung geht weiter. Im 12. und 13. Jahrhundert gelingt es den mächtigeren von den Immunitätsherren und verhältnismässig nur wenigen von den kleinen, sich der Vogtei zu entledigen oder sie doch ganz in den Hintergrund zu drängen. Die grosse Masse der kleineren unterliegt oder tritt mit der aufstrebenden Macht der Landesherren in einen ungleichen Kampf ein.

Die Immunitätsgebiete, soweit sie im späteren Mittelalter noch Vögte haben, lassen sich in drei ungleiche Gruppen teilen: solche in denen die Vogtei einen amtsmässigen oder amtsähnlichen Charakter hat; solche in denen sie ein Schutzverhältnis bedeutet, ähnlich dem der sogenannten Unterherrschaften zum Landesherrn²⁾, ohne Einfluss auf die internen Verhältnisse; und endlich solche, in denen die Vogtei Herrschaftsrechte einschliesst, die dem Vogte die Einmischung in die internen Verhältnisse ermöglichen.

1) Das Immunitätsgebiet braucht natürlich keineswegs ganz Eigentum des Immunitätsherrn zu sein. Vgl. Seeliger, Grundherrschaft S. 129 ff. 126 ff.

2) Über diese s. S. 30 f.

In Jülich und Köln ist die erste¹⁾ Gruppe und auch die zweite²⁾ von geringem Umfang und für die uns hier interessierenden Verhältnisse bedeutungslos. Wichtig dagegen ist dritte, auf die ich daher im folgenden näher eingehe.

Für unsere Gebiete ist es charakteristisch, dass die meisten, man darf sagen fast alle, dieser Vogteien in der Hand der Landesherren sich befinden. Dieser Umstand ist für ihr Schicksal entscheidend geworden; er erklärt aber auch weshalb in Jülich und Köln der Gegensatz von sogenannter hoher und niederer Vogtei keine Rolle spielt. Denn, wie schon bemerkt, sind die Landesherren hier durchaus im Besitz der hohen Gerichtsbarkeit, so dass die Kompetenzen dieser, sowie die der niederen, die ihnen aus den sogenannten niederen Vogteien zustehen könnten, stets in einer Hand lagen³⁾.

Die Verteilung der Kompetenzen und Rechte zwischen Vogt und Immunitätsherrn ist, wenn wir den Angaben der Weistümer folgen, so, dass ersterem die Blutgerichtsbarkeit und die Gewaltsachen zustehen, letzterem also nur die Civilgerichtsbarkeit und die Polizeisachen übrig bleiben. Es ist zu beachten, dass unter die Gewaltsachen auch die Mark- und Grenzfrevel gerechnet wurden, was den Vögten die Möglichkeit gab, auch in die internen Gemeindeverhältnisse einzugreifen, was wir in der Tat auch schon relativ früh beobachten können⁴⁾. Mit dieser Markherrschaft des Vogtes, wenn ich mich so ausdrücken darf, glaube ich auch das gelegentliche Verfügungsrecht des Vogtes über den Wassergang in Zusammenhang bringen zu müssen⁵⁾.

1) Archiv Harff Nr. 412: 1449 überträgt der Komthur der Dtsch. Ordensballei Koblenz dem Ritter Godart von Harff das „vadyenampt zo Else“. Vgl. ferner: Lac. Archiv VI. 336 (1245); Z. Aachen XVIII. 356 (1356); Lac. Archiv VI. 338 (1421.)

2) Brauweiler, Lac. UB I. 184; Unkel, Sieveking, Erpel u. Unkel S. 23f.

3) So sind Orr, Langel, Sinnersdorf und Hoven-Florén sog. niedere Vogteien. Der Erzbischof von Köln bzw. der Herzog von Jülich sind hier Gewaltherrn als Hochrichter am Griesberg bzw. am Schivelberge, nicht als Vögte der betr. Gebiete. Vgl. auch Lac. Archiv VII. 262ff.

4) Lac. UB. II. Nr. 629 (1272); Archiv Harff Nr. 120 (1380), dazu Jül. Erk. S. 364.

5) Gr. II. 662; Lac. Archiv VI. 311. Dass die Zuweisung des Wasserganges an den Vogt nicht die Zuweisung des Aufsichtsrechts

Zu Gericht sass der Vogt oder sein Vertreter gewöhnlich¹⁾ nur an den drei ungeborenen Dingen (vogtgedinge); der Vertreter des Immunitätsherrn nahm als „schweigender“ Schultheiss an der Sitzung teil. Bei den geborenen Dingen hatte der Vogt zu schweigen. Eine Ausnahme ist es, wenn der Vogt an allen Gerichtssitzungen nur schweigenden Anteil nimmt²⁾. Auch auf die Besetzung des Schöffenstuhles hatte der Vogt Einfluss. Der Schultheiss wurde meist³⁾ vom Immunitätsherrn selbständig ernannt. Zur Wahrung seiner Interessen setzte dann der Vogt einen eigenen Beamten ein, der meist Vogt genannt wurde. Stellenweise hat der Vogt auch die Ernennung des Schultheissen ganz in seine Hand gebracht. Dann war natürlich ein besonderer vogteilicher Beamter überflüssig⁴⁾. Über den Anteil des Vogtes an der Ernennung und Vereidigung der Schöffen erfahren wir aus den Weistümern des 14. und 15. Jahrhunderts nur wenig. Dagegen ersehen wir aus der Jülicher Erkundigung ebenso wie aus der bergischen, dass auch hier die Vögte stark beteiligt gewesen sein müssen. Sehr oft stellen Immunitätsherr und Vogt die Schöffen gemeinsam an⁵⁾, doch findet sich auch, dass jener sich energisch gegen jede vogteiliche Einnischung verwahrt⁶⁾. Ein Vergleich der Weistümer mit den Angaben der Jülicher Erkundigung, soweit er sich anstellen lässt, ergibt auch hier ein allgemeines Fortschreiten des vogteilichen Einflusses⁷⁾. Den Boten stellt sehr oft der Vogt an, wobei dann nicht selten der Immunitätsherr die Besoldung bezahlen muss⁸⁾.

über die Wassernutzung zu bedenten braucht, ergibt sich aus einer Verkaufsurkunde betr. die Nutzniessung der Vogtei Straelen, in der der Herzog von Jülich als Vogt verspricht, keine weiteren Wasser- oder Windmühlen zu errichten. Heinrichs, Grund- u. Schirmherr S. 7.

1) In Fischenich und Efferen besass der Vogt alle Gedinge. Jül. Erk. S. 317.

2) Wst. Güsten, Z. Aachen I. 97 (1431).

3) In Hoven musste der Schultheiss mit Vorwissen der herzogl. Beamten ernannt werden.

4) Wst. Vogtsbell Ann. XI./XII. 112 ff.; als Vertreter des Immunitätsherrn erscheint hier der Baumeister.

5) Güsten Z. Aachen I. 96 (1431). Vettwys, Jül. Erk. S. 366.

6) Efferen, Wst. Lac. Archiv VII. 35 (1515.)

7) z. B. Gohr, Wst. Lac. Archiv VII. 36 Abs. 2 u. 4 und Jül. Erk. S. 371.

8) Jül. Erk. 313; 317; 365.

Überaus bedeutsam für die Stellung des Vogtes ist der Umstand, dass „Glockenschlag und Gefolgnis“, das heisst das Aufgebot der Leute und die Verfügung über die militärischen Kräfte in der Vogtei, durchaus in seinen Händen sich befinden¹⁾.

An nutzbaren Rechten beanspruchen die Vögte: Anteil an den Gerichtsbussen, gewisse Leistungen in Geld und Naturalien, die *servitium* genannt wurden, und Schatz und Dienst der Untertanen. Von den Gerichtsbussen bezieht der Gerichtsherr gewöhnlich $\frac{2}{3}$, der Vogt $\frac{1}{3}$ ohne Beschränkung. Doch findet sich auch oft eine andere Verteilung²⁾. Das *servitium* ist wohl aus den ursprünglichen Leistungen zum Unterhalt des Vogtes an den Gerichtstagen erwachsen³⁾. Auch später wird es noch zur Zeit des Vogtdinges geleistet⁴⁾. Es besteht aus Naturalleistungen mannigfacher Art, unter denen der „*vaidteven*“ (Vogthafer) oft eine Rolle spielt⁵⁾; auch Geldsätze kommen vor⁶⁾. Gelegentlich findet sich auch noch die Verpflichtung zur Herberge⁷⁾. Wertvoller als der Anspruch auf diese immerhin ziemlich unbedeutenden und daher oft kaum mehr beachteten⁸⁾ Leistungen ist das Recht auf Schatz und Dienst der Untertanen. Zahlreiche Belege dafür bietet die Jülicher Erkundigung⁹⁾.

Wir würden völlig fehl gehen, wollten wir nun aus diesen Angaben der Weistümer über die Kompetenzverteilung ein Bild

1) Lac. Archiv VI. 368; ebd. VII. 32; III. 235 u. a.

2) $\frac{1}{2}$ aller Bussen dem Vogte: Lac. Archiv VI. 361; Jül. Erk. 333; 332; Z. Aachen I. 97. Die grossen Bussen ganz: Jül. Erk. 354; Rosellen, Dek. Brühl Anh. X. Von den kl. $\frac{1}{3}$, die gr. ganz: Gr. II. 737. Von den kl. $\frac{1}{2}$, die gr. ganz: Gr. IV. 797. Von den gr. $\frac{2}{3}$, von den kl. $\frac{1}{3}$: Rodenkirchen. D. St.-A. S. Martin Akten Nr. 18 f. Von den gr. $\frac{1}{2}$, von den kl. $\frac{1}{3}$: Heinrichs, Grund- und Schirmherr v. Straelen S. 8.

3) Waitz, Verfgesch. VII. 362.

4) Jül. Erk. S. 369; Lac. Archiv III. 235.

5) Gr. IV. 796; Z. Aachen I. 97.

6) Jül. Erk. 358; Ann. XI./XII. 112.

7) Lac. Archiv VI. 368.

8) Wst. Niederberg, Jül. Erk. S. 369; „doch haven die scheffen durch guedlich zulassen die (d. h. das *servitium*) alle jar verdrücken.“

9) Jül. Erk. 315; 316; 323; 325; Norrenberg, Süchteln S. 45, 47; Heinrichs a. a. O. S. 17. In diesen Fällen ist der Vogt zugleich Landesherr, nicht aber in Breisig (s. S. 77).

des tatsächlichen Machtverhältnisses zwischen Vogt und Immunitätsherrn zu Ende des Mittelalters zu gewinnen suchen. Die Weistümer weisen althergebrachtes Recht, das formal ja auch fortbestand, die inzwischen eingetretene völlige Verschiebung der Verhältnisse bringen sie nicht zum Ausdruck. Noch im 16. Jahrhundert bezeichnen sie gelegentlich den Immunitätsherrn als den Gerichtsherrn¹⁾, während er damals in Köln und Jülich tatsächlich schon nichts anderes ist als ein privilegierter Privater mit gewissem Einfluss auf die Besetzung des Schöffenstuhles. Aus anderen Quellen ersehen wir, dass es schon im 14. Jahrhundert den Landesherren gelungen ist, die Immunitätsherrn gänzlich zurückzudrängen und die vogteilichen Befugnisse als landesherrliche durchzusetzen: eine Entwicklung, die im wesentlichen dem 14. und 15. Jahrhundert angehört. So hören wir aus einer Urkunde von 1380²⁾, dass in Froitzheim, wo der Äbtissin von Relbighausen als Immunitätsherrn noch 1550³⁾ „gebot und verbot, anklag und angriff“ zugewiesen wird, der Herzog von Jülich als „*lauther*“ den Bewohnern erlaubt, einen Gemeindebusch an das Gefeucht der Kirche zu schenken. In einer Urkunde von 1260 bezeichnet Graf Wilhelm von Jülich seine Rechte in Froitzheim noch als „*ratione advocacionis*“ ihm zustehend! Überaus bezeichnend ist auch die Tatsache, dass schon im 14. Jahrhundert von Immunitätsgerichten Siegel mit landesherrlichem Wappen geführt werden. Es ist das ein deutlicher Beweis dafür, dass damals schon die gerichtlichen Funktionen, vor allem auch die Akte der freiwilligen und streitigen Zivilgerichtsbarkeit, im Namen des Landesherrn geübt wurden. Aus Gohr, wo nach einem Weistum aus dem 16. Jahrhundert⁴⁾ der Domdechant von Köln „die hoch- und gerechtigkeit einen schultheiss, scheffen und gericht zu setzen und zu entsetzen macht hatt“, besitzen wir z. B. einen Schöffenbrief vom Jahre 1371, dessen Siegel den jülichsehen Löwen zeigt⁵⁾.

1) Wst. Oedt, Lac. Archiv VI. 482 Abs. 8.

2) Archiv Harff Nr. 120.

3) Jül. Erk. S. 363.

4) Lac. Archiv VII. 36.

5) Archiv Harff Nr. 100. Vgl. ferner: Gericht Aldenhoven Archiv Harff Nr. 893 (1498). In dem Wst. v. 1354 heisst es das Domstift sei dort Herr mit Gericht „boven der erden und under der erden“; der Herr von Jülich sei „eyn beschirmer u. g. h. vamme doem ind eyn vaigt geheyschen“.

Abgesehen von wenigen Fällen¹⁾, in denen sich deutlich eine Wandlung der Verhältnisse an der Hand der Weistümer feststellen lässt, bringen diese, wie bemerkt, den tiefgreifenden Umschwung, der in der Hauptsache zu Ende des 15. Jahrhunderts vollendet ist, kaum zum Ausdruck. Immerhin ist es aber doch beachtenswert, dass die Weistümer unserer Gebiete überaus häufig statt Vogt die Bezeichnung Schirmherr anwenden. Die Auffassung der Vogtei als Herrschaftsrecht ist auch den früheren Jahrhunderten nicht fremd gewesen und konnte es nicht sein, sobald die Schutzpflicht als ein wesentliches Moment dabei in den Vordergrund trat, doch lässt sich schon deutlich im 13.²⁾ und vollends im 14.³⁾ Jahrhundert beobachten, wie das Moment der Herrschaft mehr und mehr allein in den Vordergrund tritt. Jetzt bezeichnet man gern die vogteilichen Befugnisse einfach als dominium und die beschränkten richterlichen Kompetenzen als iurisdiction. Im 15. Jahrhundert setzt sich dann die Bezeichnung Schirmherrschaft durch, und gelegentlich können wir beobachten, wie in den Weistümmern die alte Bezeichnung „Vogt“ durch „Schirmherr“ ersetzt wird⁴⁾. Meist werden auch in den folgenden Jahrhunderten beide Bezeichnungen neben einander gebraucht⁵⁾; einzelne Weistümer des 16. und 17. Jahrhunderts halten überhaupt an der alten Bezeichnung fest⁶⁾.

Erwähnenswert ist noch eine Erscheinung, die für das centralistische Moment, das in der ganzen Bewegung zutage tritt,

1) Erwähnenswert sind hier die beiden Weistümer von Langel aus den Jahren 1451 und 1590. (Lac. Archiv VII. 262, 265, 266). 1451 heisst es: „Item weisen die scheffen den heren van Deutz zu Langel gebott und verpott“. 1590 wird dem Abte nurmehr zugewiesen: „gebott und verpott über lehen und hobsgüter“, dem Hz. von Jülich aber „als schirmherrn und erbvogten“, „kommer, gebott und verpott mit sambt dem antast.“ Vgl. auch Wst. Buschhofen (1547) Gr. II. 664 Z. 24.

2) 1281 nennt Graf. H. v. Kessel einige Güter „nostro dominatu, titulo advocacionis attinentes“. Norrenberg, Dek. M.-Gladbach Anh. 19.

3) 1344 wird die Vogtei von Straelen verkauft: „dat gericht ende de herschap von Straelen.“ Henrichs, Straelen S. 7; vgl. auch Lac. UB. III, 462 u. 465; Joerres UB. S. Gereon Nr. 489/90.

4) Langel, Wst. 1451 u. 1590 Lac. Archiv VII. 262 u. 266.

5) Rosellen, Dek. Brühl Anh. X. Lac. Archiv 368; ebd. III. 325.

6) Lac. Archiv VI. 33; ebd. III. 368; ebd. VII. 26; Gr. II. 662.

charakteristisch ist: die Ablenkung des Instanzenzuges von den alten Oberhöfen an das landesherrliche Hauptgericht. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts beginnen die Klagen der Stifte gegen die Landesherrn, um dann nicht mehr aufzuhören. So klagt 1332 das Xantener Marienstift über den Herzog von Jülich wegen Ablenkung des Instanzenweges des Dülkener Gerichtes von Kempen nach Jülich¹⁾. Im Jahre 1347 werden jülicher Amtleute gebannt wegen Ablenkung des Instanzenzuges Viersens von Junkersdorf nach Roermond²⁾; aber noch 1534 klagt das Kapitel von S. Gereon³⁾: „wie das die scheffen von Viersen nach alder gewonheit und glich andere — — dinghoven das orteill an dem hofe zu Guntersdorff plegen zu holen, das sulehs jetzo den scheffen mit meher gestattet, sonder man dwingt sei urtheill zu holen zu Ruremondt und anders nach des Vogt wolgefallen“. Die Bewegung war allgemein und notwendig. Selbst landesherrliche Privilege konnten auf die Dauer den Stiftern ihre alten Rechte nicht sichern⁴⁾. In den Weistümmern kommt diese Wandlung zuweilen auch zum Ausdruck⁵⁾. Wie weit die Wünsche der Landesherrn in diesem Punkte im 16. Jahrhundert schon befriedigt sind, lässt sich aus der Gerichtserkundigung von 1555 unschwer erkennen.

Natürlich ist der soeben geschilderte Entwicklungsprozess der Vogtei, die Beseitigung der Zwischeninstanzen durch den Landesherrn, nicht überall gleichmässig und mit demselben Erfolge durchgeführt worden. Zuweilen gelingt es dem Immunitätsherrn, Gebot und Verbot über bestimmte Teile der Herrschaft, sei es über die Eigengüter⁶⁾, sei es aber die gemeinen Gründe⁷⁾, zu behaupten. Stellenweise kommt es auch zur Anerkennung der Gleichberechtigung der beiderseitigen Ansprüche und zur Bildung von Kon-

1) Binterim u. Mooren, Codex. diplom. II. Nr. 335.

2) Joerres, UB. S. Gereon Nr. 373.

3) Dünn, Junkersdorf S. 32.

4) 1342 u. 1344 erteilt Wilhelm von Jülich ein solches Privileg für die Dinghöfe der Abtei Essen, im 16. Jhd. gehen trotzdem die Appellationen an das landesherrliche Hauptgericht. Z. Berg XII. 177f. 128.

5) Vgl. Wst. Güsten (1431) Gr. II. 756 u. Wst. 1548 Z. Aachen I. 104.

6) Ausser den erwähnten Stellen des Wst. Langel vgl. Lac. Archiv VII. 33.

7) Lac. Archiv III. 333.

dominaten¹⁾, wobei der Immunitätsherr sogar oft noch gewisse Vorrechte bei Besetzung der Gerichte, bei Exekutionen und öffentlichen Aufzügen, alles Hinweise auf das frühere Verhältnis der Gewalten, behaupten kann²⁾. Dass diese Kondominate selten anders als nominell und meist nur als Übergangsstufen bestanden haben, bedarf kaum besonderer Erwähnung.

Auch das Recht der Huldigung blieb zuweilen den Immunitäts Herren. Doch bald wird die Huldigung zum Rechtsaltertum und man sah gern von der kostspieligen Formalität ab, wenn nicht besondere Umstände sie wünschenswert erscheinen liessen³⁾. Das bei diesem Akte übliche Ehrengeschenk der Huldenden suchte man sich allerdings zu erhalten. So wird in einem Vertrage zwischen der Abtei Cornelimünster und dem Herzog von Jülich vom Jahre 1569 ausdrücklich festgesetzt, dass die Dörfer Wiedenfeld, Bergheimerdorf und Iehendorf bei jedem Abtswechsel 100 Goldgulden für eine neue Chorkappe entrichten sollen⁴⁾.

Hiermit schliesse ich den ersten Hauptabschnitt meiner Arbeit, in dem ich die Grundlage zum Verständnis der im folgenden behandelten Verhältnisse geboten zu haben glaube, und wende mich im ersten Kapitel des zweiten Hauptteiles der Darstellung des Verhältnisses von Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft zu.

1) Jül. Erk. S. 367.

2) Wst. Stommeln Lac. Archiv III. 236. Ausführlichere Mitteilungen über ein solches Kondominat finden sich bei Heinrichs. Grund- u. Schirmherr von Straelen S. 9 ff.

3) Rhein. Urb. I. 468 Z. 27.

4) Dethier, Bergheim S. 67.

Zweiter Hauptteil.

Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse.

I. Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft.

Bevor ich auf das Verhältnis von Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft in den hier betrachteten Gebieten eingehe, ist es notwendig, mit wenigen Worten die wirtschaftliche Stellung der niederrheinischen Grundherrschaft in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu charakterisieren.

Unter „Grundherrschaft“ kann man zweierlei verstehen¹⁾: einmal die dem Mittelalter eigentümliche Organisationsform des mittleren und grossen Grundbesitzes²⁾, dann aber die Summe der dem Grundeigentümer, seinem Gute und dem damit beliebigen Zinsmann gegenüber zustehenden Rechte. Demnach sind hier zwei Fragen zu beantworten: 1. Welches ist die Organisationsform des niederrheinischen Grossgrundbesitzes im ausgehenden Mittelalter? 2. Welche Rechte stehen dem Leihherrn seinem Gute und dem damit belehnten Zinsmann gegenüber zu?

Ausserlich betrachtet weicht die wirtschaftliche Organisation des Grossgrundbesitzes im früheren Mittelalter nicht ab von der des späteren. Um einen Fronhof als Mittelpunkt gruppieren sich in weitem Umkreise eine Anzahl von Bauerngütern, die „in den Hof gehören“. Die Inhaber des hofgehörigen Landes bilden zusammen die Hofgenossenschaft, in den nördlichen Gebieten des Niederrheins „Latschaft“ genannt. An ihrer Spitze steht der Schultheiss oder Baumeister³⁾, der das Gewohnheitsrecht des Hofes (Hof-

1) Es sei hier darauf hingewiesen, dass die niederrheinischen Quellen mit „Grundherrschaft“ oder „Grundherr“ die Markherrlichkeit und den Markherrn bezeichnen. Dass diese „Grundherrschaft“ nichts mit der Grundherrschaft im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu tun hat, sondern auf der Gerichtsherrschaft beruht, soll unten in dem Kapitel über Gerichtsherrschaft und Allmende gezeigt werden.

2) Der Kürze halber brauche ich in Zukunft den Ausdruck Grossgrundbesitz.

3) Im späteren M.-A. heisst der Beamte, der die Gerechtsame des Grundherrn handhabt, am Niederrhein meist Baumeister.

recht, Latenrecht) mit der Hofgenossenschaft oder einem Ausschuss von Geschworenen in gebotenen und ungebotenen Dingen handhabt. Indes es besteht im Wesen ein grosser Unterschied zwischen der Grundherrschaft des früheren und der des späteren Mittelalters. Im früheren Mittelalter steht der Fronhof und die Bewirtschaftung der terra salica im Vordergrund des Interesses. Die Gewinnung von Arbeitskräften für sie und eine zweckmässige Arbeitsteilung waren Hauptziele der Organisation¹⁾. Ganz anders in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts haben die geistlichen Stifter fast allgemein die Eigenwirtschaft auf ihren Gütern aufgegeben²⁾. Der niederrheinische Adel treibt im späteren Mittelalter so gut wie keinen Eigenbau³⁾. Die Frondienste der abhängigen Bauernländereien sind abgelöst⁴⁾. Der Fronhof ist verpachtet, ist ein Zinsgut wie die Bauerngüter auch. Man kann mit gewissem Rechte sagen, die niederrheinische Grundherrschaft im späteren Mittelalter sei zu „einem Komplex unveränderlicher Rentenberechtigungen geworden“⁵⁾. In der Tat ist die grundherrliche Organisation jetzt nicht mehr auf die Bewirtschaftung des Herrenlandes und die Gewinnung und Verwertung der hierfür erforderlichen Arbeitskräfte gerichtet, sondern allein auf die Sicherung des Rentenbezuges aus dem verlebten Grundbesitz.

Welche Rechte gewährt nun die niederrheinische Grundherrschaft den Zinsleuten am Gute?

Die in den kölnischen und jülichischen Gebieten üblichen Pachten zerfallen in Erb- und Zeitpachten.

1) O. Siebeck, Das Arbeitssystem d. dtshn. Grundherrschaft S. 7.

2) Vgl. Hilliger, Rhein. Urb. I. Einl. S. XXXVIII. Ein Beispiel von Eigenbau im 15. Jhd. s. Bruchmüller, Wstd. Z. XXIII. S. 266 ff.

3) v. Below, Ldst. Verf. III. 2, S. 37 f.

4) Über die wenigen noch vorhandenen grundherrlichen Fronen vgl. S. 96 Anm. 5.

5) Wittich, Handwb. d. Staatsw. IV² S. 937. Art. „Gutsherrschaft“. Unveränderlich ist der Zins allerdings nur für einen Teil der Güter.

Bezeichnend ist, dass die urbarialen Aufzeichnungen des 15. Jhdts. vielfach nicht mehr von Gütern, die in einen Fronhof gehören, sprechen, sondern von Zinsen und Renten, z. B.: „Dit is der zins ind penninggelt gehorende zō Over Em in den vroenhof.“ Hilliger, Rhein. Urb. I. 330. Vgl. auch a. a. O. S. 349, Z. 20.

In Erbpacht ist vor allem das alte herrschaftliche Hufenland ausgegeben, die mansi serviles, lidiles und ingenuiles des früheren Mittelalters. Eine besondere Gruppe unter den Erbpachtgütern bilden die Kurmutgüter¹⁾. Sie nehmen im Hofesverbande insofern eine ausgezeichnete Stellung ein, als sie vielfach allein die Geschworenen im Hofgericht zu stellen haben²⁾. Das Kurmutgut ist am ganzen Niederrhein sehr stark verbreitet und dem entsprechend widmen ihm die Hofrechte eine besonders grosse Aufmerksamkeit³⁾. Auch für kleine Stücke Land oder Häuser mit Hof und Garten oder wenig Land ist die Erbpacht sehr beliebt⁴⁾.

1) Der Gegensatz zwischen einfachen Erbpacht- und Kurmutgütern tritt deutlich hervor z. B. in dem Wst. Born (1426) Hilliger S. 341 bes. Abs. 180. 181 u. 184. Vgl. ferner Wst. Walberberg (1577) Lac. Archiv VI. S. 374, Abs. 10 ff. u. 17; Wst. Palmersdorf (16. Jhd.) Lac. Archiv VI. S. 384, Z. 21; Güterverzeichnis von Kl. Königsdorf (1466) Hilliger, Rhein. Urb. I, S. 350.

2) Wst. Born a. a. O. S. 342 Abs. 189: „Item alle gueder, die tho B. kurmodich synt, sullen schuldich syn eyn geschworen laet den heren to balden“. Ferner: Wst. Roessberg (15. Jhd.) Ann. XX. S. 383; Wst. Miel, Gr. IV. 763; Wst. Poulheim (16. Jhd.) Lac. Archiv VII. 20.

3) Vgl. Wst. Born (1426) Hilliger a. a. O. I, S. 341 ff.; Wst. Walberberg (1577) Lac. Archiv VI. 373 ff. Abs. 8 ff.; Wst. Rondorf (15. Jhd.) ebd. 368 f. Wst. Palmersdorf (16. Jhd.) ebd. 385; Wst. Mühlheim ebd. 317 u. a. m.

Schon dieses Interesse der Grundherren weist darauf hin, dass der Kurmut am Niederrhein — entgegen der niedersächsischen, sofern wir Wittich hier folgen wollen (Handwb. d. Staatsw. IV² Art. „Gutsherrschaft“ S. 932, Sp. 2) — eine grosse wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Wir finden dies bestätigt, wenn wir sehen, dass die niedrigste Kurmut — man unterschied zwischen Pferds-, Kuh- u. Pflugkurmuten (Wst. Walberberg a. a. O. Abs. 10. 14. 16) oder auch zwischen 1, 1/2 u. 1/4 Pferdkurmuten (Wst. Mühlheim (1621) Lac. Archiv VI. 318) — 5 mk. betrug, und dass in den nördlichen Gebieten von Köln und Jülich die Kurmutgüter an zwei Händen stehen, bei deren Ableben jedesmal die Kurmut erhoben wird (vgl. Wst. Born (1426) Hilliger a. a. O. I. 341). Eine Übertragung der Kurmutpflicht bei Lebzeiten auf einen anderen, wie sie bei den Kurmutgütern der Abtei Essen im Ländchen Breisig im 16. Jhd. gestattet war (Z. Berg XII. 158), finde ich in jülichischen u. kölnischen Weistümern nicht erwähnt. Bei einfachen Erbpachtgütern dagegen konnte durch Übertrag der Behandlung bei Lebzeiten die Zahlung des Ehrschatzes vermieden werden (vgl. Wst. Born, Hilliger a. a. O. S. 341 Abs. 184).

4) Vgl. das Güterverzeichnis von Kl. Königsdorf, Hilliger,

Das Besitzrecht, das der Beliehene durch den Erbpachtvertrag erhielt, war überaus günstig. Hierin sind Kurmtgüter und andere nicht von einander verschieden. Zwar sind Teilung, Veräußerung und Belastung des Gutes an die Einwilligung des Lehnsherrn gebunden¹⁾, auch sollte das Lehngut nicht mehr als geviertelt werden²⁾, doch sind alle diese Bestimmungen im 15. Jahrhundert schon ziemlich illusorisch geworden³⁾. Eine ernstliche Behinderung der freien Veräußerung bedeutet nur das besonders in den nördlichen Gebieten verbreitete „werfgelt“, d. h. das Recht des Lehnsherrn auf den 12. Pfennig des Kaufschillings⁴⁾. Im allgemeinen ist das Eigentumsrecht der Herrschaft an den Erbpachtgütern schon im 16. Jahrhundert zu einem ziemlich inhaltlosen Obereigentum verblasst⁵⁾.

Unter den Zeitpachten bilden die Pachten auf Halbbau eine besondere Gruppe⁶⁾. Der „Halfmann“ oder „Halfe“ hat die

Rh. Urbare I. S. 350; ferner die bei Tille, Inv. S. 49 ff. Nr. I. 3—9. 11—17 angeführten Erbpachtbriefe aus dem 15. Jhd.

1) Wst. Born (1426) Hilliger a. a. O. S. 344 Abs. 207: „Item geyn kurmoedich off tyussguet ensall gedeylt off gesplissen werden buyten wyllen ind consent des heren.“ Vgl. Wst. Subweiler (16. Jhd.) Lac. Archiv VI. 406 Z. 7; Wst. Eendenich (1557) Gr. II. 662. Abs. 2; Wst. Mühlheim (1621) Lac. Archiv VI. 317.

2) Wst. Godesberg (1577) Gr. II. 659: „erkennt der geschworen das lehen (hier zu 32 Mg. gerechnet) . . . nit minder zu verspleissen dan ein fiertel lehns“. Vgl. auch Wst. Disternich (15. Jhd.) Lac. Archiv VII. S. 53 Z. 8 ff.

3) Auf den oben in Anm. I citierten Abs. 207 des Wst. Born folgt als Abs. 209: „Item were eynich guet, dat gedeylt gesplissen off verkofft wurde buyssen wyssen des heren, da der here geyn jaerlyx erkenntnyss van jaerlicher tyuss off ander gerechticheit van kregge sall der here syn hant slaen an dat guet als verfallen guet.“ So wenig wie die grundherrlichen Verbote konnten die landesherrlichen Edikte (vgl. S. 69 Anm. 2) die Güterzerspitterung im Rheinland aufhalten. 30 Morgen waren längst nicht mehr das Normalgut, wenigstens legt schon 1350 das xantener Stift Hofgüter auf Rodland zu 15 Morgen an. (Binterim u. Morgen, Codex dipl. II. Nr. 296). Für das 16. Jhd. vgl. S. 89 Anm. 5.

4) Jül. Erk. Waldniel S. 332; Ebd. Dülken S. 332; Wst. Born (1426) Hilliger, Rh. Urb. I. 341 Abs. 186.

5) Wst. Eendenich (1557) Lac. Archiv VI. S. 324 Z. 7 v. u.: „haben die geschworn gesagt, dass sie meinem Ehrw. Herren die zinnss und pacht vnd sunst keine gerechtigkeit mehr an ihren hoffsgueten erkennen.“

6) Es gibt auch Erbpacht auf Halbbau. Vgl. Wst. Mühlheim Lac.

Halbte des Ertrages der Pachtung an die Herrschaft abzuliefern¹⁾. Der Kontrakt lautet meist auf 6—12 Jahre²⁾. Besonders die Fronhöfe des Adels und der Geistlichkeit sind zu Halbbau verpachtet³⁾. In Zeitpacht gegen bestimmten Zins sind meist kleinere und grössere Bauerngüter, auch Fronhöfe, ausgegeben, doch überwiegt auf letzteren der Halbbau⁴⁾. Besonders beliebt waren Pachtungen auf 12 Jahre⁵⁾. Der Tod des Pächters führt nicht immer den Heimfall des Gutes herbei⁶⁾. Misswachs, Hagelschlag, Brand und Kriegsschaden bedingen meist eine Reduktion der Pachtsumme⁷⁾.

Archiv 318: „wer sein landt umb halbscheidt thut winnen, der soll vom gautzen lehn für ein churmudt geben ein halff pferdt.“ Hilliger, Rhein. Urb. I 170 (1251); v. Below, Ldst. Verf. III. 2 S. 36 Anm. 90. Indes durchweg ist der Halfe Zeitpächter; so setzt der jül. Landtagsabschied von 1588 die Erbpachtgüter denen gegenüber „so umb halbscheidt gewonnen werden“. v. Below a. a. O. S. 36.

1) Gegen $\frac{1}{3}$ des Ertrages werden besonders Weinberge ausgetan. Vgl. v. Below a. a. O. S. 35 Anm. 86—88; Tille, Inv. 169. 22 (1430).

2) 6 Jahre: Ennen u. E. III. Nr. 165 (1277). 9 Jahre: Hilliger a. a. O. S. 160 (1251). 12 Jahre: Zann, Löwenich S. 183 (1504) Hilliger a. a. O. S. 531 Z. 1.

3) v. Below, Ldst. Verf. III. 2 S. 39.

4) Höfe, die in Halbpacht ausgegeben waren, erscheinen später zuweilen gegen festen Zins ausgetan: vgl. Hilliger a. a. O. Einl. S. LXII Hof Kalrath; Ann. XLIV S. 90 (1438).

5) 12 Jahre: Hilliger a. a. O. S. 143 (1238); Joerres UB. v. S. Gereon Nr. 568 (1424); Ebd. Nr. 630 (1500); 632 (1500); 633 (1502); 662 (1553).

Andere Perioden: Hilliger a. a. O. 219 (1305—1 Jahre); Ebd. 201 (1287—7 Jahre); S. 234 (1321—10 Jahre); Joerres a. a. O. Nr. 577 (1433—13 Jahre); Hilliger a. a. O. (1318—15 Jahre); Zann, Löwenich S. 186 (1590—18 Jahre); Tille, Inv. I. S. 238 Nr. 28 (1501—24 Jahre); Joerres a. a. O. Nr. 585 (1438—50 Jahre). Das jül. Landrecht erkannte keine Pachten über 30 Jahre an. Jül. Lndr. (1537) § XV. Lac. Archiv I. S. 125.

6) Oft wird die Succession der Erben im Verträge ausgemacht. Vgl. Hilliger a. a. O. S. 222 (1318); Joerres a. a. O. Nr. 568 (1424); zuweilen wird die Stellung eines Stellvertreters von der Herrschaft sogar verlangt: Hilliger a. a. O. S. 144 Z. 8 ff. (1238). Heimfall des Gutes statuiert Joerres a. a. O. Nr. 633 S. 612 (1502).

7) Hilliger a. a. O. S. 144 Z. 18 f. (1238); Joerres a. a. O. Nr. 633 (1502) Köln. Lndr. v. 1663. Maurenbrecher, Rheinpr. I. S. 448 § 21.

Nach Joerres a. a. O. Nr. 630 (1500) tritt für Kriegs- u. Brandschaden kein Pächterlass ein. Jeder Anspruch auf Pächterlass wird abgelehnt in der Urkunde bei Hilliger a. a. O. S. 235 Anm. 1 (1469).

Pachten auf Lebenszeit sind am Niederrhein nur wenig verbreitet¹⁾.

Die nunmehr zu behandelnde Frage nach den Rechten des Grundherrn seinem Gute und dem Zinsmann gegenüber ist nicht ganz identisch mit der nach der Kompetenz der Hofgerichte. Diese ist überaus verschieden. Die einen besitzen hohe Gerichtsbarkeit über die hofhörigen Güter, die andere nur niedere, die meisten endlich beschränken sich lediglich auf Zins und Leihesachen. Auf diese Verschiedenheiten ist hier nicht einzugehen; uns interessieren nur gewisse, allgemein oder auch nur sehr oft, von den Grundherren im späteren Mittelalter dem Gute und dem Zinsmann gegenüber in Anspruch genommene Rechte.

Im allgemeinen fordern die Grundherren das Gericht über alles, was ihnen „an ihren gütern und gerechtigkeit schädlich“ ist²⁾. So verlangen sie besonders Gerichtsbarkeit in Zins- und Kurmutsachen³⁾, sowie das Konsensrecht bei Verkauf, Teilung und Tausch der Hofgüter⁴⁾. Ferner fordern sie, dass diese Rechtsakte, ebenso wie Vererbung und Belastung vor dem Hofgericht geschehen⁵⁾, in dem auch Unbau (Wüstung), unrechte Wege, Stege und unrechter Wasserfluss auf Hofland gerügt werden sollen⁶⁾. Endlich verlangen sie die Entscheidung bei Streitigkeiten um Hofgüter⁷⁾. Mit anderen Worten also, die Grundherren verlangen die ausschliessliche Dingpflicht ihrer Güter vor dem Hofgericht.

Dem Zinsmann gegenüber nimmt der Lehnherr das Recht

1) Vitalpachten stehen auf zwei oder drei Leibern: a) Hilliger a. a. O. S. 137 (1235); Ebd. 328 Z. 1 (15. Jhd.); Joerres a. a. O. Nr. 622 (1491). b) Hilliger S. 280 (1385); Joerres Nr. 623 (1492).

2) Wst. Walberberg (1577) Lac. Archiv VI. 372.

3) Wst. Rondorf (15. Jhd.) Lac. Archiv VI. 368; Wst. Heimerzheim (15. Jhd.) ebd. 353; Junkersdorf Ebd. 411 (o. J.).

4) Vgl. S. 64 Anm. 1.

5) Wst. Endenich (1557) Lac. Archiv VI. S. 324 Abs. 3 u. 325 Abs. 10; Wst. Eiserfey (16. Jhd.) Ebd. S. 300; Wst. Walberberg; Ebd. 372 (1577).

6) Wst. Walberberg a. a. O. S. 373; Wst. Marsdorf (15. Jhd.) Lac. Archiv VI. 380 Abs. 3. Wst. Junkersdorf Ebd. 411; Wst. Endenich Ebd. 323.

7) Wst. Endenich Lac. Archiv VII. 326 (1577).

in Anspruch, ihn wegen rückständiger Pacht zu pfänden¹⁾, sowie bei Nichterfüllung der durch das Pachtverhältnis übernommenen Verpflichtungen das Lehngut einzuziehen²⁾. Persönlich ist der Zinsmann völlig ungebunden. Er kann das Gut aufgeben wann er will³⁾. Auch dem Erben steht die Übernahme des Gutes frei. Nimmt er es nicht, so haftet er auch nicht für die Schulden des Erblassers bei der Herrschaft⁴⁾.

Ich gehe jetzt zu dem Hauptpunkte dieses Abschnittes über, zur Besprechung des Verhältnisses von Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft.

Für den ganzen Westen Deutschlands ist das Auseinandergehen von Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft charakteristisch. Das gilt auch in vollem Masse für die Territorien Köln und Jülich. Zwar lassen sich manche Gerichtsbezirke nachweisen, in denen beide zusammengehen⁵⁾, im allgemeinen gehen aber Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft völlig auseinander. Ein Beispiel für viele mag hier genügen.

1) Rudolphi I. Const. pacis 1281 § 59 (M. G. LL. II. 430). Es pfendet einigelic man seinen hindersazzen wol an fronboten umb sinen tins u. umb sine gulte. Vgl. auch Ssp. Lndr. III. 20 § 2. Über das Pfandrecht des Lehnherrn im Mittelalter vgl. Heusler Inst. II. 209.

2) Namentlich werden folgende Fälle genannt, die den Herrn zum Einziehen seines Gutes berechtigten: 1) Zinsversäumnis: Wst. Subweiler (16. Jhd.) Lac. Archiv VI. 409. Wst. Born (1426) Hilliger a. a. O. S. 344; Ebd. 215 (1300); 2) Verpleissung ohne Erlaubnis: Wst. Endenich (1557) Lac. a. a. O. VI. 325 Abs. 10. 3) Versäumnis rechtzeitiger Behandlung: Wst. Flertzheim (1493) Lac. a. a. O. 335 Abs. 2; Wst. Endenich a. a. O. Abs. 9; Wst. Born a. a. O. 341. 4) Dreimalige Versäumnis der Dingpflicht; Wst. Born a. a. O. 343. 5) Empfang der Güter vor fremden Gerichten: Wst. Subweiler (16. Jhd.) Lac. Archiv VI. 404; Wst. Keldenich Ann. XI/XII. 103. 6) Verlassen des Gutes seitens des Pächters: Wst. Flertzheim (1493) Lac. Archiv VI. 335 Abs. 3. Wst. Lessenich Gr. II. 703 (1529).

3) Wst. Lessenich a. a. O. 703 Abs. 4: „Item weisen wir ob ein arm man, er sitzt hinder den hern oder junckern ... nit mehr da konte pfeiben oder wolt, so magh er selbst sein gereidt guts mit tagh vnd sonnenschein vffladen und ... hinweg gehen oder fahren ongehindert des hern hinder dem er gesessen. Vgl. auch Wst. Hermülheim (1435) Lac. Archiv VI. 365 Z. 11.

4) Wst. Flertzheim (1493) Lac. Archiv IV. 335 Abs. 3.

5) Güsten Z. Aachen I. 96; Rodenkirchen Ann. XXV 272. Rheydt Gr. III. 874; Satzvey Gr. II. 691.

In der Erbvogtei Bornheim, die vier Honschaften mit einem Gesamtareal von ungefähr 1630 ha umfasst, befinden sich folgende Güter¹⁾: 1. Der Hof von S. Cäcilia in Köln (140 Mg.). 2. Der Hof des Bonner Cassinusstiftes. 3. Der Karthäuserhof (60 Mg.). 4. Der Augustinerhof. 5. Der Hof von S. Cunibert in Köln zu Bornheim (223 Mg.). 6. Der Kreuzhof (100 Mg.). 7. Der Ahrweilerhof des Kl. Wenau. 8. Der Klosterratherhof des Frauenstifts zu Lüttich bei Lüttich. 9. Der Klarenhof. 10. Der Apostel- und Cunibertshof zu Brenig. 11. Der Hof der Burbacher Cisterzienserinnen. 12. Der Klosterratherhof zu Brenig (170 Mg.). 12. Der Apostelhof zu Bornheim (223 Mg.). Ausserdem finden sich noch kleinere Besitzungen der Cisterzienserinnen zu Blatzheim, der Fronleichnamsherren zu Köln, des Stiftes Dietkirchen und der Abtei Heisterbach, des Stiftes S. Martin in Lüttich, des Klosters Burbach und der Kreuzherren in Köln.

So müssen sich grundherrliche und gerichtsherrliche Interessen vielfach durchkreuzen, und es fragt sich, wie die Gerichtsherrschaft sich den oben erörterten Ansprüchen der Grundherrschaft gegenüber verhält.

Die Gerichtsherren streben vor allem einmal nach der Beseitigung der ausschliesslichen Dingpflicht hofhöriger Güter vor dem Hofgericht, sodann nach der Aufgabe des grundherrlichen Pfändungsrechtes. Betrachten wir beides gesondert.

1. Die Dingpflicht der Hofgüter.

Wie oben gezeigt, verlangten die Grundherren, dass Verkauf, Tausch, Teilung, Vererbung und Belastung hofhöriger Güter vor dem Hofgericht vorgenommen werden sollten, und dass hier auch Streitsachen über sie, ihre Verletzung durch unrechte Wege, Stege u. s. w. verhandelt würden. Endlich beanspruchten sie Gericht über

¹⁾ Nach Maassen, Dek. Hersel S. 55 u. 74. Vgl. auch: Rösellen, Dek. Brühl S. 29. Gienel (13 Grundherren); Maassen, Dek. Hersel S. 275. Waiberberg (6 Grundherren); Kessenich (7 Grundh. Lac. Archiv VI, 327 Lac. UB. I. 179, 225, 526; II. 415; III. 295) u. s. w. Die Verteilung des Grundbesitzes zwischen Grundherren und Gerichtsherren betreffend verweise ich auf S. 121 ff. Ausserdem: Herrl. Kriel, Gerichtsherr S. Gereon mit 549 Mg., vorhanden sind 1050 zehnbare Morgen. Joerres UB. v. S. Gereon Einl. S. V (1558—67). Herrl. Müngersdorf, Gerichtsherr S. Gereon mit 1339 Mg. Land. Joerres a. a. O. Die ganze Gemarkung hat ca. 1670 Mg. (Fabricius Einl. II. 98).

Zins und Kurmut und das Konsensrecht bei allen Veränderungen, die an Hoffland vorgenommen wurden. Aus den Äusserungen späterer Quellen, besonders aus den landesherrlichen Edikten des 16. und 17. Jahrhunderts, können wir erkennen, was von diesen Ansprüchen von den Gerichtsherren anerkannt und was bestritten wurde. Anerkannt wurde die grundherrliche Gerichtsbarkeit über Zins und Pacht¹⁾, das Konsensrecht bei Verkauf, Teilung, Tausch und Belastung der Güter²⁾, sowie die Vornahme dieser Rechtsakte und der Vererbung³⁾ vor dem Hofgericht, doch sollte der Behandlung auf dem Hofe die Immission durch das öffentliche Gericht folgen⁴⁾. Dagegen sollten streitige Lehenssachen⁵⁾ und unrechte Wege und Stege u. s. w. auf Hoffland dem öffentlichen Gericht vorbehalten bleiben⁶⁾.

¹⁾ Vgl. Anmerkung 6.

²⁾ Köln. Polizeiordnung v. 1595. Scotti, Köln I. 37 § 32: „Item die bauren sollen ohn der erbherrn willen das land nicht verpfenden, versetzen und auff etliche jahren verkaufen, bey verlust des gewins, und wer dagegen den bauren auff das landt geldt thut, der soll es verwirckt haben und der obrigkeit dasselbig verfallen sein“. (In der P.-Ord. v. 1538 fehlt dieser §.) Vgl. auch Scotti, Jülich-Berg I. Nr. 33 (1541).

³⁾ Scotti, Köln I. 392 (1729).

⁴⁾ Wst. Kl. Königsdorf (1562) Lac. Archiv VI, S. 419 Z. 4 v. u. „die insetzungh . . . in die lehengüter in anderen herrlich- oder hochheiten gelegen, nach erhaltenem urtheil off dem hove, moesse und pflege jeder zeit von dem heren des landes und hoher oberigkeit des ort, dar die lehengüter gelegen sein gefurdert und erhalten werden“. Vgl. auch Z. Berg XII. 129.

⁵⁾ Scotti, Jülich-Berg I. 204 (1619).

⁶⁾ Wst. d. Fronhofes von S. Gereon in der Antoniterherrlichkeit Junkersdorf, Lac. Archiv VI. 411 (der Fassung nach aus dem 16. Jhd.): „Wir (sc. die Hofgeschworenen) . . . wroegen alle unrechte wege vnd stege, ungepürlich lege und pele, vngewonliche wasserfluss dieser hoffsguttere straffpar.“ Dagegen nehmen die Gerichtsherren in Junkersdorf, die Antoniter aus Köln, in einem offenbar gegen die Ansprüche S. Gereons gerichteten Protokoll aus dem Ende des 16. Jhd. (Dünn, Junkersdorf S. 20) das Recht in Anspruch „die gemeyn wege und poele vulgo pfützen und pützen in ordnung zu halten; den heren von S. Girion nit zu nahe zu treten, aber achtung zu haben, dass die leute und der halffen die wege und poele, die dem stift gehoeren in ordnung halten.“ Ferner beanspruchten sie Gerichtsbarkeit „über schulden und schaden, pfachten, abbauen, steinauswerfen, Zank und streit, wess man auch im streit ist, und andere öffentliche sachen.“ Das Hofgericht von S. Gereon soll zu beschliessen haben „für die in- und ausswendige Gereonsländeroy über

Diese Bemühungen der Gerichtsherren um Beschränkung der grundherrlichen Befugnisse gehören nicht etwa erst dem 16. Jahrhundert an, wir haben vielmehr Zeugnisse, die bedeutend weiter zurückreichen. Ein interessantes Beispiel dieser Art bietet die Entwicklung des Xantener Hofgerichts in Dülken. In einer Protestakte¹⁾ des Marienstiftes von 1332 heisst es: „Item dixit (der Zeuge) quod officia ditorum dominorum decani et capituli ecclesie Xantensis predictae in eadem curte de bonis pertinentibus ad eandem iudicare quondam solebat, quem spectabilis vir dominus comes Juliacensis et eius officia iudicare non permitterent in eodem.“ Der Protest blieb erfolglos. Die Jülicher Gerichtserkundung²⁾ kennt in Dülken nur noch „etliche laetbenek“, darunter eine des Xantener Kapitels, das ehemalige Hofgericht. Die Erkundung berichtet weiter: „Wan die zynsstag kommen, so müssen die laetherren dem gerichtsboden so lieb thun, das er in der kirchen offentlich vssrufft, dass ein jeder seine zins bezalt. So sie ihnen aber darzu nit belieben, ist auch nit schuldig zu thun und so der ruff nit geschieht, kommen die underthanen nit beschwert werden ob sie schon nit bezalen.“

Natürlich ist der Übergang vormals grundherrlicher Kompe-

die Churmeden und Pfächte, Rechte und Pflichten der Pfachter und Pflichtigen nach Lehnrecht und sonst sich nichts anzumassen. Wenn auch andere herren nach brauch und recht über ihre lehen urtheilen wollen ist dem nichts entgegen und wird nicht eingegriffen neque sub praetextu continentiae causarum neque iudicii universalis“.

1) Binterim u. M. Codex dipl. II. Nr. 335.

2) Jül. Erk. S. 347. — Aus einer Protestschrift des Kölner Domkapitels betreffend seine Rechte in Willich aus der 2. Hälfte des 17. Jhdts. mögen hier einige Stellen Platz finden. Bayertz, Willich S. 15: „Wan einiger kleine Höff oder hausser so ins Churfl. Gericht gehörig, aber der mehrentheill Erbschafft davan ins Thumbgericht schlaget, oder darahn gekaufft, so zwingen doch Schulteiss und Scheffen des Landgerichts, dass solche Erbschafften vor ihnen allein transportiert, veralieniert und verschrieben werden.“

„Wan einige von diesen Underthanen (d. h. des Domkapitels) bei den hohen gedinger aussplieben wegen verschwiegener Kauff ohn Erbungh und dergleichen strafmässig erkandt und darumb alss sonsten wegen zehenden und anderer saumseligen Restanten executiert werden sollen, alssdan Churfl. Schulteissen und Scheffen partes reos contra nos manuteneren, die Executiohes omni molieri modo abschrecken, kehren auch gahr mit den wapffen drewen.“

tenzen an das öffentliche Gericht allmählich, besonders im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts, erfolgt¹⁾. Selbst in demselben Gerichtsbezirke finden sich Verschiedenheiten. In Weier z. B.²⁾ sind „acht oder neun churmediger lehenheren“ mit eigenem Hofgericht, vor dem Ausgang und Eingang der Hofgüter vorgenommen wird. Dagegen besteht für die Güter der Abtei Steinfeld und des Stiftes Dietkirchen, sowie für die Maneler Besitzungen kein Hofgericht, „sie sollen sich mit dem hohen gericht behelfen“. Alle Streitigkeiten um Hofgüter sollen aber im allgemeinen an „der hoher bangh“ zu Weier anhängig gemacht werden, doch wenn sich eine der Parteien auf das Hofgericht, unter welches das streitige Gut gehört, beruft, so muss die andere ihr hierhin folgen. Können die Hofgeschworenen die Sache nicht zur Entscheidung bringen, so soll sie an „das hohe gericht“ zurückverwiesen werden. Von hier gehen Appellationen an das kölnische Hauptgericht in Bonn.

Die jülicher Erkundigung und viele Weistümer des 16. und 17. Jahrhunderts lassen erkennen, dass die Gerichtsherren die Einschränkung der Hofgerichte auf Zinsangelegenheiten und Eingang und Ausgang der Hofgüter in weitem Umfang haben durchsetzen können³⁾.

2. Das grundherrliche Pfändungsrecht.

Wie schon bemerkt gilt das Pfändungsrecht des Grundherrn um versessene Zins während des ganzen Mittelalters als anerkanntes

1) In Holzweiler z. B. wird 1373 noch ein Hofgericht der Abtei Essen erwähnt, von dem spätere Pachtreverse und die Jül. Erk. nichts mehr wissen. Z. Berg XII. 135. — Über Rommerskirchen bemerkt die Jül. Erk. S. 323: „Die Belenungen der hoffgueder seynd allwege für dem hoffschulteissen . . . geschehen, aber alle Erbschafften Pfandschafften und dergleichen seind für den scheffen zu Hoinkirchen geschehen.“ Aus einer Urkunde v. 1401 (Joerres UB. v. S. Gereon Nr. 541) erfahren wir, dass damals noch Pfandschafften vor dem Hofgericht vorgenommen wurden.

2) Gr. II. 675 (1622) vgl. auch Wst. Arlof, Lac. Archiv VI. 298 (1592).

3) Wst. Ramersbach, Lac. Archiv VI. 250 ff.: „Es erstreckt sich aber sollich hoffgedingh wyders nicht, dan allein vber des ehrw. herrn abtz zins, wannher aber streidt feldt wegen des grundtz und gutteren, gehen dieselbe alsdan zu hogher direckbanek des fursten zu Guilich.“ Ferner: Wst. Korbach (1634) Ann. XXV. 248; Jül. Erk. Inden u. A. S. 310; Stommeln 314; Nörvenich 322; Hohenkirchen 327.

Rechtsinstitut. Doch bezieht sich dieses Recht nur auf „bekenntliche“ d. h. eingestandene oder unleugbare Schuld. Um unbekanntliche Pacht musste der Grundherr „dingen und ringen als um andere schult“¹⁾.

Auch in Jülich und Köln hat sich das grundherrliche Pfändungsrecht vielfach das ganze 15. Jahrhundert hindurch und noch weiterhin erhalten²⁾, doch meist hat es sich unter dem Einflusse der Gerichtsherrschaft mannigfache Umgestaltungen gefallen lassen müssen. So muss in Kalenberg vorher die Erlaubnis des Gerichtsschultheissen eingeholt werden; in Berg vor Floisdorf zahlt man dem Gerichtsherrn jährlich eine bestimmte Summe für das Recht. in Vernich wird die Pfändung von Seiten des Grundherrn aber durch den Gerichtsboten vollzogen, wofür ebenfalls eine jährliche Abgabe gezahlt werden muss³⁾. Meist ist es so, dass die Gerichtsherrschaft erst eintritt, wenn der Zinsmann sich der grundherrlichen Pfändung widersetzt. Für diese Hilfe hat der Grundherr dann gewöhnlich eine bestimmte Zahlung zu leisten⁴⁾.

Zahlreich sind auch die Fälle, in denen sich der gänzliche Übergang des grundherrlichen Pfändungsrechtes an das öffentliche Gericht feststellen lässt⁵⁾.

So wenig wie das Vorgehen der Gerichtsherren gegen die grundherrliche Gerichtsbarkeit, gehört auch die Beeinflussung des grundherrlichen Pfändungsrechtes durch die Gerichtsherrschaft erst dem 16. Jahrhundert an. Hier wie dort stammen die ersten Zeugnisse eines energischen Vorgehens seitens der Gerichtsherren aus

1) Wst. Weiterswist Lac. Archiv VII. 87 (14. Jhd.); Jül. Landr. § XII. Lac. a. a. O. I. S. 124. Jül. Erk. Kalenberg S. 350.

2) Wst. Heimerzheim Lac. Archiv VI. 352 f. (15. Jhd.); Wst. Born (1419) Lac. a. a. O. VII. 137 Z. 1 ff. Vgl. auch Jül. Erk. S. 360; Giersberg. Dek. Grevenbroich S. 43.

3) Jül. Erk. 350. 352; Lac. a. a. O. VII. 85 (1600).

4) Lac. Archiv VI. 290 Oberbachem (16. Jhd.). Wst. Rosellen, Lac. Archiv VI. 429; Jül. Erk. Heppendorf S. 319. Ferner: Ebd. S. 316, 355.

5) Wst. Ramersbach (1589) Lac. a. a. O. S. 251. Z. 22 ff.: „Wannmehr man auch jemanthen von den zinsbaren leuthen wegen misbezalungh zu pfenden nöthig, muss des Ebrw. hern Scholtes zu hoighermeltz fürsten zu Guilich etc. Scholtesse daselbst zu Ramersbach gehen, demselben einen Raderalbus für seine gerechtigkeit geben und begeren, dass er ihme die pfendt liebere.“ Vgl. auch Wst. d. Kottenforstes (1550) Lac. Archiv VI. 348. Vögtsbell, Ann. XI/XII. 412 l. Acht; Jül. Erk. Bergheimersdorf S. 313; Kelz Ebd. S. 366.

dem 14. Jahrhundert¹⁾. Die Organisation der Grundherrschaft ist dabei stets unangetastet geblieben. Die Landesherren, auf die es in unseren Gebieten vor allem ankommt, haben zu Anfang des 16. Jahrhunderts sogar ausdrücklich die Hofgerichte als zu Recht bestehend anerkannt²⁾, und noch im 18. Jahrhundert untersagt der Kurfürst von Köln den „Lokalgerichten“ jeden Eingriff in die Kompetenz der Landesgerichte und weist sie an, die von diesen zu Recht erlassenen Urteile auf Verlangen prompt zu vollziehen³⁾.

Aus allem Gesagten geht klar hervor, dass die Gerichtsherrschaft sich nicht gegen die Grundherrschaft überhaupt richtet; nur die Ausübung zwingender Gewalt will sie ihr nicht zugestehen.

Die Ursache des oben besprochenen Überganges grundherrlicher Kompetenzen an das öffentliche Gericht liegt nicht allein in dem Erstarken der Gerichtsherrschaft. Es kommt vielmehr noch der Umstand hinzu, dass in Jülich und Köln eine allgemeine Lockerung der grundherrlichen Organisation im späteren Mittelalter das Vordringen der Gerichtsherrschaft sehr erleichterte. Dass diese Erschlaffung der Grundherrschaft nicht erst eine Folge des Vordringens der Gerichtsherrschaft ist, ergibt sich aus dem Umstand, dass sie sich auch in Gebieten findet, in denen Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft zusammengehen⁴⁾.

Für die Gestaltung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung ist das geschilderte Verhältnis von Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft von hervorragender Bedeutung geworden. Das Auseinandergehen beider Gewalten verhinderte eine straffe Anspannung der grundherrlichen Rechte und eine allseitige Knechtung des Bauern, wie sie im deutschen Osten eintrat; die steigende Abhängigkeit der Grundherren von dem Entgegenkommen der Gerichtsherren schwächte den grundherrlichen Einfluss und erhöhte die Bewegungsfreiheit der bäuerlichen Bevölkerung.

1) Bovo von Friemersheim gegen die Abtei Werden in der ersten Hälfte des 14. Jhdts. Kötzschke, Werden S. 36.

2) Poppelsdorfer Konferenz 1537. § 2. Walter Köln. Anh. IV: „Und erstlich nachdeme die hoffgerichte ire sondere art und natur haben, derwegen dieselbigen nit füglic mügen zusammengezogen, oder auch den landtgerichten inverleipt, dass darumb dieselbige bleiben.“ Vgl. auch Jül. Landr. (1537) § VIII. Lac. Archiv I, S. 120.

3) Scotti, Köln I. 392 (1729).

4) Vgl. S. 64 Anm. 5. Eudenich war eine Herrlichkeit des Bonner Cassiusstiftes.

II. Gerichtsherrschaft und Untertanen.

Ich wende mich dem Kernpunkt meiner Untersuchung zu, der Frage nach der direkten Beeinflussung der bäuerlichen Verhältnisse durch die Gerichtsherrschaft. Der direkte Einfluss der Gerichtsherrschaft erstreckt sich auf das Leben des Einzelnen und das der Gemeinde. Letzteres werde ich in einem dritten Kapitel besonders behandeln; hier handelt es sich zunächst nur um das Verhältnis der Gerichtsherrschaft zu den einzelnen Untertanen.

Der Gerichtsherr verlangt Gerichtsfolge, Heeresfolge, Abgaben und Dienst. In den hier behandelten Gebieten kommt dieses alles fast ausschliesslich¹⁾ den Landesherren (oder den Unterherren) zu, da diese, wie gezeigt, durchaus im Besitze der Gerichtsherrschaft sind. Es wäre völlig irrig, deshalb Heeresfolge, Abgabe und Dienst auf die Landesherrschaft zurückführen zu wollen. Wie der Gerichtsherr Anspruch auf die Gerichtsfolge hat, so hat er auch Anspruch auf Heeresfolge, Abgaben und Dienst. Heeresfolge konnte wohl nur von dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, als Rechtsnachfolger der karolingischen Grafen, verlangt werden²⁾; Abgabe und Dienst kann auch auf den Besitz bloss niederer Gerichtsherrschaft zurückgehen³⁾.

Die Quelle aller gerichtsherrlichen Ansprüche ist das dominium, das Herrschaftsrecht, das dem Gerichtsherrn den Insassen seines Gebietes gegenüber zusteht. Der Untertan ist dem Gerichtsherrn zu Treue und Gehorsam verpflichtet, dagegen muss dieser ihn nach jeder Richtung hin schützen. So heisst es in einer Prozessschrift der Abtei Cornelimünster, das Dorf Niederkastholz betreffend, aus dem Jahre 1365⁴⁾: die Abtei gehe gerichtlich

1) Die wenigen Ausnahmen sind an den betreffenden Stellen erwähnt; vgl. auch Anm. 3.

2) Vgl. Lac. UB. IV. 664 (1244) . . „iura comitatus, videlicet expeditiones et (ad?) exercitus nostros et sonum campanae . .“

3) In Frixheim z. B. kann der Niedergerichtsherr zwei gebetene Dienste jährlich fordern. Lac. Archiv VI 427. — Ich bin überhaupt der Ansicht, dass es nicht möglich ist, Abgabe (Schatz) und Dienst auf bestimmte Gerechtsame, sei es hohe oder niedere Gerichtsbarkeit, zurückzuführen. Macht und Zufall waren ausschlaggebend. In Heimerzhelm z. B. übernimmt das ganze Dorf einen Dienst für den Gerichtsherrn, um einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. (S. S. 96, Anm. 5.)

4) Z. Aachen XVIII. 356.

für die Gemeinde vor „cum actores (das Stift) sint veri domini ville prediate et ex eo habeant respondere et agere pro dictis ville villanis et eos defendere“. Seinen Ausdruck findet dieses Verhältnis in der Huldigung, die dem Gerichtsherrn bei Antritt seiner Regierung¹⁾ von allen Untertanen geleistet wird und die auch alle leisten müssen, die grossjährig werden²⁾ oder sich im Gerichtsbezirk zu Haus gesetzt haben³⁾. Sie leisten ihre Huldigung vor dem Schultheissen als Vertreter der Gerichtsherrschaft⁴⁾.

Der Gerichtsherr verlangt, wie bemerkt, von seinen Untertanen Gerichtsfolge, Heeresfolge und die Leistung von Abgabe und Dienst.

Die Gerichtsfolge ist schon im ersten Teile der Untersuchung behandelt worden, es erübrigt also nur mehr eine Besprechung der Heeresfolge und der Leistung von Abgabe und Dienst.

§ 1. Die Heeresfolge.

Jeder wehrfähige Gerichtsuntertan ist zur Landesverteidigung verpflichtet⁵⁾: „Item wanne unser gnedigste herre die cloeke an deit slaen, dem sal ieder man volgen ind gehoersam sin, so wer einen koil gedraigen can“⁶⁾. Doch ist die Pflicht der Heeresfolge räumlich wie zeitlich beschränkt. Räumlich ist sie beschränkt auf das Gebiet des Gerichtes, zeitlich auf die Dauer eines Tages. So heisst es in dem liber iurium, feudorum etc. (ca. 1425) über Hilden und Hohn⁷⁾: „Vortum is uns kundigh as dez noit gevele yn dem lande dat man dye cloeke sloege yn den zwen kirspele, so volften dye lude deme clockenslage bis upp dye voere dat lant zo beschuden ind dat mit der summen vyss ind heym ind neit vorter.“ In Wassenberg sind die Untertanen nicht zum Kriegsdienste verpflichtet,

1) Schmitz, Rheydt S. 91. Huldigungsformeln s. ausser a. a. O. Gr. IV. 765 Abs. 2; Ann. XI./XII. 106; Z. Aachen I. 102 f.; Heinrichs, Grund- und Schirmherr S. 20 f.

2) Gr. II. 671 (1378); 657 (1485).

3) Gr. II. 673 (1622).

4) Gr. II. 676; Ann. VI. 295.

5) Vgl. v. Below, Landtagsakten I. S. 103 ff.

6) Wst. Montjoie Ann. VI. 22 (1516).

7) D. St.-A. Hss. B. 3. fol. 263. Vgl. ferner: Gr. VI. 701 (1404); Ann. XXIII. 113; Gr. II. 677; Lac. Archiv VI. 295; Gr. II. 673.

sondern hier leisten die Lehenleute des Hauses Wassenberg¹⁾ den Dienst, wofür sie schatzfrei sind. Ihre Dienstpflicht erstreckt sich über sechs Wochen und drei Tage bei eigener Unterhaltung. Für die Bewaffnung hatte der Bauer selbst zu sorgen; er soll in seiner „besten wehre“ dem Glockenschlage folgen. Doch stellte man keine sehr hohen Anforderungen an die Ausrüstung. Die Vogtleute am Geistenbeck in der Herrschaft Odenkirchen²⁾ sollen erscheinen „mit einem elsenpanzer und mit einem eickenkauss“. Bessere Waffen muss der Landherr stellen. In der Herrlichkeit Neersen³⁾ wurde die Bewaffnung überhaupt von der Herrschaft gestellt. Es findet sich auch, dass bestimmte Herrenhöfe den Gemeinden Waffen liefern müssen⁴⁾. In bedeutenderen Orten bestehen stellenweise auch besser organisierte Bürgerwehren⁵⁾.

Nicht beschwert werden sollten die gemeinen Untertanen mit der Stellung von Heerwagen und Heerpferden, die zum Transporte der Truppen, des Trosses u. s. w. dienten. Sie mussten meist von bestimmten Höfen der Geistlichkeit gestellt werden, sobald der Landesherr im Felde lag⁶⁾, und öfters wird in den Weistümern besonders betont, dass die Nachbarn damit nicht beschwert werden sollten⁷⁾. War der Gerichtsbezirk selbst bedroht, so waren die Untertanen selbstredend zu ungemessenen Fuhrfronen verpflichtet.

§ 2. Die Abgaben.

Wichtiger und tiefer eingreifend in die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes ist das Recht des Gerichtsherrn auf Abgaben und Dienst der Untertanen. Zunächst von den Abgaben.

Unter den Abgaben öffentlicher Natur spielt das Mittelalter

1) Lac. Archiv VII. 128 (1525). Über die berg. Lehnleute vgl. v. Below, Landtagsakten I Anm. 107.

2) Lac. Archiv VI. 470 (15. J.).

3) Lentzen u. Verres, Neersen u. Anrath S. 246.

4) Hofeswst. v. Kamp (1415) Rhein. Urb. I. 333 Z. 26: „Item so giit unse hobeman van vnser heren weigen der gemeinden Camp zo uren noeden 2 armbrüste.“

5) Sieveking, Erpel und Unkel S. 10 f.

6) Lac. Archiv VII. 130 (1412); ebd. 26 (15. J.); Jül. Erk. S. 349; Gr. VI. 705; Gr. II. 660 (1577), Lac. Archiv VI. 353 (16. J.); Rhein. Urb. I. 335 (1426).

7) Gr. VI. 662; Lac. Archiv VII. 59. 121; Lac. Archiv VI. 427.

hindurch der Schatz die Hauptrolle¹⁾. In den Quellen erscheint er unter dem Namen „bede“, „bederschatz“, lat. „exactio“, „petitio“, „precaria“²⁾. Von seinem ursprünglichen Charakter, der auf Bitte gewährten Leistung, findet sich kaum eine Spur mehr³⁾. Im 14. und 15. Jahrhundert ist er eine fixierte zu bestimmten Terminen zu leistende Abgabe.

Gegenüber denen, die die Bede oder den Schatz für eine rein gerichtsherrliche Abgabe halten, deren Erhebung jedem Gerichtsherrn, also auch den Hofgerichtsherren zugestanden hätte, betont v. Below scharf den landesherrlichen Charakter der Abgabe⁴⁾. Für das 14. und 15. Jahrhundert ist das für Jülich sowohl als für das Erzstift im allgemeinen als durchaus zutreffend zu bezeichnen, doch möchte ich mich nicht der Meinung anschließen, dass in diesen Gebieten nur der Landesherr den Schatz erhoben habe⁵⁾. v. Below selbst erwähnt die eigentümlichen Verhältnisse des Dorfes Nemenich im Amte Nörvenich, dessen Charakter als Unterherrschaft vom Herzog von Jülich bestritten, von anderer Seite aber behauptet wird⁶⁾. Der Herr von Dreiborn ist hier im Besitze der niederen Gerichtsbarkeit und erhebt den Schatz. Das Hochgericht über Nemenich übt der Herzog als Hoehrichter am Schivelberge aus⁷⁾. Man wird also wohl schwerlich den Herrn von Dreiborn Landesherrn in Nemenich nennen können und muss anerkennen, dass der Herzog mit vollem Rechte die Unterherrenqualität der Herren von Dreiborn für Nemenich bestreitet. Im Ländchen Breisig, wo die Äbtissin von Essen Landesherr ist, erhebt der Herzog von Jülich als Vogt die „Land- oder Defensionssteuer“, gewiss dasselbe, was anderwärts der Schatz ist⁸⁾. Der Herr von Dyck und der Erzbischof von Köln, als Gerichtsherren des

1) Ich verweise hier auf die Untersuchungen G. v. Belows, Ldst. Verf. III. 1, in denen ein umfassendes Material gesammelt und verwertet ist. Ich begnüge mich mit der Hervorhebung der für meinen Zweck wichtigen Punkte und einiger Einzelheiten, in denen ich zu anderen Resultaten kam.

2) Gr. II. 677; 674; 672.

3) v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 1.

4) v. Below a. a. O. S. 6.

5) v. Below a. a. O. S. 7.

6) Ebd. Anm. 16.

7) Unzweifelhaft geht das aus dem Wst. Lac. VII. 62 hervor.

8) Z. Berg XII. 147.

gräflichen Gerichtes, erheben den Schatz von gewissen Gütern in der Herrschaft Millendonk, die auch zur Stellung eines Schöffen an das auswärtige Gericht verpflichtet sind¹⁾. Doch sind dies alles verschwindende Ausnahmen, die nicht im Stande sind, die Tatsache aus der Welt zu schaffen, dass der Schatz in beiden Territorien im ausgehenden Mittelalter als landesherrliche Abgabe zu betrachten ist. Nur scheinen sie mir deutlich auf den Zusammenhang des landesherrlichen Schatzrechtes mit dem Bederechte der früheren Jahrhunderte hinzudeuten, aus dem ersteres, sozusagen, zusammenwuchs. Es ist hier weder der Ort, noch auch möchte ich es versuchen, das schwierige Problem der Entstehung des Bederechtes zu behandeln. Doch scheint mir im allgemeinen der Zusammenhang der Bede und damit auch des Schatzes mit der Gerichtsherrschaft durchaus festzustehen.

Im 14. und 15. Jahrhundert ist der Schatz eine Grund- und Gebäudesteuer²⁾, die auf der Gemeinde lastet³⁾ und von ihr durch ihre Organe — meist durch Schöffen — auf die Steuerpflichtigen verteilt wird⁴⁾. Die Steuereinheit ist der Morgen. Ein einheitlicher Steuersatz ist nicht nachweisbar, was bei der allmählichen Entstehung des Schatzes nicht erstaunlich ist.

Von Interesse für uns ist die Frage, ob man die Steuerobjekte ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend belastete, oder nicht. v. Below glaubt dies für das platte Land im allgemeinen als wahrscheinlich bezeichnen zu müssen⁵⁾, indes lässt sich das so allgemein jedenfalls nicht aufrecht erhalten. Für einzelne Orte besitzen wir allerdings Nachrichten, die unzweifelhaft auf eine Bonitierung hindeuten. So die von v. Below mitgeteilte Aussage der Schöffen von Bäsweiler, dass dort von einem Stück Land

1) Wst. Hülchrath (1404) Gr. VI. 701. Abs. 17.

2) Es gilt dieses nicht für alle Gemeinden s. S. 80.

3) „Extract aus dem Lynnischen Kellerei-Schatz . . . Folgt das Krsp. Osterrath, welches ahn schatzbahr Morgen hat 2444. N. b. Hierbey wird geklaget dass kaum der vierte Morgen lauth augenscheins herrnschatz und Zehnden ausbringen vermag. Thäten also nur übrig bleiben ungefährr 612 Morgen. Auf diese vorgemeldte Morgen aber wird der Schatz angeschlagen“ (1683). Holzschneider. Specialchronik S. 8. — Über das Pfandrecht der Gemeinde um Schatz vgl. S. 111. Anm. 3.

4) v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 36 ff.

5) v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 31 ff.; III. 2. S. 25.

6 Albus, von einem anderen $4\frac{1}{2}$ Albus pro Morgen gezahlt werden¹⁾, oder die Nachricht, dass in der Herrschaft Rheydt die Ländereien des oberen Feldes pro Morgen 2, die des unteren Feldes 4 Heller zum Spanndienste beisteuern müssen²⁾. Andererseits besitzen wir aber für verschiedene Gemeinden auch wieder den bestimmten Nachweis, dass hier ganz schematisch ein Morgen wie der andere angeschlagen wurde und zwar noch im 18. Jahrhundert. Das gilt z. B. für die kölnischen Gemeinden Fischeln, Osterrath, Willich, Anrath und die grosse Honschaft im Lande Kempen³⁾. Dass in diesen Gemeinden, von denen die grosse Honschaft z. B. schon im 17. Jahrhundert 5362 Morgen Ackerland umfasst, die Qualität des Bodens auch nur annähernd die gleiche gewesen sei, ist füglich nicht anzunehmen. Nachrichten über eine verschiedene Besteuerung des Morgens sind nicht ganz selten, doch sind wir nicht berechtigt, weitgehende Schlüsse daraus zu ziehen. Zuweilen ist die scheinbar so naheliegende Annahme einer Bonitierung geradezu unmöglich. Im Schatzbuch der Herrlichkeit Odenkirchen finden sich z. B. Angaben, nach denen wir acht verschiedene Bonitierungsklassen annehmen müssten⁴⁾. Auch die Angaben des Rheydter Schatzbuches (1475)⁵⁾, die für fünf verschiedene Stücke die Sätze 3 alb., $4\frac{1}{2}$ alb., 6 alb. (dreimal) ergeben, scheinen nicht auf eine Bonitierung hinzudeuten, zumal, wie bemerkt, in Rheydt schon die Ländereien des oberen und unteren Feldes verschieden angeschlagen werden. Diese scheinbaren Verschiedenheiten des Steuersatzes werden ihren Grund hauptsächlich in der Verschiebung der Grundbesitzverhältnisse haben. Ursprünglich wurde der Schatz

1) v. Below a. a. O. III. 1. S. 30 Anm. 24. Der Albus = Weisspfennig ist eine etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Westdeutschland geprägte Scheidemünze, Wert etwa 8 Pfennige.

2) Schmitz, Rheydt S. 90.

3) s. S. 99; 105 Anm. 2.

4) Wiedemann, Odenkirchen S. 182 ff. Es ergeben sich hier die Sätze: 3 alb. $5\frac{2}{13}$ den.; 3 alb. 9 den.; 3 alb. $9\frac{9}{10}$ den.; 4 alb.; 4 alb. 4 den. 4 alb. $11\frac{1}{2}$ den.; 5 alb. $5\frac{1}{4}$ den.; 6 alb. 8 den. Also nicht einmal runde Zahlen, obschon stets runde Morgenzahlen angegeben sind.

5) Schmitz, Rheydt, Anh. 15. S. 227, 228 u. 230. Man ist hier in Versuchung das Verhältnis $4\frac{1}{2}$ alb. — 6 alb. mit dem Steuerfusse in Bäsweiler zusammenzubringen. Es ist aber zu beachten, dass in R. $\frac{1}{3}$ des Schatzes die Ablösungssumme für gewisse Dienste darstellt (a. a. O. S. 89).

von der Solstätte erhoben. Die Besitzer der Solstätten gingen nun vielfach bei Landverkäufen darauf aus, auf die Absplisse die ganze oder einen grossen Teil der Steuerlast des Gutes abzuwälzen, so dass diese oft ganz unverhältnismässig hoch belastet sind¹⁾. In den späteren Steuerrollen hat man dann oft nicht mehr das Prinzip streng durchgeführt, den Schatz bei der Solstätte zu verzeichnen, sondern führt gelegentlich auch die belasteten Absplisse auf²⁾. Zuweilen begegnet uns auch Sonderbelastung einzelner Güter in den Gemeinden, die sonst unterschiedslos den Schatz nach der Morgenzahl umzulegen pflegen³⁾. — In diesen Fällen scheint mir am ehesten ein Kredit- oder Schuldverhältnis der Gemeinde diesen Gütern gegenüber vorzuliegen.

Hiernach glaube ich im allgemeinen eine Bonitierung als unwahrscheinlich bezeichnen zu müssen. Wahrscheinlich wird eine verschiedene Belastung des Bodens nur in den Gemeinden vorgekommen sein, in denen die Ertragsfähigkeit ganzer Gemeindeteile sehr starke Verschiedenheiten zeigte. Eine Rücksichtnahme auf kleinere Differenzen oder die Beschaffenheit einzelner Grundstücke hat gewiss nicht stattgefunden.

Es ergibt sich auch aus den beigebrachten Beispielen, dass der Schatz nicht allorts Grund- und Gebäudesteuer ist. Wo der Schatz nur auf eine bestimmte Anzahl Morgen gleichmässig verteilt wird, kann höchstens die Grösse des Hausplatzes mit dem

1) Nachweisbar ist das z. B. in Rheydt, Schmitz a. a. O. S. 88 f.

2) Diesen Mangel an Einheitlichkeit zeigt z. B. das Schatzbuch v. Rheydt.

3) Gemeinderechnung von Schiefbahn (Lentzen u. V. a. a. O. S. 329): „Im verwichenen 1787. Jahr ist der Schatz von Gemeinde wegen auf 4 stbr. und zwarn auf jeden Morgen Land, deren 1454 sich im Anschlag befinden, ad 4 stbr. erhoben worden — 16 Rthlr. 14 stbr. Von Hellenbrochs Hof den extraordinären schatz zu heben mit 3 Rthlr.“ — In den Honschaftsrechnungen von Kempen (Stadtarchiv Kempen Misc. III. Nr. 19) finden sich von 1487 ab stets 4 Höfe vermerkt, die eine besondere Schatztaxe haben. Es heisst z. B. in der Rechnung der grossen Honschaft von 1487: „Item der Morgen vyt bosch guyd gilt dit jair 4 β. 5 ⸏; item der morgen vyt hover guyd gilt dit jair 7 β. 5 ⸏; item der morgen vyt nychover — 4 β. 4 ⸏; item eyn deil van smytten hanc gilt 5 β.“

Dass es sich dabei nicht um eine Bonitierung handelt, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass das Verhältnis der Schatztaxen der einzelnen Höfe untereinander nicht konstant ist, sondern in den einzelnen Jahren wechselt.

Hof- und Gartenareal in Anschlag gebracht sein, nicht aber das Gebäude. Stellenweise sind auch Hof- und Gartenareal nicht angeschlagen worden, sondern nur das Land in der Flur¹⁾. Gleichwohl darf man nicht behaupten, dass das platte Land keine Gebäudesteuer gekannt habe. Wir finden auch hierfür Belege, die sogar die Annahme einer Bonitierung, die v. Below wegen der relativen Gleichwertigkeit der Bauernhäuser nicht annehmen möchte, nahe legen²⁾.

Es herrschen also die grössten Verschiedenheiten, die sich aus dem Umstand erklären, dass den Gemeinden die Regelung der Schatzverteilung überlassen war. Im allgemeinen scheint doch das Land in der Flur, seltener auch Haus, Hof und Garten, belastet worden zu sein.

Ein grosser Teil des steuerfähigen Bodens ist gefreit³⁾. Frei von Schatz sind: erstens die Güter der Geistlichkeit, ohne dass dieser Grundsatz je auch nur zu annähernder Verwirklichung gekommen wäre; zweitens die Güter der Ritterschaft, wobei der Landesherr nicht ohne Erfolg bemüht ist, die Schatzpflicht zugekaufter Bauerngüter durchzusetzen; drittens die Lehengüter der Lehensleute und viertens die Freigüter der sogenannten „Freien“, die sich vornehmlich in den Händen von Bürgern, aber auch von Bauern befinden. Als Äquivalent für die Schatzfreiheit dieser Güterklassen erscheint der von ihnen geschuldete Dienst mit Pferd und Harnisch. Auch die häufig vorkommende Verpflichtung der geistlichen Höfe zur Stellung von Heerwagen hängt jedenfalls mit dieser Dienstpflcht zusammen.

Aus dem vorher gesagten erhellt, dass bestimmte Personenklassen vom Schatz nicht betroffen werden können. Zunächst die Haus- und Landlosen, also Tagelöhner, Heuerleute u. ä., dann

1) Schmitz, Rheydt S. 89.

2) Das Schatzbuch von Odenkirchen aus dem 16. Jhd. (Wiedemann, Odenkirchen S. 182 ff.) enthält folgende Angaben: „Wilhelm Quaken nachgelassene Hausfraw Mergh von einem halben Morgen Landts darauff ihr Hauss stehet: Drey Marck.“ „Das neue Zollhauss vorhin Herman Lungen gewesen, darab dasselbe gekauft ist: gibt Dreyzehn Alb.“ Ferner: „Peter am putt . . von seinem Haus und Hoff 12 Alb.“ Ausserdem werden noch zweimal Besitzer von „Haus und Hoff“ genannt, von denen einer 12, der andere 24 Alb. zahlt.

3) v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 13 ff.

aber auch die sogenannten Kötter: Besitzer, die kein Land in der Flur, sondern zwischen den Gewannen und in den Gärten haben¹⁾. Stellenweise hält die Gemeinde sich durch einen Kopfzins an diesen Bevölkerungsklassen schadlos²⁾. Für Ländereien in der Flur, die der Kötter erwarb, wird er auch zum Schatz herangezogen worden sein. Gelegentlich bezeichnen die Quellen auch einzelne Gemeinden als schatzfrei. Below ist geneigt, diese Angaben nicht wörtlich zu nehmen und meint, auf eine Angabe über die Dörfer Verckeshofen-Tollhausen gestützt, annehmen zu können, dass diese Angaben nur sagen wollen, die betreffenden Gemeinden bildeten keine besonderen Steuerbezirke³⁾. Ich glaube, dass hierzu in manchen Fällen kein Anlass vorliegt und dass besonders in kleinen Herrschaften diese Sonderstellung durchaus nicht unerklärlich wäre⁴⁾. Zudem kommt, dass die Schatzfreiheit hier mit der Dienstfreiheit zusammen genannt wird, für die jedenfalls der gemachte Einwand nicht anzunehmen ist.

Dass unter besonderen Umständen Schatzfreiheit vorkommt, sehen wir an den Gemeinden Orr-Simmersdorf und Langel-Rheinkassel. In diesen Ortschaften besitzt der Erzbischof von Köln als Hochrichter am Greesberge die hohe, der Herzog von Berg als Vogt die niedere Gerichtsbarkeit. Beide beanspruchen die Landeshoheit und können sich zum Vorteil der Untertanen über den Schatz nicht einigen⁵⁾. Zeitweilig vom Schatz befreit waren laut Urkunde von 1491 die Gemeinden des Amtes Brüggen für die Übernahme einer landesherrlichen Schuld⁶⁾.

Das Verhältnis des schatzbaren zum schatzfreien Besitz ist der Natur der Sache nach verschieden. Aus den bei v. Below⁷⁾ mitgeteilten Zahlen eines bergheimer Lagerbuches aus dem 18. Jahrhundert und einigen sonst in der Literatur verstreuten Angaben

1) vgl. darüber v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 26 ff.

2) Ebd. S. 27. Über den Kopfzins vgl. Lac. Archiv I. 200; Ann. XXXII 46 f.

3) v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 23; ebd. Ann. 56.

4) Wst. Hülchrath (1404). Gr. VI. 700 Abs. 13: „Item requisiti . . . responderunt quod subditi dicte iurisdictionis non teneantur alicui ad aliquas exactiones vel servicia de iure praesertim quia districtus dicte iurisdictionis sit una libera comecia.“ Ferner: Lac. Archiv VI. 359 u. 368.

5) Fabricius, Erl. II. S. 100.

6) Norrenberg, Dülken, Beil. VII. Nr. 10.

7) v. Below, Ldst. Verf. III. 2. S. 15.

gewinnen wir für verschiedene Gemeinden folgendes Verhältnis: In der Gemeinde Pattern ist das Verhältnis des Schatzlandes zum Freilande wie 1:0,438; in Titz 1:2,354; in Mersch 1:0,206; in Weldorf 1:0,443; in Hasselsweiler 1:1,8; in Opherten und Mündt 1:1,476; in Fischeln¹⁾ 1:0,25; in Willich 1:0,364²⁾; im Amte Kempen 1:0,134³⁾.

Natürlich haben diese Zahlen für den hier behandelten Zeitraum nur sehr bedingten Wert, doch der gänzliche Mangel derartiger Nachrichten aus früherer Zeit, sowie die relative Konstanz der Verhältnisse, mögen ihre Aufführung an dieser Stelle rechtfertigen.

Nur ein verschwindender Bruchteil des schatzfreien Bodens befindet sich in Händen der Bauern. Die Geistlichkeit und die Ritterschaft nimmt ihn fast ganz in Anspruch. In der Gemeinde Fischeln z. B. sind 400 schatzfreie Morgen: 264 sind davon auf fünf kölnische Ritterlehen verteilt, 48 Morgen sind geistlicher Besitz, 36 Morgen erzbischöfliche Domäne, während sich der Rest in kleinen Partien von 3—10 Morgen auf acht bäuerliche Betriebe verteilt⁴⁾.

Unter den schatzpflichtigen Gütern befinden sich, wie angedeutet, zahlreiche, die der Geistlichkeit und dem Adel gehören, aber da die Besitzer der Güter und nicht die Eigentümer zum Schatz herangezogen wurden⁵⁾, so hatte auch hier die bäuerliche Bevölkerung die Belastung zu tragen. Die Hauptmasse des schatzbaren Landes bilden die, meist erblich besessenen, später technisch sogenannten „Hausmanns- und Bauernländereien“.

Die Schatzsumme ist fixiert und das kam natürlich vornehmlich den Steuerpflichtigen zustatten. Einmal blieb die Schatzsumme bei steigender Bodenrente die gleiche, sodann verteilte sich auch die Schatzquote bei wachsendem Ausbau auf eine wachsende Zahl schatzbarer Morgen⁶⁾. Erhöhung des Schatzes scheint selten

1) Lentzen, Fischeln S. 23 f.

2) Bayertz, Willich S. 9.

3) Terwelp, Kempen S. 22. — Über das Verhältnis in berg. Gemeinden vgl. v. Below a. a. O. III. 2. S. 61 f. Vgl. ferner Walter, Köln S. 205.

4) Zusammenstellung nach Lentzen, Fischeln S. 22 ff.

5) v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 34 f.

6) Vgl. die überraschenden Resultate, die die Katastererneuerungen

vorgekommen zu sein, doch fehlt es nicht ganz an Nachrichten darüber. So erfahren wir aus einem Straelener Schatzregister von 1401¹⁾, dass die Straelener dem Herzog von Geldern zu dem alten Schatz von 200 Schilden jährlich 100 Schilde „schinken“, damit er sie „umme goids niet meer noch vorder versetten en wolde“.

Geldabgaben wie der Schatz waren auch die im Mittelalter von den Gerichtsherren bei bestimmten Anlässen erhobenen ausserordentlichen Leistungen. Ein Weistum von Suesteren²⁾ erwähnt drei Fälle, die zu einer solchen Forderung berechtigten: die Romfahrt, die Verheiratung der Töchter und die Schwertleite der Söhne. Andererseits hören wir von den sogenannten „Huld-pfennigen“, einer Abgabe, die dem neuen Herrn von den Huldenden geleistet wurde³⁾. Vor allem sind hier zu erwähnen die in Köln und Jülich im Laufe des 15. Jahrhunderts zur Ausbildung gelangenden ausserordentlichen landständischen Steuern. Auch die Leistungen der Landgemeinden zur Unterhaltung der landesherrlichen Beamten gehören in diesen Zusammenhang. In den Gemeinderechnungen erscheinen sie unter dem Namen „amptgeld“. Das Amtgeld scheint im 15. Jahrhundert höher gewesen zu sein als in den späteren Jahrhunderten. So zahlt die Grosse Honschaft im Lande Kempen 1446 dem Drost an „amptgeld“ 83 Gulden 8 sol., im ganzen zahlt das Land Kempen 400 oberl. Gulden⁴⁾;

im 18. Jhd. zuweilen ergaben. v. Below, Ldst. Verf. III. 2. S. 94. — Die Zunahme der schatzpflichtigen Bevölkerung lässt sich aus zwei straelener Schatzregistern v. J. 1401 und 1541 ersehen. Leider ist die Grösse des schatzpflichtigen Areals nicht angegeben (im Besitze d. Hrn. Pfr. Henrichs).

Hon- schaft: Wester- bruck	Ho.: Holte	Ho.: Vossum	Ho.: Haet- sittard	Ho.: Bockolt	Ho.: Bruch- husen	Ho.: Dam	Ociosi homines [?]
28	25	55	18	49	18	24	42
55	47	103	40	67	17	42	48

1) Orig. im Besitze des Hrn. Pfrs. Henrichs in Dornick.

2) Gr. III. 861.

3) So in Rheydt, Odenkirchen (Schmitz a. a. O. S. 91; Wiedemann a. a. O. S. 156), vgl. auch S. 60.

4) St.-A. Kempen Misc. III. Nr. 19a. Die Rechnung v. 1453 hat denselben Posten.

Das kleine Gericht Kreuzau-Winden zahlt nach einer Landrechnung des 15. Jahrhunderts 30 Mk.¹⁾, dagegen zahlt die Gemeinde Fischeln laut Gemeinderechnung von 1751 nur 3 Rthlr., die Gemeinde Willich 1658 nur 4 Rthlr. und Osterrath 1753 kein Amtgeld, doch findet sich hierfür ein Posten von 20 Gldn. 20 Alb. „wegen übersehung der rechnung“²⁾. Hierzu kommen dann noch die Trinkgelder, die in den Rechnungen eine für unser Empfinden unerhörte Rolle spielen, aber in dem Wesen dieser mittelalterlichen „Beamten“ ihre hinreichende Erklärung finden³⁾. Nach der angeführten Rechnung der Grossen Honschaft erhält der Drost 50 Gulden also $\frac{1}{8}$ seines Einkommens „geschynect“⁴⁾. Deutlicher drückt sich die Rechnung bei dem entsprechenden Posten für den Schultheissen aus. Er erhält 4 solidi „op dat he deime honschop to gunstiger sy“. Übrigens weisen die Rechnungen noch im 18. Jahrhundert derartige Posten auf⁵⁾.

Ausser den Geldabgaben bezieht der Gerichtsherr noch mannigfache Naturalleistungen. Vor allem ist hier der sogenannte „Schatzhafer“ zu nennen. Er ruht noch auf bestimmten Höfen, wird aber auf die ganze Gemeinde verrechnet⁶⁾. In Fischeln z. B. lastet der Schatzhafer auf 40 Höfen bei ungefähr 100 landwirtschaftlichen Betrieben; in Willich auf 48. Jedenfalls sind das die Solstätten, auf die die Abgabe zuerst verteilt wurde und auf denen sie haften blieb, auch nachdem die Zahl der Hofstätten sich längst bedeutend vermehrt hatte. Was die Höhe der Abgabe anlangt, so muss Osterrath (2440 Schatzmorgen) 140 Mltr. geben, Willich (1920 Mg.) 93 Mltr. und Fischeln (1600 Mg.) $86\frac{1}{2}$ Mltr. Allgemein verbreitet scheint, wenigstens nach der seltenen Er-

1) Ann. LXII. S. 102 Anm. 4.

2) Lentzen a. a. O. S. 53 f.; Bayertz a. a. O. S. 9 f.; Holzschneider a. a. O. S. 42 f.

3) Vgl. v. Below, Landtagsakten I. 118.

4) 1453 findet sich derselbe Posten.

5) Gemeinderechnung von Osterrath 1754: „ferner gebühren dem herrn Amtsverwalter aus dieser jahresrechnung wegen besonderer Müheverwaltung und Amtsverrichtung, auch douceur zu beybehaltung eines guten freunds zu $2\frac{3}{4}$ honnschaft 10 rthlr.“ Holzschneider a. a. O. S. 44.

6) Gemeinderechnung von Osterrath 1753, Holzschneider a. a. O. S. 42 f.; Fischeln 1751, Lentzen a. a. O. S. 53 f.; Bayertz a. a. O. S. 9 f.

wähnung in den Weistümern zu schliessen, der Schatzhafer nicht gewesen zu sein¹⁾.

Der häufig erwähnte „greffenhaber“²⁾ ist keine gerichtsherrliche Abgabe, sondern eine Abgabe, die der Holzgraf von den zur Mark berechtigten Solstätten erheben lässt³⁾. Daher wird er auch nicht mit den Gemeindeabgaben sondern für sich erhoben und verrechnet⁴⁾.

Zweifellos gerichtsherrlichen Ursprungs ist die Abgabe des „Maihammels“. Er wird neben dem Lämmerzehnten genannt⁵⁾ und scheint von jeder besonderen Schäferei erhoben zu werden⁶⁾. In Arlof zahlen die Höfe, die eine freie Schäferei besitzen, je einen Maihammel, dagegen heisst es in der bergischen Gerichts-erkundigung über den Steinerhof in Rheydt: „hat auch ein frey schaefferey, also das er geine Meihammel gibt“⁷⁾. Jedenfalls liegt hier eine verschiedene Bedeutung des Ausdrucks „freie Schäferei“ zu Grunde. Die Weistümer werden darunter eine selbständige, von der Gemeindeg Schäferei unabhängige Hofesschäferei verstehen, die Gerichts-erkundigung dagegen eine Schäferei, die von der landesherrlichen Abgabe befreit ist. Allgemein verbreitet ist die Abgabe nicht. Sie findet sich z. B. nicht in dem kölnischen Amte Kempen; dagegen zahlt im Amte Hardt fast jeder Ort 1—6 Maihämml⁸⁾.

1) Ann. VI. S. 23; Gr. II. 683. — Bestimmt wird kein Schatzhafer erhoben in Odenkirchen, Wiedemann a. a. O. 182 f. Über den Futterhafer in Berg vgl. v. Below, Ldst. Verf. I. S. 27 in Anm. 94.

2) Lac. Archiv VI. 311; Schmitz, Rheydt Anh. 15.

3) So bezieht der Kölner Erzb. den Grefenhaber aus der Kalverdone. Vgl. Holzschneider a. a. O. S. 39; Gr. II. 762 f. und Bayertz a. a. O. S. 16 Abs. 7.

4) Vgl. Lentzen, Fischeln S. 48.

5) Lac. Archiv VI. 313.

6) D. St.-A. Kurköln Hss. B. 3 fol. 98: „Item so maniche Scheverije so manijeh meyhammell.“ Vgl. Gr. VI. 661 Abs. 3.

7) Z. Berg XX. S. 185.

8) Müdscheid 6, Zingsheim 2, Weingarten 1, Stotzheim 1, bei Kirspenich und Weyer fehlt die Angabe einer bestimmten Zahl; Arlof (dagegen vgl. Gr. VI. 661 Abs. 3) und Hartzheim scheinen die Abgabe nicht zu leisten. D. St.-A. a. a. O. Liber iurium, feudorum etc. Abtl. Hardt. — Nach den mehrfach erwähnten Gemeindegerechnungen gibt Fischeln 3 Hämml, die 1751 mit je 3 Rthlr. berechnet werden, Willich 2, die 1658 je mit 1½ Rthlr. berechnet werden, Osterrath 4, 1753 mit je

Zum Schlusse sind noch die Hühnerabgaben zu erwähnen, soweit sie gerichtsherrlich sind. Gewöhnlich soll „eiklich vuyrstad l hoengebent“. Über diese „Rauchhühner“ gibt das Regalienbuch der Herrschaft Odenkirchen (16. Jhdt.) nähere Auskunft¹⁾: „Alle Haussgesess in dieser Herrlichkeit O. sein schuldig sofern sie Feuer und Rauch halten, dem Landherren jaerlichs zu St. Remeissmessen ein zehend- oder Rauchhoen zu lieberen undt wannehe einige neue Heuser oder Kotten gebaut oder die gebäude zerteilet, und also mit verschiedener Haushaltungh gebraucht werden, sein imgleichen ein jeder ein derselbigen Hoener zu zahlen schuldigh undt wirdt also der Zall solcher Hoener das eine Jahr mehr als das ander. Was auch abgebrochen, gilt nichts mehr.“ Dies ist der gewöhnliche Modus der Handhabung dieses Rechtes²⁾, seltener ist der Fall, dass die Zahl der zu liefernden Hühner fixiert ist³⁾. So wenig wie Schatzhafer und Maihammel ist auch das Rauchhuhn allgemein verbreitet. Es finden sich vielmehr sehr starke landeschaftliche Abweichungen. In Fischeln findet sich die Abgabe, in den anstossenden Gemeinden Osterrath und Willich aber nicht. Im Amte Hardt wurden nach dem erwähnten „Liber feudorum“ nur in Arlof Rauchhühner erhoben. Auch in den Kempener Honschaftsrechnungen findet sich kein Hinweis auf die Abgabe.

§ 3. Der Dienst.

Die von den Untertanen geleisteten Geld- und Naturalabgaben genügten nicht im entferntesten zur Deckung der Anforderungen, die von allen Seiten an die Leistungsfähigkeit der Herrschenden gestellt wurden. Wir finden daher, dass von ihnen in steigendem Masse, besonders für öffentliche Zwecke, die Arbeitskraft der Untertanen in Anspruch genommen wird. Diese Dienstleistungen

8 Gulden 8 alb. berechnet. — Am Niederrhein heissen die Maihämml auch „gressschaipen“ (Lac. UB. IV. Nr. 533), an der Mosel „weidhämml“.

1) Wiedemann a. a. O. 182 f.

2) Wst. Hülchrath (1404) Gr. VI. 700 Abs. 16; Wst. Montjoie, Ann. VI. 22 f.; Sieveking, Erpel S. 29.

3) z. B. in Fischeln werden 1751 die „Schatzhühner“ mit 4 Rthlr. 30 Stüb. in die Schatzrechnung eingesetzt. Das Herrenhuhn wird 1720 mit 6 Stüb. berechnet; es würde also bei Annahme dieses Satzes die Zahl der Schatzhühner 45 sein bei ca. 100 Haushaltungen. Vgl. Lentzen a. a. O. S. 51 u. 53.

und ihre Bedeutung für die ländliche Bevölkerung sollen uns im folgenden beschäftigen.

Zahlreiche Äusserungen der Quellen¹⁾ berechtigen uns zu dem Schlusse, dass Schatzpflicht und Dienstpflicht und Schatzfreiheit und Dienstfreiheit gegen Ende des Mittelalters meist zusammengehen. Die seltenen Ausnahmen, die uns begegnen, zeigen aber immerhin, dass die sonst naheliegende Annahme einer parallelen Entwicklung beider Pflichten nicht ohne weiteres zulässig ist. Es findet sich nicht allein der Fall, dass ein Gut frei von Schatz und mit Dienst belastet ist oder umgekehrt²⁾, sondern auch gelegentlich, dass in einer Gemeinde die Dienstpflicht nicht — wie die Schatzpflicht ganz allgemein — auf dem Gute, sondern auf der Hofstätte³⁾ und sogar auf dem Haushalte lastet und mit ihm erlischt⁴⁾. In diesem Falle ist die Dienstpflicht also ganz unabhängig von der Schatzpflicht oder Schatzfreiheit des Bodens, von dem sie doch im Grunde geleistet werden muss⁵⁾.

Dass trotz der verschiedenen Entwicklung, die Schatz- und Dienstpflicht haben können, dennoch beide endlich meist wieder zusammentreffen, liegt erstens an dem Umstand, dass von vornherein ein grosser Teil der Besitzer schatzfreien Gutes persön-

1) Als bes. charakteristisch sei nur angeführt eine Urk. v. 1386 (Hilliger, Rhein. Urb. I. S. 38 Anm. 5), in der es von einigen Morgen Wiese heisst: „quae ab omni onere et servitio domini terrae dicuntur fuisse supportata et esse, quod vulgari schatzfrey nuncupatur“.

2) vgl. Gr. VI. 692, 694; Lac. Archiv II. 372 u. 373; v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 20 Anm. 43.

3) Wst. Bornheim, Lac. Archiv VI. S. 356.

4) Gemeindearchiv zu Anrath. Pap. fol. Dienstordnung v. 1644. In der Ordnung wird bestimmt, dass jährlich von jedem Hause eine bestimmte Anzahl von Diensten zu leisten sei. Dann heisst es: „Wahe herneget einige abspließ demjenigen principaelguet von welchem es abgeteilet wieder angekauft oder angeerbt, incorporiert und zu einer wohnung gemacht wurde, dass alsdan solches zusammengefasste Principalguet und abspließ für ein Dienstguet zu halten und zu dienen schuldig sein.“

5) In einer Urk. v. 1644 befreit Adrian von Virmondt, Herr zur Neersen auf Bitten des anrather Pfarrers die Erbpächter, „die auf der pastoreij freier weiden und grundt wohnhaft“, von den Diensten mit Ausnahme des Dienstes beim Schlagen des Herrenholzes. Lentzen u. V., Neersen u. Anrath S. 22 f.

lich dienstfrei war¹⁾, und zweitens an der Stellung, die die Gemeinden in der Folge der Dienstpflicht der Gemeindegossen gegenüber eingenommen haben. Ich werde hierauf weiter unten eingehen und wende mich zunächst der Betrachtung der verschiedenen Arten der Dienste und ihrer Bedeutung für die ländliche Bevölkerung zu.

Die Dienste sind zu leisten mit Pferd oder Gespann (d. h. mit Wagen und Pferden) oder mit Schaufel und Hacke. Im ersten Falle spricht man von Spanndiensten, im zweiten von Hand- oder Schüppendiensten. Unter einem Spanndienst versteht man gewöhnlich einen mit einem Pferd geleisteten Arbeitstag²⁾, unter einem Schüppendienst einen „Handarbeitstag“³⁾. Nicht immer werden die Spanndienste nur von den Spannfähigen, die Schüppendienste allein von den übrigen geleistet. Es finden sich die verschiedensten Gebräuche. In Anrath werden die Spanndienste von den Spannfähigen noch neben den Schüppendiensten geleistet. Die Verordnung über den Festungsbau in Jülich von 1539 bestimmt, dass die Spannfähigen mit allem Gespann den Dienst leisten sollen. „Aver die geine gespan haben, sondern allein lant, das si usbouen lassen, sullen derselvigen na gedrage ires lantz so vil bi einanderen verordent werden, das sie ouch ein gespan machen. Und die anderen sullen mit schüppen und hacken dienen“⁴⁾. Was hier nur für die Ausmärker bestimmt ist, findet sich, wohl wegen der Kleinheit der Betriebe⁵⁾ und der Zersplitterung der Güter,

1) Vor allem gilt das für die Ritterschaft. Vgl. z. B. berg. Rechtsbuch § 48, Lac. Archiv I. Den Gütern der Geistlichkeit wird das Privileg für Schatz und Dienst oft (vgl. z. B. Joerres UB. S. Gereon Nr. 284. 318). aber nicht immer erteilt. (Vgl. z. B. Lac. UB. IV. 664; Joerres a. a. O. Nr. 360.)

2) Anrather Dienstordnung: „pfalsz jemand von besagten Einwohnern zwei Ferde hetten und mit denselben beeden gleich zu dieser vurs. führen gepottet und gebraucht wurde, dass der oder dieselbe auch einen Tag . . . abkürzen mögen“. Gelegentlich findet sich auch eine andere Auffassung; z. B. Verordnung über den Festungsbau 1539. Landtagsakten I. 275: „Ider underdain . . . sal zu allen vierdel jars einmal einen frein dinst doin, nemlich die perd und gespan haben mit so viel perden und wagen als sie halden und gebruchen.“

3) Anrather Dienstordnung.

4) v. Below, Landtagsakten I. 275.

5) So z. B. ergibt eine Zusammenstellung der Angaben eines von v. Below Z. Aachen XVIII. 1 ff. mitgeteilten Aktenstückes betr. Dienst-

generell durchgeführt in Dülken. Je 40 Morgen werden zu einer Einheit, einem „Dienst“ verbunden. Ein „Hauptdienstmann“ leistet für seine Rotte die notwendigen Spanndienste¹⁾. Im allgemeinen ist allerdings anzunehmen, dass der Spanndienst allein von den Spannfähigen geleistet wurde²⁾.

Zu der Gruppe der Spanndienste gehören auch die Heerwagen³⁾, die meist von den geistlichen Besitzungen gestellt wurden, und die sogenannten Dienstwagen, deren Stellung meist den Gemeinden oblag⁴⁾.

Alle Dienste lassen sich einteilen in ordentliche und ausserordentliche, je nachdem sie in regelmässigem Turnus sich wiederholen oder nur unter gewissen Umständen zu leisten sind. Die ordentlichen Dienste müssen „ungebeten“ geleistet werden, sind also Zwangsdienste im eigentlichen Sinne, die ausserordentlichen sind wenigstens zum Teil „gebeten“, werden also, freilich in sehr bedingtem Sinne, freiwillig geleistet.

Nach dem Masse der Verpflichtung unterscheiden wir gemessene und ungemessene Dienste. Wirklich ungemessen sind nur die Kriegsfronen und die Leistungen für das fürstliche Hoflager, alle anderen Dienste sind nach irgend einer Richtung hin bestimmt, sei es in bezug auf das Objekt⁵⁾, sei es in bezug auf den Umkreis⁶⁾, in dem sie zu leisten sind. Die wirksamste Grenze schaffte

leistungen aller Eingesessenen des Amtes Wassenberg zum Bau der Festung Jülich v. J. 1576, dass von allen Betrieben: 19,2% Einspanner, 10,9% Zweispänner, 1,4% Dreispänner, 0,6 Vierspänner, 0,1 Mehrspänner sind. Der Rest 67,8% war nicht spannfähig. Die grösseren Betriebe mit drei und mehr Pferden sind durchweg in Halbbau ausgegebene Höfe der Geistlichkeit und des Adels.

1) Nach Norrenberg, Dülken S. 16.

2) Ausser dem Vorhergehenden vgl. v. Below, Ldst. Verf. I. Anm. 96; über Montjoie: Alle „de gespan haiffen . . . sint van altz her verplicht und verbunden uf dat sloss min g. h. zu dienen.“

3) vgl. S. 81.

4) vgl. Lac. Archiv VI. 118; v. Below, Ldst. Verf. I. n. 96; Landtagsakten I S. 152 f.; ebd. S. 629.

5) Beispiele finden sich mehrfach im Folgenden.

6) Lac. Archiv III. 373; Wst. Montjoie, Ann. VI. 22: „Item is der lantman unsserem g. h. mit dienst underworfen . . . ind sint niet schuldigh van aeder in iniche ander ampter aeder slosser zo dienen it wer saiche, sinne genaeden zo velde liegen, dan in sol niemans vri sin.“ Vgl. auch die folgenden Anmerkungen.

natürlich das Herkommen¹⁾. Von der Burg aus wird gewöhnlich die Dienstpflicht der Untertanen organisiert und ausgenutzt. Die Burgfronen bilden unter den Diensten eine besondere Gruppe. Die Untertanen im Amte Wilhelmstein sind verpflichtet, zur Unterhaltung des Schlosses Dienste zu leisten²⁾, ebenso die des Amtes Montjoie. Nicht anders hielt man es in der Herrschaft Odenkirchen, wo ausserdem noch die Verpflichtung zur Unterhaltung des herrschaftlichen Weinhauses und der Mühlen bestand³⁾. Zu den Burgfronen kann man auch die Verpflichtung zur Beschaffung der Feuerung: das Holzhauen, Torfstechen und den Transport auf das Schloss, rechnen⁴⁾. Ebenso die Reinigung der Gräben und das Eisen derselben zur Winterzeit⁵⁾. Auch der Wachtdienst auf dem Schloss gehört hierhin. In Friedenszeiten begnügte man sich mit der Stellung eines Wächters⁶⁾ oder auch einer Ablösung in Geld⁷⁾, für Kriegszeiten aber hielt man an der persönlichen Verpflichtung fest⁸⁾.

Der Wachtdienst gehört in gewisser Beziehung schon zu den Kriegsfronen. Diese sind ihrer Natur nach ungemessen, sowohl der Zeit, als auch der Art und Menge nach, sobald die Gemeinde oder das Amt direkt bedroht ist. Die mehrfach erwähnten Rechnungen der grossen Honnschaft im Lande Kempen lassen uns einen Einblick tun in die grosse Mannigfaltigkeit der Anforderungen, die in Kriegszeiten an die Gemeinden gestellt werden. Im Jahre 1446 ist z. B. die Rechnung infolge dieser ausserordentlichen Leistungen, die der Landesherr verlangt, doppelt so hoch als in anderen Jahren.

Nur mittelbar zu den Kriegsfronen zu rechnen ist die Ver-

1) Lac. Archiv VI. 29.

2) Lac. Archiv VII. 120; Ann. VI. 24.

3) Wiedemann, Odenkirchen S. 129 f. Terwelp, Kempen S. 24.

4) Lac. Archiv VII. 118. Wilhelmstein ebd. 120; Anrath, Ann. IX./X. 256; S. Tönis, Lentzen, S. T. S. 20; Kerpen, Dethier, Bergheim 112.

5) Ann. IX./X. 256; Schmitz, Rheydt S. 90.

6) Ebd. S. 89.

7) Wiedemann, Odenkirchen S. 128.

8) „In offenbaren Veheden oder sunsten noetigen Fällen, wann die Gefahr aldaer erscheint, sein die Underthanen allhie auf gebott des Landesherrn mit ihrem verordneten Gewehr in mässiger Anzahl zu erscheinen und auff der Burg Wacht . . . zu thun schuldigh.“ Wiedemann, Odenkirchen S. 128; Ann. VI. S. 24.

pflichtung zur Unterhaltung der Landwehren, Schlagbäume, Gräben usw. Sie sind ordentliche Leistungen und selbst im Kriegsfall wenigstens lokal begrenzt¹⁾.

Unbegrenzt wie die Kriegsfronen sind auch die Leistungen für den Fall, dass der Landesherr im Amte sein Hoflager hält²⁾.

Die weitaus grösste Rolle unter den Diensten spielen die Fuhrfronen, „Dienstwagen“ genannt. Zu ihnen gehören auch die erwähnten Spanndienste zur baulichen Instandhaltung der Burgen. Sie werden zu den verschiedensten Zwecken geleistet. Man unterscheidet „inländischen und ausländischen“ Fuhrdienst. Die Untertanen in Rheydt müssen jährlich 13 ausländische Fuhren leisten, die zum Kohlentransport auf das Schloss verwandt werden und ausserdem noch drei inländische (seit 1533)³⁾. In Odenkirchen sind die Fahr- und Botendienste in das Ausland der Zahl nach ungemessen. Sie dienen zur Beschaffung alles dessen, was der Herr von Odenkirchen „auff Reisen oder sunsten zu holen oder sunsten hinwegzufueren notigh hat“. Über eine Tagereise weit, also zwei Dienstage, sollten sie sich nicht erstrecken⁴⁾. Häufig finden sich diese Dienste zur Weinfuhr auf das Schloss und auch zur Herbeischaffung der Mühlsteine für die herrschaftlichen Bannmühlen verwandt⁵⁾. Auf den landesherrlichen Burgen kamen diese Dienste den Amtmännern oder Kellnern zu⁶⁾.

Ihres unbedeutenden Umfanges wegen an letzter Stelle nenne ich die landwirtschaftlichen Fronen. Nur ganz gelegentlich hören

1) Erzb. Ropert von der Pfalz an die Bürger von Kempen 1463: „Ouch will wy uwe naparen, die in dat ampt zu K. gehoren verpot-schaften, dat sy alle guede, die sie behalden willen, in K. fluen ind bidden sie, dat sy uch helpen de lantwere in ouch alle graiven umb die Stat . . up zo werpen ind zo rusten.“ Binterim u. M., Codex dipl. II. Nr. 444.

2) Lac. Archiv VII. 99; Liber feudorum etc. fol. 129. D.-St.-A. a. a. O.: „Ind so vnse gnedige here zo Kempen is, moissen yme die Scheffen van des landz wegen, so vyl honre bestellen als hie die wyle mit den synen bedarff.“

3) Schmitz, Rheydt, S. 90 u. 95.

4) Wiedemann, Odenkirchen S. 130.

5) Die Weinfuhr und der Transport der Mühlsteine von Neuss her, wenn solche geholt werden mussten, werden regelmässig in den Kempener Honschaftsrechnungen aufgeführt.

6) Ann. VI. S. 25; Lentzen, S. Tönis S. 20; Arch. Harff Nr. 631.

wir von eigentlichen Ackerdiensten¹⁾. Die Eigenwirtschaft der Burgen ist, ebenso wie die der Rittergüter²⁾, sehr unbedeutend gewesen. Den hauptsächlichsten Wert legt man, jedenfalls der Pferde wegen, auf eine ausreichende Wiesenkultur und das Mähen der „Benden“, das Heuen und die Heufuhr sind die einzigen landwirtschaftlichen Dienste, die regelmässig von den Untertanen verlangt werden. Die Wiesen des Amtes Montjoie soll das oberste Kirchspiel mähen, das unterste soll das Heu machen und einfahren; in Odenkirchen wird die Maht und das Einfahren durch bestimmte Höfe besorgt; zwei Gemeinden müssen heuen und die dritte ist verpflichtet, das eingefahrene Heu zu „treten“, d. h. zu lagern. Im Amte Wilhelmstein gilt eine ähnliche Ordnung wie in Montjoie³⁾. Die Wiesen sind übrigens meist nicht sonderlich gross gewesen. Die „Benden“ des Amtes Oedt z. B. sind nur 24 Morgen gross und das grosse Amt Lechenich (21 Gemeinden) besitzt nur 93 Morgen⁴⁾. Die Gemeinde Hambach im Amte Nörvenich hat Heu von 34 Morgen einzufahren⁵⁾; in der Herrschaft Rheydt wird 1533 festgesetzt, dass das Heuen der Hausbenden nicht über 35 Morgen hinausgehen solle⁶⁾. Die vier Gemeinden der Herrschaft Bedbur haben 58 Morgen zu schneiden⁷⁾. Die Wiesen der Herrschaft Odenkirchen, von denen der erwähnte Dienst geleistet wird, sind etwa 14 Morgen gross⁸⁾; die Kempener Benden sind im 15. Jahrhundert zum Teil verpachtet für 14 mr., der andere Teil ist in Eigenwirtschaft und bringt jährlich 6—8 Fuder⁹⁾; die Kosten der

1) Anrather Dienstordnung a. a. O.; Privilegia v. Kerpen, Dethier, Bergheim S. 112: „Item ist auch ein Gebrauch, dass die Nachbarn die Burghostart zu reihen und zu stölpfen schuldig seyn zu dienen“; Ann. VI. 24.

2) v. Below, Territorium u. Stadt S. 111 f.

3) Ann. VI. 24; Wiedemann a. a. O. S. 132/133; Lac. Archiv VIII. 120; vgl. ferner: Schmitz, Rheydt S. 89; Lac. Archiv VII. 119; Lentzen, S. Tönis S. 20.

4) Liber feudorum etc. fol. 299 u. 272, D. St.-A. a. a. O.

5) v. Below, Territorium u. Stadt S. 128 Anm. 1. Die Gemeinde hat nach Fabricius, Erl. II. S. 281 eine Gemarkung von 1124 ha und hatte 1767 418 Einw.

6) Schmitz a. a. O. S. 99.

7) Fahne, Salm-Reifferscheidt I. S. 19.

8) Wiedemann a. a. O. 196.

9) Liber feudorum fol. 294. D. St.-A. a. a. O.

Maht, die von den 6 Kempener Honschaften zu leisten sind, betragen 1446 8 mr. In den späteren Jahrhunderten sind die Wiesen sämtlich verpachtet, die Frondienste müssen den Pächtern geleistet werden¹⁾. Von wirklich grosser Bedeutung sind also diese Dienste nicht gewesen, wenn auch die Dienstordnungen sie stets sehr ausführlich behandeln.

Jagdfronen habe ich vor Beginn des 16. Jahrhunderts nicht erwähnt gefunden²⁾; von diesem Zeitpunkte ab treten auch erst die rigorosen Jagdgesetze und Verordnungen auf³⁾.

Wie ein Vergleich der Verhältnisse einzelner Herrschaften untereinander ergibt, ist die Belastung der Untertanen mit Dienst sehr verschieden⁴⁾.

In der Herrschaft Odenkirchen⁵⁾ sind zunächst alle Einwohner in Kriegszeiten zum Wachdienst verpflichtet, sodann nach Bedarf zu Hand- und Spanndiensten, zur baulichen Erhaltung der Burg und der herrschaftlichen Gebäude „ohne erstattung einiger kosten“. Die Spannfähigen müssen ausserdem „auf gebott“ eine Tagereise weit in das „Ausland“ dienen. Für jedes Dienstpferd zahlt die Herrschaft 1½ Albus laufender Münze und 1 Fass Hafer. Die Fuhrleute erhalten bei der Rückkehr eine Kost. Zoll und Wegegeld hat die Herrschaft zu tragen. Wird die Fahrt aber schon in einem Tage vollendet, so zahlt die Herrschaft 1½ Albus und ein Viertel Hafer für jedes Dienstpferd „und nichts mehr“.

Ausser diesen ausserordentlichen Diensten mussten die Untertanen bei der Heuernte helfen und zwar sollen die Mühlrader und Dorner das Heuen (ohne Mähen) in den Eickholzbenden besorgen, die Mühlrader allein aber den Dienst in den Kradepolsbenden leisten. Nach Vollendung des Dienstes erhalten die Froner „1 Krauch biers, zwein Brodt und einen halben Kantert“. Die Einwohner der Freiheit müssen das Heu „legen und treten“. Auf bestimmten Höfen lastete ausserdem noch die Verpflichtung zum Eishauen, zur Lehm-, Busch- und Heufuhr, sowie zur Einzäunung gewisser Benden und zum Heuen in den 5 Morgen grossen Tumper Wiesen.

1) Terwelp, Kempen S. 24; vgl. auch Fahne, Salm-Reifferscheidt I. S. 19.

2) Wst. Montjoie (1516) Ann. VI. 25.

3) Ann. XI./XII. 106; Schmitz, Rheydt S. 92.

4) v. Below, Landtagsakten I. Anm. 285.

5) Regalienbuch der Herrschaft O., Wiedemann a. a. O. S. 128 ff.

Diese Dienste heissen „Erbdienste“ und scheinen auf grundherrliche Abhängigkeit zurückzugehen.

Etwas geringer waren die Dienstleistungen, die die Herren der angrenzenden Herrschaft Rheydt¹⁾ von ihren Untertanen verlangten. Zunächst 13 Fuhrdienste nach Venloe, Neuss oder einem gleich fern liegenden Orte. Wurden diese Dienste in einem Jahre nicht gefordert, so mussten sie mit je 20 Albus abgelöst werden. Der Dienst wurde geleistet von 13 Höfen, „uff der hauss- oder stock-gueder besitteren koest und anxt“, wurden aber von der Gemeinde bezahlt. Ferner musste die Gemeinde in den 35 Morgen grossen Hausbenden heuen. Von jedem Morgen zahlt die Herrschaft 4 Albus und liefert den Frönern „ein par micken und ein halff birs, ein schottel muß und ein stück kiß“. Endlich musste die Gemeinde den Burgwächter beköstigen und besolden. Anfang des 16. Jahrhunderts gelingt es der Herrschaft, die Leistungen, die übrigens bis auf die genannten im 15. Jahrhundert schon einmal abgelöst waren, zu steigern. In dem Dienstvertrag von 1533 kommen zu den genannten Diensten noch für jeden Einwohner 3 Hand- bzw. Spanndienste. Ausser diesen gibt es noch „gebetene“ Dienste: das Fegen des Niersflusses, Eishauen auf den Schlossgräben, Wachdienst auf dem Schloss und an den Grenzen der Herrlichkeit, vor allem aber die Hand- und Spanndienste bei Bauten am Schloss. Bei allen gebetenen Diensten musste die Herrschaft die Kost stellen. Natürlich spielten die gebetenen Dienste, die in der Tat nicht weniger verbindlich waren als die anderen, unter Umständen eine grosse Rolle.

Die Verhältnisse in Anrath habe ich schon oben erwähnt. Ausser zur Leistung von acht Schüppendiensten waren alle Einwohner zu einem Dienstage im Niersholze verpflichtet; die Spannfähigen müssen das geschlagene Holz auf das Schloss fahren. Dazu sind sie noch zu einer 3 oder 4stündigen Fahrt für das Schloss verpflichtet, wobei aber für diesen Dienst einer der acht Schüppendienste erlassen wird. Futter für die Pferde, sowie die Kost werden geliefert. Die acht Schüppendienste sollen von Ostern bis Remigii (1. Oktober) um 6 Uhr, von Remigii bis Martini (11. November) um sieben Uhr und von Martini bis Ostern um 8 Uhr morgens beginnen. Beköstigung wird nur denen gewährt,

1) Schmitz, Rheydt S. 89 ff.

die zum „ruolen“ (?) gebraucht werden. In der Erntezeit sollen mit Ausnahme der 8 Schüppendienste keine Dienste gefordert werden. Müssen die Fröner aus irgend einem Grunde unverrichteter Sache nach Hause zurückkehren, so soll der Dienst gleichwohl als geleistet angesehen werden¹⁾.

In den genannten Herrschaften war die Dienstpflicht gewiss nicht leicht. An anderen Stellen bemerken wir gerade das Gegenteil. In der Erbvogtei Bornheim z. B. leisten die Untertanen nur einen viertägigen Dienst²⁾; in dem kleinen Jülicher Amte Euskirchen gibt es keine „dienstwagen, heerwagen ader karren“³⁾ und die Weistümer von Bliessheim, Rondorf, Anstel und Hülchrath weisen ihren Bezirk als dienstfrei⁴⁾. Ich sehe keinen Grund diese Angaben zu bezweifeln. Es zeigt sich gerade hierin, dass das Mass der Dienstleistungen ganz allein von dem Bedarf der Herrschaft abhängt. Der Untertan leistet im Grunde überall, was der Herr fordert. Das gilt besonders von den kleinen geistlichen Herrschaften, wie Rondorf, Anstel, Bliessheim. Eine Eigenwirtschaft ist meist überhaupt nicht, oder nur in sehr bescheidenem Masse vorhanden⁵⁾. Ackerfronen können daher nicht verwandt

1) Anrather Dienstordnung a. a. O. (1644). Die in der Ordnung aufgeführten Dienste werden auch schon in einer Urkunde von 1487 genannt. Ann. IX/X. 256; vgl. ferner: Dienste des Hauses Wilhelmsstein 1536; Lac. Archiv VII. 120; Norrenberg, Dülken S. 16; Wst. Heimbach, Lac. Archiv VII. 117.

2) Lac. Archiv VI. 356.

3) Wst. 1536 s. v. Below, Ldst. Verf. I. n. 99. Erwähnt sei hier, dass in der bergischen Unterherrschaft Broich von der Gemeinde Mülheim jährlich 2 Hausdienste, von den übrigen Gemeinden 6 Dienste verlangt wurden. Vergleich v. 1661 in Borheck, Beiträge zur Erd- und Geschichtskunde S. 101.

4) Lac. Arch. VI. 539; 368; 424; Gr. VI. 700 § 13.

5) Bemerkenswert ist, dass auf den in Halbbau ausgegebenen ehemaligen Fronhöfen der Geistlichkeit nur höchst selten dem Pächter grundherrliche Fronen geleistet werden. Gothein (Agrarpol. Wanderungen S. 258) glaubt sogar die Leistung grundherrlicher Fronen auf diesen Höfen rundweg leugnen zu dürfen. In der Tat bedarf dieses Urteil auch nur wenig der Modifikation. So sind in Wollersheim (Lac. Archiv III. 361 sieben „waichen lehen“, die zur Erntezeit den Hof bewachen und auf den Äckern die Disteln beseitigen müssen, „dat der halfman des gheinen schaden ehawe“. In Fischenich und Witterschlick haben sich noch Fuhrdienste erhalten (Rosellen, Dek. Brühl Anh. X; Lac.

werden. Öffentliche Aufgaben treten nur wenig an diese Herrschaften heran, sie besorgt meist der Landesherr, gegen Überlassung der Bede oder anderer Geldleistungen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in den kleinen weltlichen Herrschaften. Auch hier ist die Ackerwirtschaft meist unbedeutend, aber doch fast immer vorhanden. Der grösste Teil der Fronen wird für den herrschaftlichen Haushalt, die Unterhaltung der Burg und der herrschaftlichen Wirtschaftsgebäude verwandt, und es bedurfte durchaus nicht der Chikane, um die Dienstpflicht der Untertanen drückend zu machen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Ämtern, nur dass hier die öffentlichen Leistungen eine bedeutendere Rolle spielen. Bemerkbare Spuren, dass hier der Versuch gemacht wurde, die Verschiedenheit in den Leistungen der einzelnen Gemeinden auszugleichen, finden sich nicht. Wo sich eine gleichmässige Verteilung feststellen lässt, handelt es sich um Gemeinden, die schon seit Generationen in einem Verbande standen¹⁾. Die landesherrliche Verwaltung in Köln wie in Jülich würde auch im 15. Jahrhundert kaum im Stande gewesen sein, den Widerstand der Gemeinden gegen solche Ausgleichsversuche zu überwinden.

Eine schwere Schädigung der Dienstpflichtigen bedeutete das Verpfänden und Veräussern der Spanndienste, zu der die Landesherrn in ihrer Geldnot vielfach griffen. Besonders in den Landtagsakten von Jülich²⁾ finden sich Nachrichten darüber; jedenfalls hat aber auch in Köln dieser Missbrauch nicht gefehlt.

Archiv VI. 315), in Irnisch sind die Hintersassen zum Heuen verpflichtet (Gr. III. 854). Die Nachbarschaft von Hermühlheim muss einen Tag Disteln pflücken und die Schafe waschen, damit die Deutschherren die vorderste Pforte ihres Hofes für den Durchtrieb zur Stoppelweide öffnen. (Lac. Archiv VI. 365 f.)

Es sind also nur wenige Angaben, die sich in den Weistümern finden; von einer sorgfältig organisierten Dienstpflicht, wie sie in früherer Zeit sich findet, ist nirgends mehr die Rede. Meist ist die Dienstpflicht abgelöst (Lac. Archiv I. S. 199) oder auch verkümmert. Wo Gerichtsherrschaft, Grundherrschaft und Eigenwirtschaft zusammen treffen, wird die Ausnutzung der Bauern auch weit getrieben (Gr. II. 702 ff.).

1) So Ürdingen Wst. 1454 Gr. VI. 692 Abs. 7; Kempen, Terwelp S. 12 ff. Vgl. auch Lac. Archiv VII. 120.

2) Eine Zusammenstellung der sich darauf beziehenden Stellen s. v. Below, Landtagsakten I. Aum. 283–290.

Gemindert wurde der Wert der Dienste für die Herrschaft durch die Verpflichtung, für den Unterhalt der Fröner zu sorgen. Freilich bemerkten wir schon oben¹⁾, dass diese Verpflichtung nicht für alle Dienste bestand; für die landwirtschaftlichen Fronen scheint sie allgemein gegolten zu haben. Man lieferte die landesübliche Kost, „des morgens die zopp und zu mittag die malzeit“²⁾ oder auch etwas frugaler, „ein mick und ein stück keiss und dairby zu drinken“³⁾. Stellenweise finden sich auch kleine Vergütungen in Geld. So in Rheydt für die Heumaht, in Odenkirchen für den ausländischen Dienst⁴⁾. Jedenfalls haben diese Gegenleistungen den Wert der Dienste für die Herrschaft nur wenig beeinträchtigen können, zumal da gerade für die wichtigsten, die Fuhrdienste, soweit ersichtlich, überhaupt nichts oder nur ausnahmsweise etwas vergütet wurde. Am wertlosesten waren jedenfalls die landwirtschaftlichen Fronen, einmal da für sie durchweg die Kost zu leisten war, dann aber hauptsächlich wegen der liederlichen Arbeit, die geliefert wurde⁵⁾.

Über den Wert der Dienste im einzelnen lässt sich nichts bestimmtes sagen, da durch die ausserordentlichen Dienste eine korrekte Schätzung unmöglich gemacht wird. Wenig Anhaltspunkte bieten auch die Ablösungssummen. In Rheydt wurden schon im 15. Jahrhundert Dienste abgelöst gegen Zahlung eines Drittels des Schatzes; wir erfahren aber nicht, welche Dienste abgelöst wurden⁶⁾. In der Zeit von 1532—52 kaufte sich das Dorf Kreuzau gegen eine jährliche Zahlung von 75 Gulden von der Fuhre des Brandholzes auf das Schloss los⁷⁾; 1796 kommt es in Odenkirchen⁸⁾ zur Ablösung aller Hand-, Spann- und

1) s. S. 94. 2) Lac. Archiv VI. 356. 3) Lac. VII. 121.

4) Die Bardenberger im Amte Wilhelmstein erhielten für die Heumaht $1\frac{1}{2}$ m. 23. Lac. Archiv VII. 121.

5) Bezeichnend ist z. B. dass der Herr von Reifferscheidt den Wert der Fronmaht von 58 Morgen Wiese in der Herrschaft Bedbur 1738 den Pächtern nur mit 34 albus anrechnen kann. Fahne, Salm-Reifferscheidt S. 19.

6) Schmitz, Rheydt S. 89. Ein anderes Beispiel aus dem 15. Jhd. s. v. Below, Ldst. Verf. I. Anm. 99.

7) Ann. LXII. 102.

8) Wiedemann, Odenkirchen S. 133; 1793 kam es in Kempen zu einer teilweisen Ablösung der Dienste für 500 Rthlr. Terwelp, Kempen S. 24.

Herrendienste gegen eine jährliche Zahlung von 200 Rthlr. ad 80 Albus. Doch bleiben die Amtsdienste „zur Betretung und Inhaftirung der Übelthäter“ ausgenommen, und ausserdem wird bestimmt, dass die Gemeinde mit allen Pferden, Oehsen und dienenden Händen dem Kurfürsten an zwei beliebigen Tagen unentgeltlich zur Verfügung stehen soll.

Bemerkenswert ist, dass die Gemeinden als solche den Dienst ablösen. Sie lösen nicht die Dienstpflicht der Gemeindeglieder, sondern die auf ihr als Gesamtheit lastende Verpflichtung ab. Der Dienst ist Gemeinlast. Den besten Beweis dafür bietet die Tatsache, dass die Dienste in den Gemeinderechnungen aufgeführt sind und mit dem Schatz verrechnet werden¹⁾. So ist jeder Schatzmorgen auch ein Dienstmorgen, die Ausmäker werden nach der Grösse ihres Besitzes in der Gemeinde zu den Kosten der Dienstpflicht herangezogen²⁾. In Hinsicht auf die beigebrachten Belege könnte man vielleicht einwenden, dass diese Bildung jedenfalls der jüngeren Zeit angehöre. Indes die mehrfach genannten Honschaftsrechnungen des Landes Kempen zeigen dieses System schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ganz entwickelt. Höchstens könnte man die Frage aufwerfen, ob denn jemals der Dienst in grösserem Umfange Last des einzelnen Untertanen gewesen und wie er dann zur Gemeindelast geworden sei. Da ist zunächst darauf hinzuweisen, dass stellenweise, wie gezeigt, die Einzelbelastung noch in den späteren Jahrhunderten sich findet und ferner, dass in einzelnen Gebieten gewisse Dienste auf be-

1) Gemeinderechnung v. Osterrath 1753, Holzschneider, Specialchronik S. 42 f.; v. Willich 1658, Bayertz, Willich S. 9 f.; Amtsinstruktion für Nörvenich 1548, Landtagsakten I. 600 Anm. 2: „die gemeine umgehende diensten, so der schatzmann zu tun schuldig und in den schatz pflegen gerechnet zu werden.“ — Über den Anspruch der Gemeinde, jemanden von der Dienstleistung entbinden zu können s. S. 104 Anm. 1.

2) Gemeinde-Archiv zu Anrath. In einer Petition betreffend den Verkauf von Gemeindegründen v. J. 1770 heisst es: „dass sämtliche Dorffs-Eingesessene keine andere als unter kempisch-oedisch-liebergisch oder linnische jurisdiction einschlägige Äcker und Wiesen besitzen, sie daselbst die Kriegsspanndienste quia forenses mit baarem geltbeydrag pro rata mit- und deme ohngeacht in loco domicilii . . . in natura verrichten müssen“. Vgl. v. Below, Territorium u. Stadt S. 126 Anm. 5 Z. 8 v. u.

stimmten Gütern lasten, aber von der Gemeinde getragen werden¹⁾. Ausschlaggebend ist die Tatsache, dass man prinzipiell stets an der Einzelverpflichtung festhält und bei besonderen Gelegenheiten, wie unten zu zeigen, tatsächlich darauf zurückgreift. Massgebend für die Herrschaft, wie für die Gemeinden, ist dabei der praktische Gesichtspunkt, dass man so stets jemanden zur Verfügung hatte, von dem der Dienst in natura zu leisten war, denn besonders bei Spanndiensten war es gewiss nicht möglich, jederzeit für Geld einen geeigneten Dienstmann aufzutreiben. Auf dem Prinzip der persönlichen Verpflichtung beruhen auch die sogenannten „umgehenden dienste“²⁾, bei denen gewisse Höfe oder alle spannfähigen Betriebe verpflichtet sind, der Reihe nach den der Gemeinde auferlegten Dienst zu verrichten.

Es fragt sich also nur noch, wie der Dienst Gemeindelast geworden sei. Einmal konnte die Herrschaft von vornherein der Gemeinde einen bestimmten Dienst auferlegen, etwa einen Dienstwagen oder Leistung einer bestimmten Arbeit fordern, wobei es der Gemeinde überlassen blieb, wie sie sich mit den Gemeindegossen über die Verteilung der Leistung auseinandersetzen wollte. Meist wird aber die Entwicklung von innen heraus erfolgt sein, und zwar werden dabei besonders zwei Umstände massgebend gewesen sein. Einmal konnte die Herrschaft in sehr vielen Fällen die verfügbare Arbeitskraft nicht gleichmässig und völlig ausnutzen³⁾. Das gilt besonders für die hier betrachteten Gebiete, in denen die herrschaftliche Eigenwirtschaft ganz unbedeutend ist. Die so entstehende Ungleichheit der Belastung drängt auf eine gleichmässige Regelung hin, die am ehesten durch die Übernahme der Dienste von seiten der Gemeinde erreicht werden konnte. Wirksamer war jedenfalls noch der zweite Umstand, dass nämlich die Spannfähigen, an die die grössten Anforderungen

1) Schmitz, Rheydt S. 99.

2) v. Below, Territorium u. Stadt S. 131 Anm 1; Ders., Ldst. Verf. III. 2. Urkl. Beil. Nr. 12 u. 45a.

3) Es findet sich, dass in diesem Falle die Herrschaft in Jahren mit grösserem Bedarf an die Gemeinde mit Nachforderungen herantritt. Vgl. z. B. Gravamina der berg. Unterherrschaft Broich 1778, Borheck, Beitr. S. 130. Ein Ansatz dazu findet sich in der Herrschaft Rheydt, wo der nicht geforderte von den 13 Fuhrdiensten mit 20 Albus abgelöst werden muss. Schmitz a. a. O. S. 89.

gestellt werden, in der Gemeinde den ausschlaggebenden Einfluss ausüben und sich daher mit Erfolg bemühen konnten, einen Teil ihrer Last auf die Menge der gespannlosen Gemeindegossen abzuwälzen. Der Anteil an den Handdiensten, den sie dabei übernehmen mussten, stand zu dem erreichten Vorteil in keinem Verhältnis¹⁾.

Wir dürfen behaupten, dass im allgemeinen schon im 15. Jahrhundert der Dienst in den Gebieten von Jülich und Köln Gemeindelast war und „in den schatz gerechnet wurde“, also von den Schatzleuten, der Masse der bürgerlichen Bevölkerung, getragen werden musste.

Nur bei grossen ausserordentlichen Leistungen macht man eine Ausnahme. Besonders handelt es sich um die Leistungen zu den im 16. Jahrhundert eifrig betriebenen Festungsbauten grösseren Umfanges. Es gehört daher das Folgende eigentlich nicht mehr in unsere Untersuchung, verdient aber als Zeugnis für die herrschende Auffassung der Dienstpflcht dennoch Erwähnung. Man sah wohl ein, dass solche ausserordentliche Lasten den Schatzleuten nicht allein zugeschoben werden konnten, und griff daher auf das alte System des Einzeldienstes zurück. Die Jülicher Ordnung für den Festungsbau von 1539²⁾ spricht sich darüber deutlich aus: „Ist verordnet“, heisst es da, „dwil dem gemeinen man zu schwerlich fallen wurd die dinsten allein zu doin oder in den schatz komen zu lassen, das die dinsten na gelegenheit der plätzen usgedeylt . . . werd.“⁴ Jeder Amtsgesessene (d. h. wohl nur wer eigenen Haushalt hat) soll vier Dienste im Jahr leisten, der Spannfähige mit seinem gesamten Gespann, die übrigen mit Schüppe und Hacke. Die Ländereien der Ausmärker werden zu Einheiten zusammengelegt, von denen dann je ein Spanndienst geleistet werden soll. Die Freien auf den Dienstgütern und die Geistlichen, die ihr Land selbst bewirtschaften, sollen die gleichen Dienste leisten.

1) In dem erwähnten Schatzregister des Amtes Wassenberg von 1576 (Z. Aachen I. S. 1 ff.) schwankt in den 18 Gemeinden mit spannfähigen Einwohnern das Verhältnis der Spannfähigen zu den gespannlosen von 1:1 bis 1:8 $\frac{3}{4}$. Die Ablösung des Spanndienstes ist mit 11 alb., die des Schüppendienstes mit 2 $\frac{1}{2}$ angesetzt. In der Herrschaft Rheydt war sie für den Spanndienst viermal so hoch angesetzt wie für den Handdienst. Schmitz, Rheydt S. 27.

2) v. Below, Landtagsakten Nr. 14.

Die „halfuide“ (Zeitpächter auf Halbbau) auf den Freigütern der Ritterschaft und der Geistlichkeit sollen zwei Jahrdienste leisten. Völlig frei sind nur die in Eigenwirtschaft befindlichen Güter der Ritterschaft und die Halbleute, „die uf der edelluide huiseren“ wohnen. Ritterbürtige Geistliche und die adligen Frauenstifter sollen wie die Ritterschaft behandelt werden. Vollständige Freiheit genießen so nur die Ritterbürtigen d. h. die Bevölkerungsklasse, die von Anfang an persönlich dienstfrei war; aber auch nur für die persönlich bewirtschafteten Güter und das Land um den Rittersitz haben sie sich dem Dienste ganz entziehen können. Bemerkenswert ist, dass die Güter der „Freien“ als Dienstgüter bezeichnet werden und voll den Dienst leisten müssen. Die Geistlichkeit ist persönlich nicht dienstfrei; für ihre „freien“ Besitzungen müssen sie die beiden Jahrdienste leisten¹⁾.

Diese ausserordentlichen Leistungen sind „gebetene“ Dienste, zu denen die Untertanen nur nach vorheriger Einwilligung, die aber kaum verwehrt werden konnte, herangezogen wurden²⁾. Im allgemeinen scheint bei den gebetenen, ausserordentlichen Diensten eine gewisse Dienstpflicht sonst dienstfreier Güter gewohnheitsrechtlich sich durchgesetzt zu haben. In einem Pachtreverse des Fronhofes von S. Gereon zu Junkersdorf vom Jahre 1500³⁾ wird bestimmt, für den Fall, dass der Landesherr Dienst von dem Hofe fordere, solle der Pächter zwei oder drei Dienste auf Kosten des Kapitels leisten, aber, „das nyt van unsen hoiffs wegen off rechts, dan van beeden und sunderlicher gunst“; wurden aber mehr Dienste gefordert, so solle er erst bei dem Stifte anfragen. Auch in der geldrischen Unterherrschaft Walbeck wurden die Freigüter zu Bedediensten herangezogen⁴⁾.

Mit dem Schatz, den Naturalabgaben und dem Dienste sind

1) Die beiden Stellen: „und die geistlichen, die binnen lantz sitzen und winnen selfs, sullen ouch die vier dinsten . . . doin“ und zwei Zeilen weiter: „dergleichen der geistlichen halfuide, die uf iren frien guideren sitzen, sullen zweimais des jairs dienen“, scheinen mir nicht anders deutbar zu sein, da doch nicht anzunehmen ist, dass die Geistlichen von den Freigütern, die sie selbst bewirtschaften, Dienst leisten müssen, wenn sie dieselben durch Halbleute bauen lassen aber nicht.

2) vgl. Landtagsakten S. 253 Anm. 4; Lac. Archiv VI. 427.

3) Joerres UB. S. Gereon Nr. 630.

4) Henrichs, Mark Straelen S. 50.

die Leistungen erschöpft, die die Herrschaft regelmässig von den Untertanen verlangte. Es erübrigt noch eine Erörterung der Frage, wie die Untertanen untereinander über die Leistungen sich auseinandersetzten, und wie stark die Leistungsfähigkeit des Einzelnen in Anspruch genommen wurde.

Schatz, Naturalabgaben und Dienst sind Gemeindelasten, es blieb also die Verteilung dieser Lasten auf die Einzelnen den Gemeinden überlassen. Für alle gilt als Belastungseinheit der schatzpflichtige Morgen Landes. Stellenweise ist der Schatz für sich umgelegt worden, meist aber wird die Umlage aller Lasten zusammenerfolgt sein. Einmal deuten darauf die Äusserungen der Quellen hin, dass der Dienst in den Schatz gerechnet werde, und dann haben wir auch positive Zeugnisse dafür in den Gemeinerechnungen, die uns erhalten sind. Nach diesen zu urteilen, wurde an die Abrechnung über die öffentlichen Leistungen auch gleich die eigentliche Gemeinerechnung, die Repartition des „Ungeldzettels“, geschlossen. In dieser Anordnung stimmen die Rechnungen der Gemeinden Willich, Osterrath und Fischeln aus dem 17. und 18. Jahrhundert ganz mit denen der Honschaften des Landes Kempen aus dem 15. Jahrhundert überein. Zuerst kommen die Ausgaben für öffentliche Leistungen: Schatz, Naturalabgaben, Dienst und dann der Ungeldzettel, in den Rechnungen der Kempener Honschaften „inbringen der houschop“ genannt. Die Verteilung der Lasten auf die Einzelnen wird nun verschieden vorgenommen. Schatz, Dienst (im weitesten Sinne) und Naturalleistungen werden meist nach Anzahl der vorhandenen Schatzmorgen verteilt. Für das Ungeld¹⁾ kommt es zunächst darauf an, ob die schatzfreie Bevölkerung an der Repartition sich beteiligen musste oder nicht. Im ersten Falle wählt man zur Umlage des Ungelds gern ein gemischtes System, d. h. man berücksichtigt Grundbesitz und Viehstand. Man verteilt also einen Teil der Summe gleichmässig auf die vorhandenen freien und unfreien Morgen Landes und den Rest auf die Zahl der vorhandenen Kühe²⁾. Zuweilen berücksichtigt man lediglich den Viehstand und verteilt die Summe auf die Kühe allein³⁾. In beiden

1) Bemerkt sei, dass hierunter gelegentlich auch die Leistungen zum Unterhalt der landesherrlichen Beamten gerechnet werden.

2) Lentzen, Fischeln S. 53.

3) z. B. Gemeinde-Archiv zu Gleuel (Kath. Pfarramt). Nachbar-

Fällen will man jedenfalls eine gleichmässigerer Verteilung der Gemeindelasten erzielen und besonders die kleinen und kleinsten Grundbesitzer, die stellenweise — vornehmlich gilt das für die bruchreichen Strecken zwischen Niers und Rhein — wohl in der Lage waren einen grösseren Viehstand zu halten, zur Mitleistung heranziehen. Nicht selten hat sich aber die schatzfreie Bevölkerung auch von den Gemeindelasten freigehalten. Es lag das um so näher, als auch die Gemeindelasten im engeren Sinne, Wegefronen, Instandhaltung der Gräben, Landwehren und selbst das Amt des Honnen zu den Herrenlasten gerechnet werden, von denen auch der Herr befreien kann¹⁾. Hier werden die Gemeindelasten mit den übrigen Herrenlasten auf die Schatzmorgen verteilt. Doch sind die mittelalterlichen Gemeindelasten nicht sehr bedeutend. An die Wege stellte man nur äusserst bescheidene Ansprüche. Die Armenpflege fiel mit den Kirchenlasten dem Pfarrverbande zu, der meist nicht mit dem Landgemeindevorband identisch ist²⁾.

buch schmalfol. Pgtbd. „Verzeichnus dero Umblag so under den Nachbahren uff Sontag so gewesen den 11 Octobris anno 1661 . . Ist darüber jeglicher Kohe gerechnet worden neunzig alb. und 4 heller und seind 308 Kohe gerechnet worden“ (Bl. 10). — Eine Unkostenrechnung wegen Landmessens wird auf die Kühe und das simpelpflichtige Land verteilt. (Bl. 10 a.)

1) D. St. A. Domstift Köln, Akten 99c. Rheydter Dorfrecht von 1559 fol. 9a: „Zu denen Nachbardiensten, als Wegmachen, Wachen, Herrenbreiftragen, Kundschaft hollen oder tragen: fort alle diensten wie sie nahmen hant soll ein jeder ohne einigen unterscheid gehalten sein . . sollte aber einer sein, der ein specialfreyheit von Lands- oder Amphherren oder nicht adlich freyen guths hätte, die muss respektirt werden, oder auch von der gemein selbst.“ — Vgl. auch v. Below, Territorium u. Stadt S. 126 Anm. 5 S. 129, 2; S. 130, 1.

2) Tritt an die Pfarrgemeinde die Notwendigkeit einer Geldumlage heran, so wählt man für die „buyschatzinge“ (Joerres, UB. S. Geon Nr. 421) regelmässig Steuersysteme, die eine gleichmässiger Belastung aller Pfarrgenossen ermöglichen, als die Grundsteuer. Im Pfarrverbande hat die bevorzugte Stellung der „Freien“ auch keine Geltung. Das erwähnte Nachbarbuch von Gleuel berichtet, dass als Ostergeld von jedem Pfluge 1 Fettmengen, von jedem „handwerksmann“ 1 albus und von jedem „gemeinsmann“ 3 heller erhoben werden. (Bl. 3a); die Kosten einer Kirchenreparatur werden auf jedes Haus gleichmässig verteilt (Bl. 22a). Vgl. auch das Dorfrecht von Langel: „das Beduisengeld so zu Langel an der spenden gegeben wird ist jedem nachbahr 27 Heller und auf jeden pflug 5 1/2 β und also auf jeden fischer

Ganz auf den Schatzleuten lasten Herrenabgaben und Ungeld z. B. in den Honnschaften des Landes Kempen¹⁾; eine Zwischenform bietet die Gemeinde Willich, in der das Freiland an der ganzen Rechnung mit einem so geringen Satze beteiligt ist, dass nicht einmal sein Anteil am Ungeld damit gedeckt werden konnte²⁾.

Übrigens ist in allen Fällen die Ungeldsumme im Vergleich mit den öffentlichen Lasten sehr geringfügig.

Die Frage nach der Bedeutung aller genannten öffentlichen Leistungen für die bäuerliche Wirtschaft lässt sich allgemeingültig nicht beantworten, da die Belastung von Ort zu Ort ganz wesentlichen Schwankungen unterliegt. Wenn daher auch Angaben über einzelne Gemeinden uns niemals zu weit gehenden Schlüssen verleiten dürfen, so vermitteln sie uns doch eine ungleich klarere Auffassung der wirklichen Verhältnisse, als es die beste allgemeine Betrachtung vermöchte. Aus diesem Grunde lasse ich hier einige Zahlen folgen, die sich aus den Rechnungen der grossen Honnschaft bei Kempen aus den Jahren 1441, 1446, 1450, 1451, 1453 und 1487 ergeben und die um so interessanter sind, als die Rechnungen alle öffentlichen und gemeinen Lasten, den Dienst eingeschlossen, umfassen.

Das letzte Blatt der Rechnung von 1446 trägt den Vermerk: „Der morgen gilt 6 β. 5 ḡ.“ Aus dieser Angabe und der der gehobenen Summe 2160 Mark ergibt sich die zu Grunde liegende Anzahl der Schatzmorgen 4039³⁾. Geht man von dieser

5 1/2 β, so mit grossen Netzen fahren thuen 5 1/2 β, 4 Vettmenger, ein heller.“ Das Geld muss am Tage des Baurgedings gezahlt werden. D. St.-A. Jül.-Berg: Herrschaften etc. Abt. Jüllich Nr. 4 fol. 233. o. D. u. J.

1) Hierhin zu rechnen ist jedenfalls auch die Gemeinde Osterrath; Holzschneider, Specialchronik S. 42 ff.

2) Gemeinde-Rechnung 1658: „Diese vorg. Summe ist aussgeteilt worden also, dass von 1920 Schatzmorgen jedem Morgen sey 19 Albus. Von den 700 freien Morgen ist jedem Morgen 1 Albus.“ (Bayertz, Willich S. 10.)

3) Es verbleibt hierbei ein Rest (3 β. 1 ḡ), der sich erklärt aus der Art und Weise, wie die Gemeinderechnungen zustande kommen.

Forderungen der Gemeinde an Eingessene erledigt man so, dass man bei der allgemeinen Rechnung die Anteilsquoten der Schuldner erhöht. Kleinere Verpflichtungen gegenüber Gemeindegossen können, soweit der entstehende Ausfall durch Forderungen anderen gegenüber gedeckt wird, erledigt werden, indem man den Gläubigern die Quote kürzt.

Die allgemeine Abrechnung der Gemeinde geht so vor sich, dass

Grundzahl aus, so ergibt sich als Belastungseinheit für den Morgen¹⁾:

1441	1446	1450	1451	1453	1487
3β. 4 $\frac{1}{4}$ Ⓢ	6β. 5 Ⓢ	3β. 1 $\frac{1}{2}$ Ⓢ	3β. $\frac{1}{4}$ Ⓢ	3β. $\frac{1}{4}$ Ⓢ	5β. 1 $\frac{1}{2}$ Ⓢ

Die auffallende Höhe des Satzes für 1446 erklärt sich aus den Rüstungen anlässlich der Soester Fehde, durch die das Amt Kempen in Mitleidenschaft gezogen wurde, die Höhe des Satzes von 1487 hängt wohl mit den niederländischen Wirren zusammen.

Den Hauptposten der Rechnungen bilden die Zinsen zweier Kapitalien, „die alde“ und „die nye lyefpense“ 1446 z. B. 94 mr. 4 β. 7 $\frac{1}{2}$ Ⓢ und 594 mr. 7 β. An der „nyen lyefpense“ zahlten die Honschaften noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts²⁾.

Für die nördlichen Gebiete des Erzstiftes und des Herzogtums Jülich können diese Zahlen eine allgemeinere Bedeutung beanspruchen. Die unaufhörlichen Fehden der Landesherren stellen

der Honne der Honschaft die Rechnung vorlegt, worauf diese beschliesst „was sie boeren sal“, d. h. was man direkt von den Nachbarn erheben und was evtl. durch Anleihe oder sonstwie gedeckt werden soll. Die Summe, auf die man sich einigt, wird auf die Anzahl der steuerbaren Morgen „ausgezogen“. Meist ergibt sich dabei eine Restsumme, die soweit als möglich durch Guthaben der Gemeinde beglichen wird, der noch bleibende Rest wird vom Honnen vorgeschossen und ihm auf die neue Rechnung gutgeschrieben. Dann werden nach Anzahl der Morgen die Quoten der Einzelnen bestimmt, wobei, wie bemerkt, den Gemeindegeldschuldnern die Quote entsprechend erhöht und, soweit möglich, den Gläubigern die ihre gekürzt wird. Der Honne erhebt das Geld und rechnet über alles mit dem Kellner ab.

Die erwähnten anderen Rechnungen tragen nicht den Vermerk der auf den Morgen entfallenden Belastung. Wir dürfen aber die aus der Rechnung v. 1446 gewonnene Zahl der Morgen zur Berechnung der Belastungseinheit verwerten, da grössere Schwankungen im Verlaufe von 45 Jahren nicht anzunehmen sind. Die sich auch hier ergebende Restsumme erklärt sich aus dem Gesagten genügend.

1) Die Gesamtsummen sind: 1133 mr.; 2160 mr.; 1114 mr.; 1050 mr.; 1050 mr.; 1728 mr.

2) St.-A. zu Kempen, Goldenes Buch. Die alte Rente scheint aus dem Jahre 1380 von der Pfandlösumme zu stammen, die damals das Amt aufbrachte. Terwelp, S. 49. Die neue Rente wurde 1445 aufgenommen.

Anforderungen an die ländliche Bevölkerung¹⁾, die gegen die grundherrlichen Lasten keineswegs verschwindend genannt werden können. Wird doch von den am Niederrhein weitverbreiteten Latengütern nicht selten nur ein Denar Pacht für den Morgen gezahlt²⁾. Freilich kommt hierzu stets die Last des Ehrschatzes (Handänderung, Leibgewinn) oder öfter noch die des Ehrschatzes und der Kurmede. Bei einfachen Erbpachtverhältnissen ist die Zinslast auch stets höher, bleibt aber meist unter einem Malter Roggen. Auch höhere Pachtsätze kommen vor, dürfen aber wohl nur als Ausnahmen gelten³⁾.

Man sieht, für eine nicht ganz unbedeutende Zahl bäuerlicher Betriebe spielen im 15. Jahrhundert nicht mehr die grundherrlichen, sondern die öffentlichen Lasten die Hauptrolle. Doch in der All-

1) Bezeichnend für die Zustände ist Urk. Nr. 578 bei Joerres, UB. S. Gereon v. J. 1434, in der Schöffen und Gemeinde von Viersen bekennen, von ihrem Grundherrn S. Gereon in Köln zu ihrer „weder-setzungen in dessem intgainwordigen kregge eyne guetliche stuyre ind vollest van gunste ind genaden ind nyet van rechtz wegen“ erhalten zu haben.

2) Latenrecht des Hellenbroichshof bei Schiefbahn, Lentzen u. Verres, Neersen u. Anrath S. 317 ff.; dss. v. Lüttingen, Lac. Archiv I. 198 f.

3) Nachstehend einige Angaben über Erbpachten aus den nördlichen Gebieten Kölns u. Jülichs um 1450. Es handelt sich um kleinere Stücke von 1–5 Morgen Acker. Die Sätze sind auf 1 Morgen berechnet. 1 malter = 4 sumber = 16 viertel.

Unter 1 sumber Roggen: Tille, Übersicht I. 50. 8 (1458).

1–2 „ „ Archiv Harff Nr. 433 (1453); Ebd. Nr. 731 (1484); Rh. Urb. I. 328. 20.

2 „ „ Tille, Übersicht I. 24. 4 (1428).

2–3 „ „ Archiv Harff Nr. 353 (1440); Rh. Urb. I. 328. 20; Tille Übs. I. 50. 5 (1454); Ebd. 50. 7 (1454); Ebd. 51. 11 u. 12 (1483).

1 malter Roggen: Arch. Harff Nr. 321 (1435); Ebd. Nr. 347 (1439).

2 „ „ Tille, Übs. I. 51. 14 (2 m. 1 s.).

Bei grösseren Pachtungen wird weniger gezahlt, z. B. 1438: 70 Morgen Ackerland bei Ingenfeld Amt Lindberg pro Mg. 4 β. 9 $\frac{1}{2}$ Ⓢ (Arch. Harff Nr. 443). Neuland wird meist nur mit $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ maltr. Hafer pro Mg. in Erbpacht genommen (vgl. Tille, Übs. I. 50. 3; 50. 6; 50. 7 (1454); 51. 10 (1500)).

Ein Malter Roggen kostet 1419 in Köln 2 mr. 10 β. — 2 mr. 11 β. Westd. Z. XVIII. 284.

gemeinheit gilt das nicht. Meist überwiegt noch die grundherrliche Belastung, aber die öffentlichen Lasten sind unter allen Umständen ein wesentlicher Faktor in der ländlichen Wirtschaft, um so mehr, als sie Geldabgaben sind, wogegen die grundherrlichen Leistungen noch während des ganzen 15. Jahrhunderts überwiegend in Naturalien bestehen.

§ 4. Beschränkung der persönlichen Freiheit.

In manchen Gegenden Deutschlands haben sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters aus dem Herrschafts- und Schutzrecht des Gerichtsherrn über die Untertanen Rechte auf ihre Person entwickelt. Der Gerichtsherr beansprucht die Leihherrschaft über den Untertan, verlangt Kopffins und Besthaupt, oft auch Heiratsgebühr und Abzugsgeld¹⁾.

In den hier betrachteten Gebieten ist es zu einer so straffen Anspannung der gerichtsherrlichen Gewalt nie gekommen. Leibeigenschaft ist auch hier keineswegs unbekannt, aber geht allein auf ältere Hörigkeitsverhältnisse zurück, die nichts mit der Gerichtsherrschaft und selten mit der Grundherrschaft etwas zu tun haben²⁾. Nur in den grossen Territorien Jülich und Köln scheint

1) Vgl. Knapp, Beiträge S. 365. 367. Diese Entwicklung gehört oft erst der neueren Zeit an, doch findet der Grundsatz „Luft macht unfrei“ auch mancherorts eher schon Anwendung: vgl. Wst. Höngg 1388, Stutz, Rechtsquellen S. 13. 25; Wst. Blankenberg 1457 Gr. III. 18; Wst. Mönchweier 15. J. Z. f. G. des Oberrheins XXX. 468.

2) Vor allem gehören hierhin die Wachsinsigen, deren jedes Stift und auch die meisten Pfarrkirchen eine Anzahl besaßen (vgl. Urk. von 1296, Ledebur, Archiv XV. 175). Ausserdem besaßen auch die meisten weltlichen Herren, besonders die Landesherren, „anhoirige eigenlode“ keineswegs nur innerhalb ihres Gebietes. Oft wurden die Rechte den auswärtigen Hörigen gegenüber, jedenfalls zur besseren Wahrung derselben, an Dritte zu Lehn gegeben (vgl. Archiv Harff Nr. 387 (1445) u. Lac. UB. IV Nr. 393 (1477)). Gelegentlich findet sich schon im 15. Jhd. ein wechselseitiges Aufgeben der Rechte über Eigenleute von seiten der Landesherren. (Lac. UB. IV. Nr. 393.) — Wachsinsigkeit und Eigenhörigkeit sind in keiner Weise unterschieden, wie das z. B. im 13. Jhd. in Westfalen der Fall ist (Gr. III. 126, Ledebur's Archiv XV. 175). Beides sind erbliche Verhältnisse, bei der Eigenhörigkeit meist von seiten der Mutter. Die Verpflichtung besteht in der Zahlung eines Kopffinses, einer Heiratsgebühr (Bumede) und des Todesfalls (Kurmede). Jurisdictionelle Rechte über die Hörigen werden nicht in Anspruch genommen.

es in der Tat zu gewissen Beschränkungen der persönlichen Freiheit der Untertanen gekommen zu sein. In den kleinen Herrschaften findet sich nichts derartiges, vielmehr scheint hier überall volle Freizügigkeit geherrscht zu haben. Stellenweise wird dieses geradezu in den Weistümern ausgesprochen¹⁾, stellenweise lässt es sich aus dem Umstand schliessen, dass die aus irgend einem Grunde aus dem Lande gewichenen Untersassen bei ihrer Rückkehr nicht bestraft werden²⁾.

In den grossen Territorien Jülich und Köln findet sich in den späteren Jahrhunderten eine gewisse Beschränkung, besser Erschwerung, der Freizügigkeit. Die Landesherren verlangen von den Abziehenden den sogenannten „Abschied“, in Köln der zehnte Pfennig des ausser Landes gehenden Vermögens. Diese Beschränkung wird erst spät, im 17., meist im 18. Jahrhundert durch Verträge mit anderen Territorien aufgehoben³⁾. Auch in den kleineren Herrschaften finden wir in den späteren Jahrhunderten den „Abschied“ erwähnt⁴⁾. Hier konnte er in der Tat für die ländliche Bevölkerung recht lästig werden, während er für die grossen Territorien keine nennenswerte Bedeutung besitzt.

Wann diese Beschränkung zur Ausbildung gelangte, lässt sich aus den Quellen nicht ersehen. Erwähnt finde ich den Abschied vor 1500 nicht. Zu der Annahme, dass der Landesherr in Köln

Spuren davon finden sich gelegentlich noch spät, z. B. in Hoven (Lac. Archiv III. 356. 1555), wo von der Dingpflicht an den Herrendingen ausgenommen sind „die schmede und kemmerlinge, das sint die jhenige, die zu zins sitzen“. Von einer Beschränkung der Rechtsfähigkeit und der persönlichen Freiheit findet sich keine Spur. In Odenkirchen nimmt die Herrschaft das Recht in Anspruch, den in seinen Verpflichtungen säumigen „Vogtmann“ zu verfolgen und zu töten in wes Herren Land es sei. Es besteht für die in der kleinen Nachbarherrschaft Rheydt gesessenen odenkirchener „Vogtleute“ die Pflicht der Heeresfolge nach Odenkirchen, bezeichnender Weise aber nicht mehr für die im jülichischen Amte Dahlen gesessenen. Für einen Teil dieser Eigenhörigen besteht ein gewisser Zusammenhang von Grundherrschaft und Leihherrschaft, die sonst in den niederrheinischen Gebieten gegen Ende des Mittelalters durchaus auseinandergehen (vgl. bes. Binterim u. M., Codex. dipl. II. Nr. 296. (1315)).

1) Wst. Lössenich Gr. II. 703; fast gleichlautend das Wst. der Hschf. Dollendorf, Fahne, Salm-Reifferscheidt I. S. 60 f.

2) Archiv Harff Nr. 831; Schmitz, Rheydt S. 96.

3) Walter, Cöln S. 74, Anm. 4.

4) Ann. XI./XII. 106.

oder Jülich im 15. Jahrhundert die auswandernden Schatzleute als „nachfolgender Herr“ reklamiert oder wenigstens die Weiterzahlung der Abgaben von ihnen verlangt hätte, könnte uns keine Äusserung der Quellen veranlassen¹⁾. Darum kann die Abzugsbeschränkung aber wohl schon bestanden haben. Abschliessendes darüber lässt sich nicht sagen, nur das steht fest, dass in den Territorien Köln und Jülich der Grundsatz „Luft macht unfrei“ nicht zur Anwendung gekommen ist.

Noch ein Punkt muss hier erwähnt werden. Das Privileg für die Jülicher Stände von 1448²⁾ enthält als Artikel 6 die Versicherung des Herzogs, dass er die Untersassen nicht beschweren werde „mit gedrange buissen ire alderen wist und willen sich zo bestaden“. Es hat also zweifellos in Jülich ein landesherrliches Recht des Heiratszwanges bestanden. Zur eigentlichen Ausbildung ist es aber nicht gekommen. Es scheint stets nur in vereinzelt Fällen zur Anwendung gebracht zu sein, vor allem ist niemals die an sich naheliegende Konsequenz daraus gezogen worden, dass der Herzog zur Erhebung einer Heiratsabgabe berechtigt sei. Dass dieses Recht in den Privilegien eine Rolle spielt, erklärt sich daraus, dass es für den Adel zweifellos eine gewisse Bedeutung besessen hat; für die Menge der Untertanen ist es jedenfalls belanglos gewesen.

In Köln und den kleineren Herrschaften habe ich von einem ähnlichen Rechte nichts nachweisen können.

III. Gerichtsherr und Gemeinde.

Die Summe aller Rechte und Pflichten, die der Gemeinde und den Gemeindegossen als solchen zusteht, bezeichnen die Quellen als „Nachbargerechtigkeit“. Vor allem gehören dazu: das Recht der Gemeinde an der Gemeinmark, besonders an deren

1) v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 16 neigt dieser Ansicht zu. Die angeführten Beispiele (Gr. III. 18; Lac. Archiv VII. 365) beziehen sich auf bergische Gebiete, in denen der Grundsatz: „Luft macht unfrei“ zur Anwendung kam; der Gerichtsherr folgt also als „nachfolgender Herr“ dem Leibeigenen. Ebenso bezieht sich der dort erwähnte Vertrag v. 1477 zwischen dem Herzog von Berg und dem Grafen von Sayn (Lac. UB. IV. Nr. 393) m. E. auf Leibeigene der beiden Herren.

2) Landtagsakten S. 161. Vgl. ebd. Einl. Anm. Nr. 290 u. 291.

Nutzung, die Dorf- und Feldordnung, die Gemeindeorganisation und die Sonderrechte der Nachbarn. Letztere sind zum Teil, soweit sie nämlich auf die Sondernutzung der Almende und die aus der Feldgemeinschaft und dem Nebeneinander der Nachbarliegenschaften sich ergebende, notwendige Rücksichtnahme des einen auf den anderen betreffen, schon in den Feld- und Dorf-ordnungen enthalten. Es bestehen aber noch Vorrechte im privaten und öffentlichen Verkehr, die nicht in wirtschaftlichen Verhältnissen ihren Ursprung haben. Hierhin zu zählen sind die vorkommenden Vorkaufsrechte der Nachbarn vor Ausmäckern¹⁾, und das ausgedehnte Recht der Bürgenstellung bei Vergehen aller Art²⁾. Zur Nachbargerechtigkeit gehören auch die gewohnheitsrechtlichen Normen, die sich in den Gemeinden für die öffentlichen Leistungen herausgebildet haben: Zahl der Dienste, Höhe des Schatzes, Verteilung der Leistungen auf die Einzelnen, Pfandrecht um öffentliche Lasten³⁾ usw.

Der Gerichtsherr hat nicht nur die Pflicht, diese Rechte der Gemeinden zu achten, sondern muss auch nötigenfalls gegen Dritte für sie in die Schranken treten⁴⁾. Natürlich hat dieses allgemeine Schutzrecht des Gerichtsherrn die Selbständigkeit der Gemeinden beeinträchtigt, was schon darin zum Ausdruck kommt, dass die Nachbargerechtigkeiten nicht selten in den Quellen als von der Herrschaft gewährte Privilegien und „Freiheiten“ hingestellt werden.

1) Lac. Archiv VII. 118 u. 119; ebd. 23; ebd. VI. 450.

2) Gr. II. 684; Lac. Archiv VII. 119.

3) Nachbarbuch v. Gleuel Bl. 5a, Kath. Pfarramt: Item haben die nachbarn von uralten Zeiten hien die freyheit, gewalt und macht under sich gehabt, wan einer oder ander in contributionibus, sowohl in Churfl. simplen, als in nachbahrlicher umblag, wie sie dan nahmen mögten haben, ihn seiner zahlungh saumigh oder unzahlbar befunden wurden, so macht der uffheber mit hun und baurmeister gehen und dieselbe vor ihre schuldigkeit executieren . . .“

4) Vgl. oben S. 74. In einem Protokolle über die Rechte der Antoniter in ihrer Herrlichkeit Junkersdorf gegenüber den dort sehr reich begüterten Herren v. S. Gereon, angeblich vom Ende des 16. J., heisst es: sie (die Antoniter) hätten „nicht zu erlauben, dass das Gereonstift in gemeynsachen mit zu reden habe. Was zu bemerken, dass die Canoniceij S. Antoni die gemeynsfreyheit zu vertreten haben, da das Stiff S. Gereon sich unrechtmässig allerlei Eingriffe in Gemeynsachen erlaube.“ Dünn, Junkersdorf S. 20.

In dieser Schutz- und Oberherrschaft erschöpft sich nun keinesweges die Bedeutung der Gerichtsherrschaft für das Leben der ländlichen Gemeinden. Die einzelnen Gebiete der Nachbargerechtigkeiten unterliegen selbst wieder einer verschiedenen starken Beeinflussung und erst mit Berücksichtigung dieses Momentes kommen wir zu einem richtigen Urteil über die Bedeutung der Gerichtsherrschaft für die Entwicklung der niederrheinischen Ortsgemeinde. Vor allem zu betrachten ist das Verhältnis zum Gemeinderecht, zur Gemeindeverfassung und zur Almende.

§ 1. Gerichtsherrschaft, Gemeinderecht und Dorfgericht.

Unter Gemeinderecht versteht man die Summe der für den Verkehr der Gemeinde und der Gemeindegossen als solchen untereinander und mit Dritten bestehenden Rechtsnormen. Das Gemeinderecht hat, auch in den Teilen, die über das rein Wirtschaftliche hinausgehen, seinen Ursprung in der genossenschaftlichen Autonomie. Es ist somit genossenschaftlicher Natur und steht ausserhalb des Landrechts, ohne dass darum manche Anknüpfungspunkte gefehlt hätten, die dem Gerichtsherrn die Möglichkeit verschafften, auch in die internen Angelegenheiten der Gemeinde einzugreifen. Für die genauere Betrachtung dieser Verhältnisse müssen wir unterscheiden: Gemeinden mit Dorfgerichtsbarkeit und solche ohne dieselbe. Erstere werden an Zahl in den reicher entwickelten Gegenden in der Nähe des Rheins bei weitem überwiegen, letztere finden sich zahlreich in den weniger entwickelten nördlichen Gebieten des Erzstiftes und des Herzogtums.

Es handelt sich also zunächst um die Frage nach dem Verhältnis des Gerichtsherrn zu den ersteren, vor allem um die Untersuchung des Verhältnisses der Dorfgerichtsbarkeit zum öffentlichen Recht.

Planck¹⁾ bestimmt das Verhältnis dahin, dass die Gemeindegerichtsbarkeit keine königliche, sondern eine aus der vom Landgericht geduldeten Selbstverwaltung der Gemeinde herfließende sei, die vom landrechtlichen Standpunkt aus gesehen die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Verfahrens besitze, bei dessen Mislingen die eigentliche Gerichtsgewalt des Landrichters eintrete. Dieser

1) Gerichtsverfahren I, S. 10 Anm. 23.

Auffassung schliesst sich Küntzel¹⁾ in seiner Untersuchung über die Verwaltung von Mass und Gewicht im Mittelalter an und meint, die „Selbsthilfe“ der Gemeinde sei nur „ein freiwilliger, aus Gründen der Zweckmässigkeit erfolgender Verzicht“ des Landrechts gegenüber der Gemeinde.

Dieser Ansicht vermag ich nicht beizustimmen, da sie mir, allzu einseitig gefasst, das Wesen der Dorfgerichtsbarkeit nicht zu treffen scheint. In der Tat liegt ja ein Kompetenzverzicht des Landrichters stets vor, wenn der Dorfrichter Gerichtsbarkeit über kleine Diebstähle oder die Befugnis zur Vornahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besitzt²⁾. Für das Wesen der Dorfgerichtsbarkeit sind diese Kompetenzen keineswegs charakteristisch. Sie sind vielmehr fremde Elemente, die aus Zweckmässigkeitsgründen von ihr aufgenommen sind und, wie unten bemerkt, in rheinischen Dorfgerichten nur selten sich finden.

Der eigentliche Zweck der Dorfgerichtsbarkeit ist die Aufrechterhaltung der Gemeindegsetzungen. Von einem schiedsrichterlichen Sühneverfahren ist dabei keine Rede. Unabhängig vom Landgericht kann die Gemeinde ihren Forderungen Geltung verschaffen, indem sie im äussersten Falle aus sich zur Aufhebung des Gemeindegrechtes schreitet³⁾. Selbst die Gemeinden ohne Dorf-

1) Über die Verwaltung des Mass- und Gewichtswesens S. 17 ff., 20.

2) Planck a. a. O. S. 11 f. — Eine ausgedehnte Kompetenz über Felddiebstähle besitzt nach dem erwähnten Weistum der Bürgermeister von Rheydt, der im Falle eines solchen sogar zur Haussuche berechtigt ist, allerdings nur unter Zuziehung der Schöffen. Über Wichterich vgl. Pick, Monatsschrift IV. 290; über Kerpen, Dethier, Bergheim S. 111. Vgl. ferner: Sieveking, Erpel S. 39.

In Eigentumsfragen geringer Art richtet der Landesbürgermeister von Breisig, Z. Berg XII. 155. Die Berechtigung zur Vornahme von Auffassungen schreibt Schütze, Organisation S. 265, dem Dorfgericht von Altenrath in Berg zu. Jedenfalls mit Unrecht, da die bei Tille, Übers. I. S. 307 angeführten „Protocolle des unbotenen Gedinges“ zu A. sehr wohl Schöffenprotocolle sein können. A. gehört zwar im 18. Jhd. zum Gericht Roessrat (Fabricius Erl. I. S. 320), das aber mehrere ehemals selbständige Bezirke umfasst. Auffallender Weise laufen die Eintragungen auch nur bis 1541. Sonst habe ich nirgends eine Spur einer solchen Kompetenz niederrhein. Ortsgemeindeggerichte gefunden.

3) Wst. Rheydt (1545), Schmitz, Rheydt S. 253; Gravamina der berg. Herrschaft Broich 1661; Borbeck, Beiträge S. 106; Rosellen, Dek. Brühl S. 396.

gericht nehmen dieses Recht für sich in Anspruch. Warum aber das Bestehen der Dorfgerichtsbarkeit, die „Selbsthilfe“ der Gemeinde, einen Kompetenzverzicht des Landgerichts notwendig voraussetzen muss, ist nicht zu ersehen. Der Landrichter straft die Verletzung des Landrechtes, der Dorfrichter die der Gemeindegesetzgebung. Dieselben Objekte können daher sehr wohl beiden Rechtskreisen angehören, ohne dass dadurch ein Verzicht des Landrechtes in irgend einer Beziehung notwendig eintreten müsste.

Einen wesentlichen Bestandteil der Dorfgerichtsbarkeit bilden die Klagen über Beeinträchtigung Einzelner oder der Gesamtheit in der Flur und Almende. Besonders im ersten Falle liegt die Annahme einer nur schiedsrichterlichen Kompetenz nahe. In der Tat liegen die Dinge aber anders. Der Dorfrichter straft den, der den Nachbarn übermäht, übersät oder sonst beeinträchtigt, nicht wegen der Verletzung des persönlichen Rechtes, sondern wegen Verletzung der Gemeindegesetzgebung. Weigert sich der Verurteilte, das Unrecht wieder gut zu machen, so kommt die Sache an den Landrichter oder die Amtleute, aber nicht weil nach Fehlschlagen eines Sühneversuches seitens der Gemeinde das Landgericht nun als zweite Instanz in derselben Sache zu urteilen hätte, sondern weil der Beklagte durch seine Weigerung sich einer Gewalttat schuldig gemacht hat, über die nicht das Dorfgericht entscheiden kann, sondern nur das Landgericht¹⁾. Auch der Sachsenspiegel zeigt diese Auffassung. Der Beklagte muss statt 3 β der Gemeinde, im landrechtlichen Verfahren 30 β an den Richter als wedde und 30 β an die Gemeinde als busse zahlen d. h. zusammen 5 mark; am Niederrhein ist das im 15. Jahrhundert und später die Busse für Gewalttat²⁾. Für die prinzipielle Auffassung der Gemeindegerichtsbarkeit ist es unmassgeblich, wenn in späteren Weistümern gelegentlich von einer Appellation vom Dorfgericht an das Landgericht gesprochen wird, da dieses Umgestal-

1) Über die Auffassung der Weigerung als Gewalttat vgl. S. 33. Ferner: Wst. Stotzheim Gr. II. 674: „whiere aber sach das ein ungewöhnlich fluss oder wässerei angestellt were, so sal man die nachparrn darleiden und das besichtigen . . . Da sall uns g. h. oder die amtleut sich nit mit zu bekummen haben; es whiere sach das sich daselbst gewaltsache begieben darin sollen die amtleuth ein aufsehens haben und die gewäldighe hand wegen uns gn. herren abschaffen“. Vgl. auch Gr. VI. 296.

2) Homeyer, Sachsenspiegel. Ldr. III. 86.

tungen sind, die die Dorfgerichtsbarkeit sich unter dem wachsenden landesherrlichen Einflusse hat gefallen lassen müssen. Geht die Gemeinde gegen jemanden wegen Verletzung der Almende, der Wege und Stege oder der Dorfordnung vor, so kann man das wohl kaum als schiedsrichterliches Verfahren bezeichnen. Hier ist das Wesen der Dorfgerichtsbarkeit schwerlich zu verkennen.

Völlig greifbar tritt uns dieses und das Verhältnis der beiden Rechtskreise, des Landgerichts und des Dorfgerichts, entgegen in der Gerichtsbarkeit, die einzelne Gemeinden über Mass und Gewicht ausgebildet haben. Die Handhabung von Mass und Gewicht und die hieraus fließenden Einnahmen sind bekanntlich in manchen Fällen an die Gemeinde gekommen und so Gegenstand des genossenschaftlichen Einigungsrechtes geworden. Überaus bemerkenswert ist es aber, dass auch dort, wo die Gemeinden gar nicht oder nur mittelbar an der Aufsicht und Handhabung von Mass und Gewicht beteiligt sind, diese doch gelegentlich in den Kreis der Einungen hineingezogen werden. So heisst es im Gemeinderecht von Rheydt (1559)¹⁾: „die wein und biermass betreffet herüber hat der schultess mit zuheissung der scheffen mit den gemeindtshorigen so genannten scheffen rögen: alle jahrs vier mahl denen wirthen ihre massen zu eichten und demnach bey einigen solche Mass oder auch falsche ellen gefunden wurde, so haben die scheffen selbigen zu annotiren und soll derselb erstlich gebürlicher nachbarstraff erfallen sein, undt dan die scheffen dat selvige bey geburlicher Obrigkeit anzeigen mögen“. Man sieht, dass durch das Hineinziehen von Mass und Gewicht in die autonome Gerichtsbarkeit der Gemeinde das Strafrecht des Landrichters nicht im mindesten berührt wird, sondern ruhig neben dem der Gemeinde besteht.

Ohne weiteres ergibt sich hieraus die Irrtümlichkeit der erwähnten Ansicht. Die Gerichtsbarkeit der Gemeinde ist neugebildet auf autonomer Grundlage und steht an sich mit dem Landrecht in keiner Beziehung. Ein Kompetenzverzicht des

1) D. St.-A. Domstift Köln Akten 99c. fol. 11. Vgl. auch Gem. Recht v. Langel: „sodan würde van den scheffen und gebotten maess und gewicht visitret und die untüchtigkeit am baurgeding salvo interesse principis bestrafet“. D. St.-A. Jül. Berg. Herrschaften etc. Abtl. Jülich Nr. 4. fol. 236.

Landrechts ist zum Entstehen eines Dorfgerichts absolut nicht erforderlich. Gewiss ist oft genug ein Verzicht dennoch erfolgt, da ein gut funktionierendes Dorfgericht das Eingreifen des Landgerichts vielfach als unnötig erscheinen liess. Für die Erklärung des Wesens der Dorfgerichtsbarkeit, ihrer Entstehung und ihres Verhältnisses zum Landgericht ist das aber durchaus belanglos.

Nur wenige Gemeinden haben in Wirklichkeit die Kraft besessen, ihre autonome Gerichtsbarkeit auf alle Gebiete des Gemeinderechtes auszudehnen. So finden wir, dass in Gemeinden mit sonst ausgebildeter Gerichtsbarkeit, die oft bestehende Nachbarstrafe für Überbau, Übermähen usw. fehlt¹⁾, oder dass in Gemeinden, die die Aufsicht über Mass und Gewicht besitzen, keine Busse für falsches Mass und Gewicht festgesetzt ist²⁾. Man muss überhaupt beachten, was nicht immer geschieht, dass es keine Dorfgerichtsbarkeit mit bestimmten Kompetenzen gibt, sondern dass hier alles von der verschiedenen Entwicklung der genossenschaftlichen Autonomie der einzelnen Gemeinden abhängt.

Dem Einfluss der Gerichtsherrschaft hat sich auf die Dauer keine Gemeinde entziehen können. Häufig äussert er sich darin, dass der Gerichtsherr an den Dorfbussen mehr oder minder be-

1) z. B. in Stotzheim. Hier fand beginnend mit Palmtag alle 14 Tage ein „baurgeding“ statt, am Johannistag sollte das letzte gehalten werden (D. St.-A. St. Apenr. Urk. Nr. 158). Überbau etc. wird aber zweifellos im Schöffengericht behandelt. Gr. II. 672 (1622).

2) Gem.-Buch v. Gleuel fol. 3a (Kath. Pfarramt): „Zum dritten weilen die nachbahren den zap uhralten herkommen haben und darüber herrschen, so wirdt den baurmeistern von der gantzer gemeinden uffgeben fleissige obacht zu nehmen uff wein und bier, ob es das gelts werth sey nach der wertschaft es verzapt wird oder nit.

Item uff brot und wecken . . . und dahe sie es unrecht würden befinden so mögen sie dasselbige under die armen aussteilen und alsdan ferner ahn negstfolgenden gerichtstagh anbringen“. Es folgen Bestimmungen über Revision der Masse, Auftun des Weines, über die Accise u. s. w. Dass unter „gerichtstag“ das Schöffengericht zu verstehen ist, ergibt sich daraus, dass an einer anderen Stelle die Anzeige beim Dorfgericht „ahn die baurbangh bringen“ genannt wird, ferner aus dem Wst. bei Lac. Archiv VI. 388. In G. wurden zwei „baurgedinge“ gehalten, das eine auf „palmtag“, das andere „vor abrenzzeit“. Als strafbar werden besonders hervorgehoben: Kinkelweiden, Übertritt und „ungebürlig krauten“. Die Grenzvergehen scheinen auch hier im Schöffengericht verhandelt zu werden (s. das angeführte Wst.).

teiligt ist¹⁾. Zum Teil mag sich das aus der oben erwähnten Schutzherrschaft erklären, zum Teil liegen aber auch andere Verhältnisse zu Grunde, wie klar wird, wenn man die Beziehungen des Gerichtsherrn zu den Gemeinden ohne Dorfgericht betrachtet. Auf die Bedeutung des gerichtsherrlichen Einflusses für die Dorfgerichte und die Endpunkte der ganzen Entwicklung werde ich am Ende des Abschnittes zurückkommen, da sich hier manches erst aus dem Verhältnis des Gerichtsherrn zur Gemeindeorganisation und zur Almende erklärt.

Das Fehlen des Dorfgerichts in einer Gemeinde bedeutet natürlich nicht auch das Fehlen eines Gemeinderechtes, das wie überall aus der genossenschaftlichen Autonomie erwachsen ist. Wenn die Gemeinde die Aufrechterhaltung ihres Gemeinderechtes dem Landgerichte überlassen muss, so beruht das allein auf der Rückständigkeit ihrer Organisation und es kann keine Rede davon sein, dass hier etwa die Gerichtsherrschaft die sonst geduldete kommunale Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit an sich gezogen hätte.

Den Honschaften der Herrschaft Rheydt z. B. fehlt offenbar die Dorfgerichtsbarkeit. Die Gemeinderechte der einzelnen bilden Teile des Hochgerichtsweistums. Gemeindestrafen werden in den ausführlichen Weisungen nicht erwähnt, es wird nur betont, dass die Gemeinde befugt sei, Verächter ihrer Satzungen aus der Nachbarschaft auszuschliessen²⁾. Besonders häufig findet sich dieses Verhältnis in solchen Gemeinden, deren Vorsteher alle oder zum Teil zugleich Hochgerichtsschöffen sind, in denen also eine enge Verbindung von Gemeindeverfassung und Gerichtsverfassung besteht³⁾.

1) Gemeinderecht von Rheydt. D. St.-A. n. a. O. fol. 1a „Wan die straff am bawrgeding über ein Tupele Rühr (?) kombt, wie dan vom schultes [d. i. Nachbarschultheiss] gesatzet ist, so erkennen, thuen unserem gn. Landtscherrn hierbey sein Interesse vorbehalten.“ Ferner: Gr. III. 862.

2) S. 113, Anm. 3.

3) Lac. Archiv VII. 72 (1625): „Wir . . . Scheffen des Gerichts Bürvenich . . . bekennen, dass vor uns . . . erschienen sein . . . Reinart von Rittersbach und Johan Joepen beide scheffen dieses gerichts B. . . dan auch Con Esser und Peter Beyart, beide beysitzer und geschworen der gemeinden zu B. vndt haben . . . nit allein am 22ten Augusti ao. 1622 bey gehaltenem fstl. Herrengeding ihro und des Dorfs B. gemeines Weissthumb vorbracht, so auch damahlen solenniter verlasen und was

Selbstverständlich ist in den Gemeinden ohne Dorfgericht die Stellung des Gerichtsherrn eine ungleich einflussreichere, als in den anderen. Übertretungen des Gemeinderechts werden „von amts wegen“ nicht von Gemeinde wegen bestraft, schon hierdurch gerät die Gemeinde ganz unter gerichtsherrliche Vormundschaft, die sicher nicht förderlich auf die Entwicklung kommunaler Selbständigkeit gewirkt hat.

Grundsätzlich ablehnend hat sich die Gerichtsherrschaft in dieser Zeit den autonomen Bestrebungen der Gemeinden freilich nicht gegenübergestellt. Ergab sich aber für eine Gemeinde das Bedürfnis, die Aufrechterhaltung des Gemeinderechts selbst in die Hand zu nehmen, so kann nur mehr durch Privileg des Gerichtsherrn eine Gemeindegerichtsbarkeit zustande kommen, die für diese Gemeinden in der Tat als vom Landrecht abgeleitet und nur geduldet erscheinen musste¹⁾.

Jedenfalls dürfen wir auch annehmen, dass diese Gelegenheit oft von den Gerichtsherrn benutzt ist, um sich einen Anteil an den Bussgeldern zu sichern, vielleicht weniger wegen der unbedeutenden Einnahme, als um dadurch die Abhängigkeit des neuen Dorfgerichts zum Ausdruck zu bringen.

Fassen wir das Gesagte noch einmal zusammen, so können wir es dahin formulieren: Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf das Gemeinderecht und die Gemeindegerichtsbarkeit stammt nicht aus einer natürlichen Abhängigkeit dieser vom Landrecht oder Landgericht, sondern aus dem Schutzrecht des Gerichtsherrn und der wachsenden Bevormundung der Gemeinde.

darin übertreten amts und obrigkeitwegen betrifft und remediirt“. Vgl. Westd. Z. XV, Krspl. Nr. 101 u. Lac. Archiv VI, 485. In der Honschaft Hagen, die zum Gericht Oedt gehört, sind die beiden Vorsteher Gerichtsschöffen in Oedt, Lentzen u. V., Neersen u. Anrath S. 375; vgl. ferner: Henrichs Grund- und Schirmherr S. 5.

1) So verleiht Graf Vincent v. Moers den Untertanen des Quartiers Dülken 1472 das Privileg, „einen gemeinen feldfrieden zu allen enden zu machen“ und durch eigene Beamte zu handhaben (Norrenberg, Dülken, Arch. Belt 7, Nr. 40). Gehandhabt wurde er durch die Vorsteher der Honschaften (Norrenberg a. a. O. S. 52).

§ 2. Gerichtsherrschaft und Gemeindeverfassung.

Weniger gleichmässig und einheitlich kann sich der gerichtsherrliche Einfluss auf die Organisation der Landgemeinde durchsetzen. Hier tritt ihm ausser den autonomen Bestrebungen der Gemeinde vor allem der aus einer früheren Periode noch mächtig nachwirkende Einfluss der Grundherrschaft entgegen. Beide müssen wir wenigstens kurz berühren, um die Stellung der Gerichtsherrschaft recht charakterisieren zu können.

Man unterscheidet gewöhnlich freie, grundherrliche und gemischte Gemeinden d. h. solche deren Areal entweder ganz unabhängiges Eigentum der Bauern ist oder ganz von einem oder mehreren Grundherren abhängt oder aber teils abhängig teils unabhängig ist. Sogenannte freie Gemeinden gibt es in unseren Gebieten wohl kaum, dagegen lassen sich ganz grundherrlich abhängige und gemischte nicht selten nachweisen. Im allgemeinen darf man wohl behaupten, dass der Boden zum grösseren Teile grundherrlich abhängig ist. Natürlich hat die Grundherrschaft, wo sie nur konnte, ihr ökonomisches und soziales Übergewicht auszunutzen gesucht. Ausser mancherlei Vorteilen wirtschaftlicher Art, die bis zur gänzlichen Unabhängigkeit des Fronhofes von dem Wirtschaftszwang der Gemeinde gehen können¹⁾, hat sie sich oft einen bestimmenden Einfluss auf die Gemeindeorganisation zu sichern gewusst, die in diesen Fällen mit der des Fronhofes mehr oder minder verquiekt erscheint²⁾.

1) Rodenkirchener Hofbuch fol. 4a (D. St.-A. S. Martin Akten Nr. 187): „Item die nachbar ahn meinen herrn Abten begert, das seine halffleut zu R. allzeit sollen und wollen mit inen die nachbarschaft halten. So hat mein herr der Abt geantwort . . . das mein herr woll magh verleben buissen seinen schaden, das die halffleuthe nha iren gefallen nachbarschaft halten, aber werr ess saeb, das wir in zukunfftigen zeiten den hof selber boiren wolten, solle wir nit dazue verbunden noch gedungen sein die nachbarschaft mit inen zu halten“. (1500). Eine Erläuterung erfährt dieses aus einer Stelle des Nachbarweistums von 1505 (ebd. fol. 4): Item hat mein würdiger her der Abt bewilligt omb bede der nachbaren so langh ehr will mit die nabarschaft zu halten, als mit den kuen und verken und anders nit.“

2) Rodenkirchener Hofbuch a. a. O. fol. 4 (1505): Die Nachbaren weisen auf dem Baurgeding: „das dass gebur gedinge seye auss dem hove genömen mit willen des grundherrn“. Vgl. auch Lac. Archiv VI, 327f. In Süchteln bezog der Grundherr alle Gemeindebussen, der Ge-

Sind mehrere Grundherren in der Gemeinde, so hindert das gewiss die Ausbildung einer einseitigen Interessenwirtschaft, doch kommt das den bäuerlichen Besitzern nur recht mittelbar zu gute. Am lähmendsten auf die Ausgestaltung des Gemeindelebens hat aber zweifellos der Umstand gewirkt, dass die Hofesverbände, selbst Wirtschaftseinheiten mit besonderen Interessen, als solche ein Mitbestimmungsrecht in Gemeindesachen durchsetzen¹⁾.

Der zweite Faktor, der einem Einfluss des Gerichtsherrn auf die Gemeindeorganisation entgegenarbeitet, ist das Streben der Gemeinden nach Autonomie, das uns in den frühesten Quellen, die uns über das Gemeindeleben Aufschluss geben, sehr lebhaft entgegentritt.

Interessant in dieser Hinsicht ist das Dorfweistum von Rheydt a. Rhein (1559), wo das Kölner Domkapitel Dorfherr, aber weder Gerichtsherr, noch Grundherr der Gemeinde ist²⁾. Die Nachbarn von Rheydt erkennen „des hochw. Thumbkapitels in Collen Rheidter Hoffschultes auch vor unseres Dorffs- und Nachbarschultes.“ Als Beisitzer oder Honnen³⁾ am Baurgeding sollen die Pächter von vier bestimmten Herrenhöfen fungieren, daneben aber noch „ein verständiger und gelehrter Man aus der Gemeind, als Gemeinbawrman“, „der die gemeind beschützt und in allen gegen dieselbe passionirte Vorfällen vertaltigte.“ Neben der Vertretung der Gemeinde im Baurgeding liegt ihm vor allem die Verwaltung der Gemeindefinanzen ob. Er hat „die Gemeindtsgelder auff und in acht zu nehmen und dieselbe der Honnen alle Jahr öffentlich und getraulich zu verrechnen und ein öffentliche Hausshaltung führen, damit die einfältigen auch von allen wissenschaft hant

meindebusch würde durch den Hofschultheissen „mit bewilligung der gemeinde“ betriedet, Norrenberg, Süchteln S. 45; Hilliger, Rhein. Urb. I. Einl. S. 78 ff. Vgl. auch Schütze, Organisation S. 237.

1) 1176 vertauschen die villiani von Königswinter Gemeindegeld „consensu et consilio tam dominorum, quam familiarum omnium curiarum ad eandem villam pertinencium“. Ann. LXV. 214. K. war Kon-
dominat.

2) D. St.-A. Domstift Acten 99c, vgl. auch Lac. Archiv VII. 316.

3) Zu „Honnen“ sei bemerkt, dass in Gleuel (a. a. O.) der „nachbarhun“ Gemeindebote und Organ des Bürgermeisters ist. In Wichtrich ist er „Feldrüger“ d. h. Richter über Vergehen in der Flur, daneben gibt es Bürgermeister, Pick, Monatsschrift IV. 290.

und denen mit zu wehn geschieht.“ In wirtschaftlichen Dingen scheint er erst später zugezogen zu sein. Es heisst an einer Stelle, der Nachbarschultheiss mit Zuziehung der Honnen und Meistbeerbten solle die Traubenlese ansetzen, von späterer Hand ist dann eingeschoben hinter Honnen „des Nachbargeschworesnes und Meistbeerbten.“ Stellenweise hat die Gemeinde noch lange an der Ausgestaltung ihrer Autonomie dem Grundherrn gegenüber arbeiten müssen — so setzt Rodenkirchen erst 1500 die Errichtung eines eigenen Schutzhofes für das im Felde gepfändete Vieh und die Beteiligung bei der Wahl des Schützen durch¹⁾ —; im allgemeinen aber hat schon das 13. und besonders das 14. Jahrhundert den entscheidenden Umschwung gebracht. Die Wahl der Gemeindevorsteher seitens der Gemeinde ist am Niederrhein nicht selten gewesen²⁾. Im 13. Jahrhunderte treten auch zuerst die Geschworenen auf, die teils freilich von bestimmten Herrenhöfen gestellt werden, teils aber auch von der Gemeinde gewählt werden³⁾. In Erpel ist schon im 14. Jahrhundert eine stark gegliederte Gemeindeverwaltung ausgebildet⁴⁾. Doch nur wenige Gemeinden haben es soweit gebracht; in den nördlichen Gebieten ist man vielerorts über einen oder mehrere Vorsteher nie hinausgekommen.

Man sieht also, dass stellenweise der Gerichtsherr von vorneherein nicht daran denken konnte, die Ernennung des Vorstehers in die Hand zu bekommen. Indes findet sich doch mancherorts diese Befugnis in seiner Hand⁵⁾, und wenn auch nicht immer zu erkennen ist, auf Grund welchen Rechtes, so deutet doch die häufige Verbindung des Honnen mit dem Gerichte⁶⁾ darauf hin, dass das Ernennungsrecht des Honnen auch vielfach auf der Gerichtsherrschaft beruht hat. Bewusst hat jedenfalls die Gerichtsherrschaft im 14. und 15. Jahrhundert nicht darauf hingearbeitet, die Anstellung des Gemeindevorstehers — die anderen Gemeindebeamten kommen überhaupt nicht in Frage — in die Hand zu

1) D. St.-A. a. a. O.

2) Schütze, Organisation S. 237.

3) Ebd. S. 260.

4) Sieveking, Erpel S. 38 ff.

5) Schütze a. a. O. 237.

6) Wie in Hülchrath, Zülpich, Geiseren.

bekommen. Dagegen hat sie ihn, wo immer es möglich war, für ihre Zwecke auszunutzen gesucht. Man braucht nur an die häufige Verbindung des Honnamtes mit dem des Gerichtsboten zu denken¹⁾ und an die polizeilichen Befugnisse, die der Gemeindevorsteher damit in der Gemeinde erhielt²⁾, um zu erkennen, dass in diesen Fällen von dem eigentlichen Charakter des Vorsteheramtes nur wenig bleiben konnte. Der Honne war hier in erster Linie öffentlicher Beamter, weshalb auch der Landesherr vom Honnamt befreien kann³⁾, und wenn wir auch zahlreiche Nachrichten haben, dass die Honnen von der Gemeinde gekoren wurden⁴⁾, sie bedurften jedenfalls, genau wie die Schöffen, der Bestätigung des Gerichtsherrn.

Die Gemeinderechnungen der Kempener Honschaften beweisen, dass einzelne Gemeinden im 15. Jahrhundert auch schon in ihren Finanzen einer Kontrolle des Gerichtsherrn unterlagen. Der Honne muss dem Kellner eine spezifizierte Rechnung nebst Abschluss über das in der Gemeinde gehobene Geld einreichen, darunter finden sich auch die Posten für spezielle Gemeindebedürfnisse. Wie weit diese obrigkeitliche Kontrolle sonst noch verbreitet war, lässt sich nicht ersehen, da aber die Gemeinderechnung in der Hauptsache doch nur eine Abrechnung über die Leistungen an die Herrschaft war, so liess sich ein Anlass zum Eingreifen für den Gerichtsherrn schon bald finden.

Auf das Hineinziehen des Honnen in das gerichtsherrliche Interesse glaube ich eine Umgestaltung der Gemeindeverfassung zurückführen zu müssen, die sich in einzelnen dieser Gemeinden vollzieht. An Stelle des Honnen treten nämlich zwei oder mehr Vorsteher, auch Gemeindeglieder genannt, die alle Funktionen des Gemeindevorstehers übernehmen; der Honne behält nur die Führung des Gemeindehaushaltes und hat an der eigentlichen Gemeindeverwaltung nicht den geringsten Anteil⁵⁾. Stellenweise

1) Schütze a. a. O. S. 210 ff.

2) Gr. VI. 694, 10 f.

3) Belege s. v. Below, Territorium u. Stadt S. 128 Anm. 3; S. 129 Anm. 2.

4) Die Kempener Honschaftsrechnungen enthalten stets einen Posten „doe der nie hon gekoren was“. Vgl. auch Lac. Archiv I. 278; Urk. Joh. v. Cleve v. 1353. Brinkmeier, Glossarium Art. „Hunnen“.

5) Vgl. Holzschneider, Spezialchronik S. 17 f., Lentzen,

ist der Honne auch ganz verschwunden; einer der Vorsteher als „rechnender Vorsteher“ führt dann die Gemeinderechnung¹⁾.

Im ganzen genommen fehlt in der Beeinflussung der Gemeindeorganisation durch die Gerichtsherrschaft ein einheitlicher Zug; überall sind Ansätze vorhanden, die aber erst später zu allgemeinerer Entfaltung gelangt sind.

§ 3. Gerichtsherr und Almende.

Die Frage nach dem Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Almendeverhältnisse am Niederrhein macht eine Erörterung der vielumstrittenen Frage nach der Entstehung und dem Wesen der sog. Gemeindeherrschaft oder, um mit niederrheinischen Quellen zu sprechen, der Grundherrschaft über die Gemeinde notwendig.

Wie die Grundherrschaft des Grundherrn über sein Gut so sei, meinte man früher früher fast allgemein²⁾, auch die Grundherrschaft über die Gemeinde aus einer Verflüchtigung ursprünglich echten Eigens zu blossem Herrschaftsrecht entstanden; der Gemeindeherr sei der Eigentümer des Gemeindeareals und sämtliche Bewohner seien seine Hörigen gewesen. G. v. Below hat sich energisch gegen diese Ansicht gewandt und ich folge seinen Ausführungen hier um so lieber, als er sich vornehmlich auf niederrheinische Quellen stützt. v. Below zeigt die Haltlosigkeit der Theorie indem er nachweist, dass weder sämtliche Einwohner derartig abhängiger Gemeinden Hörige des Grundherrn sind, noch auch dass diesem das Gemeindeareal eigentümlich gehört³⁾. Ich brauche hier seine Argumente nicht zu wiederholen; die ältere Ansicht über die Entstehung der Markherrlichkeit ist heute über-

Fischeln S. 17; 52; Bayertz, Willich S. 8; Terwelp, Kempen S. 66. Der Honne stand der Gemeinde oft geradezu als Unternehmer gegenüber. Er übernahm das Eintreiben der Gefälle und trug das Risiko. In unruhigen Zeiten war daher die Besoldung zwei- bis dreimal so hoch als gewöhnlich (Holzschneider a. a. O.). Auf die Unternehmerstellung des Honnen weist schon ein Posten in der Rechn. der gr. Honschaft v. J. 1446 hin: „Item dat honschap schinket dem honnen 6 1/2 mr., op dat he to vromer wär onder den luden.“

1) Lentzen u. V., Neersen u. Anrath S. 81.

2) Vgl. v. Below, Entst. d. dtshn. Stadtgem. Düsseldorf 89. S. 10.

3) Ebd. S. 11 ff. Vgl. ferner Weier, Gr. II. 675; Gleuel, Lac.

wunden und wird kaum mehr ernstlich vertreten werden. Aber wie ist diese Herrschaft über die Gemeinde entstanden?

Man deduzierte bisher gewöhnlich so: Hat in einer Gemeinde eine Grundherrschaft Boden gefasst, so wird sie binnen kurzem durch ihre ökonomische und soziale Übermacht die Autonomie der Gemeindegenossen mehr oder weniger völlig in den Hintergrund drängen und so zur Markherrschaft gelangen. Sind aber mehrere Grundherren in einer Dorfmark begütert, so werden die schwächeren sich dem stärkeren fügen und seine Markherrlichkeit anerkennen müssen. Dieser Theorie von der Entstehung der Markherrlichkeit kann ich mich deshalb nicht anschliessen, weil sie in verschiedenen Fällen zur Erklärung nicht ausreicht.

Es ist kaum anzunehmen, dass in Dorfmarken mit mehreren Grundherren diese sich einfach der Markherrschaft des Mächtigsten unterworfen hätten, wenn ihm nur seine wirtschaftliche Überlegenheit zur Verfügung stand. Wo der Besitz der übrigen Grundherren unbedeutend ist und ganz hinter dem des Markherrn zurücktritt, ist das ja noch immerhin als möglich anzunehmen, in vielen Fällen bildet aber der Besitz der übrigen einen ganz bedeutenden Bruchteil der Gesamtflur, so dass stellenweise von einer wirtschaftlichen Überlegenheit eines über die anderen kaum mehr zu reden ist. Ich greife aus den vorhin angeführten Beispielen zur Erläuterung des Gesagten einige als besonders lehrreich heraus. In der Herrschaft Gleuel wird das Kölner Domkapitel als „Erbgrundherr“ der Gemeinde gewiesen. Die Verteilung des Grundbesitzes ist in späterer Zeit folgende: Das Domkapitel besitzt 430 $\frac{1}{2}$ Morgen, andere Stifter 522 $\frac{1}{2}$ Morgen; adelige Ländereien 329 Morgen; zu adeligen Sitzen gehörend 548 Morgen; Bauern und Hausmannsländereien 327 Morgen. Selbst wenn wir hier annehmen wollen, dass alle Bauernländereien und noch ein guter Teil der adeligen vom Domstift abhängig sei, so wird dennoch sein Grundbesitz kaum überwiegen. In der Herrschaft Sürdt stehen den 893 Morgen des Grundherrn der Gemeinde 930 Morgen anderer

Archiv VI. 388 u. Rosellen, Dek. Brühl S. 29; Berg vor Floisdorf, Lac. Archiv III. 351; VII. 77; Nemenich, Lac. Archiv VII. 79; 82; Sürdt Rosellen, Dek. Brühl 555 f.; Kendenich, ebd. 396 u. a. m. Ausser für die im folgenden behandelte Gemeinde Junkersdorf ist es mir nicht gelungen in den erwähnten Gemeinden mehrere Grundherren die Jahrhunderte hindurch nachzuweisen.

geistlicher Stifter entgegen, darunter das Kloster Altenberg mit 600 Morgen.

Die Unhaltbarkeit der Theorie ergibt sich aber überzeugend erst aus der Beobachtung, dass die wirtschaftliche Überlegenheit in der Dorfmark zur Ausbildung der Grundherrschaft über die Gemeinde überhaupt nicht erforderlich ist. Die Grundbesitzverteilung in der Herrlichkeit und Gemeinde Junkersdorf liefert hierfür den deutlichsten Beweis. Das Antoniterstift in Köln ist hier „Erbgrundherr“¹⁾. Es besitzt den Lammetzhof, 41 $\frac{1}{2}$ Morgen, den Sterrenhof, 108 Morgen (seit 1425) und den Gertrudishof, 104 Morgen. Letzterer ist im Besitze der Nonnen von St. Gertrud in Köln, aber lehnrührig von den Antonitern. Also ungefähr 2 $\frac{1}{2}$ Hundert Morgen mittelbar oder unmittelbar vom Grundherrn der Gemeinde abhängiges Land, denen 4 $\frac{1}{2}$ Hundert Morgen gegenüber stehen, die zur villa S. Gereonis gehören²⁾.

Diese Zahlen sprechen deutlich genug. Die grundherrliche Theorie versagt völlig zur Erklärung dieser Verhältnisse. Wir müssen uns nach einem anderen Erklärungsgrunde umsehen und finden ihn in der Gerichtsherrschaft.

Wie in Junkersdorf findet sich in allen Fällen, dass der „Grundherr der Gemeinde“ sich im Besitze der Gerichtsherrschaft befindet. Oft ist freilich durch die im ersten Abschnitte dargelegte Entwicklung der Vogtei der grösste Teil der richterlichen Befugnisse in andere Hände gekommen, so dass stellenweise geradezu die Verbindung der Grundherrschaft über die Gemeinde mit der Gerichtsherrschaft zu fehlen scheint. Indess in allen Fällen ist sie noch vorhanden, wenn sie sich auch nur noch in einem Anstellungsrecht der Beamten oder dem Anteil an den Gerichtsbussen äussert. Freilich ist hier die Grundherrschaft über die Gemeinde nichts mehr als ein leerer Titel, eine Erinnerung an längst überholte Verhältnisse. Wo so die Verbindung mit der Gerichtsherrschaft fast völlig verloren geht, finden wir auch in der Tat zu-

1) D. St.-A. St. Antonius zu Köln. Akten Nr. 44. 4^o. p. 4: „In der erster Acht erkennen wir unseres Herren und ihrer Ehrw.-Gotteshaus St. Antonij in Coln vor Erbgrundt- und Gewaltherrn dieses Dorffs und so weit und breit als die Herlichkeit Junkersdorff gehet“.

2) Dünn, Junkersdorf S. 17; 28; 38 f. In J. besass das Stift S. Cecilia in Köln seit 962 Güter (Lac. UB. I. Nr. 105 u. Note.)

weilen, dass der ehemalige Gerichtsherr den Titel „Grundherr der Gemeinde“ verliert, ein weiterer Beweis für den ursächlichen Zusammenhang beider Rechte¹⁾.

Zur Ausbildung der Grundherrschaft über die Gemeinde genügt die niedere Gerichtsbarkeit, wie sich aus den Weistümern von Schwadorf, Hoven, Floren u. a. ergibt.

Wir sind so rein äusserlich durch Betrachtung der Grundbesitzverteilung in einzelnen Gemeinden zur Ablehnung eines ursächlichen Zusammenhanges der Grundherrschaft über die Gemeinde mit dem Grundbesitz, der Grundherrschaft im gewöhnlichen Sinne, gekommen. Wenden wir uns jetzt der Untersuchung des Wesens und der Bedeutung der Grundherrschaft über die Gemeinde zu, um dann auf Grund dieser Untersuchung die Frage nach der Zeit und der Ursache ihres Entstehens zu beantworten.

„Grundherrschaft über die Gemeinde“ in den deutschen Weistümern des ausgehenden Mittelalters ist die wörtliche Übersetzung des Ausdruckes „dominium villae, terrae oder dominium in campis, pascuis, terris“ etc., der sich in den lateinischen Urkunden und Weistümern derselben und früherer Jahrhunderte findet. Sie bedeutet also Herrschaftsrecht, nicht Eigentum, dominium nicht proprietas, ein Unterschied, der den ländlichen Rechtsquellen des ausgehenden Mittelalters noch durchaus geläufig ist²⁾.

Besitzt die Gerichtsherrschaft ausser dem dominium über die Mark auch noch das echte Eigentum an ihr oder hat sie — wie dies in einzelnen Gemeinden der Fall ist³⁾ — auf Grund des

1) Ein Beispiel bietet Dülken. 1322 hören wir (Binterim n. M., Codex. dipl. II. Nr. 335): „communitatem de D. esse purum allodium dominorum decani et capituli ecclesie Xantensis“. Das Stift besass die Gerichtsbarkeit in D.; die Vogtei, ein Lehen des Stiftes, war in Händen des Hz. v. Jülich, dem es gelingt die gerichtl. Befugnisse dem Stifte zu nehmen, das nur noch 1/2 der Bussen bekommt. Die Jül. Erk. v. 1555 kennt nur noch ein Xantener Latengericht in D., weiss aber nichts mehr von einer Grundherrschaft des Stiftes über die Gemeinde.

2) Lac. Archiv VI. 386; 353, 356.

3) Korth. Wstd. Z. Erg.-Heft III. S. 257 (1287); Lac. Archiv VI. 340 (1421); Tille, Übers. I. S. 137 ff. (1507). In der Literatur werden beide oft durcheinandergeworfen z. B. Sieveking, Erpel u. Unkel S. 26. Anm. 4.

4) So zweifellos in Unkel, wahrscheinlich auch in Erpel (Sieveking a. a. O. S. 15 ff. 24 ff.). Meist geht das „grundaigentum“ an der

dominium ein Eigentumsrecht an der Mark entwickelt, so kommt das stets in den Weistümern besonders zum Ausdruck.

Das dominium, die Grundherrschaft des Gerichtsherrn, erstreckt sich über die ganze Dorfmark, nicht nur über die Almende¹⁾. Es ist auch alles Sondereigen von ihm ergriffen mit Ausnahme dessen, über das eine besondere Grundherrschaft existiert. So sind in Kuchenheim die Güter des Herrn von Valkenburg (später des Hz. v. Jülich) ausgenommen²⁾, in Junkersdorf die der Herren von S. Gereon³⁾, in Kendenich der Fronhof des Ursulastiftes in Köln, während 248 1/2 Morgen anderer geistlicher Stifter der Grundherrschaft des Herrn von K. unterworfen sind⁴⁾.

Der Grundherr der Gemeinde muss alle bestehenden Sonderrechte an der Dorfmark anerkennen⁵⁾. Das ist besonders wichtig zur Beurteilung des Anspruches auf das Eigentum an der Marksubstanz, der zuweilen auf Grund des dominiums, zuweilen auch auf Grund eines wirklichen Besitztitels erhoben wird.

Es erhellt, dass unter diesen Umständen der Anspruch des

Mark in niederrhein. Gemeinden auf echtes, allodiales Eigen zurück, wie in Güsten Z. Aachen I. 96. oder in Rodenkirchen Ann. XXV. 272.

1) Lac. Archiv VI. 294. Wst. Kuchenheim (1354): „dominium principale et capitale tam in villa C., campis, viis, paludibus, nemoribus, pratis, aquis, aquarum decursibus quam areis exceptis XIII. areis“, über die der Herr von V. zu richten hat.

2) Lac. Archiv VI. 294.

3) Lac. Archiv VI. 410: Dünn, Junkersdorf S. 20.

4) Rosellen, Dek. Brühl, S. 396. — Es ist irrig anzunehmen, dass im späteren Mittelalter jeder geistliche und weltliche Grundeigentümer über seine Güter auch Grundherr im obigen Sinne sei. Die Grundherrschaft setzt voraus, dass die Güter vom Landgericht eximiert sind. Alle Güter, die „ahn mittel“ dem Gerichtsherrn unterstehen, fallen auch unter die Grundherrschaft, die er über die Gemeindemark besitzt. Vgl. Gr. VII. Artikel „Grundherr“, Heusler, Inst. I 284 Anmerk. 2. Dem Pächter gegenüber ist der Grundeigentümer stets „Lehnherr“.

5) Wst. Giesenkirchen, Norrenberg, Dek. M.-Gladbach Anl. 35 (1405). Die Schöffen weisen: „was zo dem lande van G. gehoret, das goit ofte sonder hindernisse gaen mach, zo wasser, velde und weiden, alle die und dergeliche die gehoerent zu m. gn. h. van Colne.“ In G. besass das Stift S. Gereon einen Hof (61 1/2 Mg.), Joerres, UB. B. G. Einl. S. VI. Vgl. auch Lac. Archiv VI. 262; Mevissenfestschrift S. 22. 14.

Gerichtsherrn auf das Eigentum an der Mark niemals realisierbar war, ganz gleichgültig auf Grund welchen Rechtes er erhoben wurde. Am Sondereigen oder am Sonderbesitz konnte er überhaupt nicht zur Anwendung kommen, an der Almende wurde er durch Anerkennung der Rechte der Gemeinde stets zur Grundherrschaft. Man hat die Umwandlung des grundherrlichen Eigen zur Grundherrschaft verflüchtigtes Eigentumsrecht genannt¹⁾, der Anspruch des Gerichtsherrn auf das Eigentumsrecht an der Mark charakterisiert sich als ein verstärktes oder verdichtetes dominium. In ihrer praktischen Bedeutung sind beide gleich. Wir können sie in unserer Untersuchung zusammen als „Grundherrschaft über die Gemeinde“ behandeln.

Aus den oben berührten Gründen ergibt sich zunächst, dass der Grundherr der Gemeinde wirklichen Einfluss auf die Gestaltung der Verhältnisse der Sondergüter nicht gewinnen kann²⁾. Gelegenheit zum Eingreifen bieten nur die Verhältnisse der Almenden, auf die wir uns daher im Folgenden beschränken können. An den Anfang stelle ich einige Bemerkungen über das Rodrecht des Gemeindegrundherrn in der Almende.

Es liegt sehr nahe, dem Grundherrn der Gemeinde, dem die Weistümer Wasser und Weide, die Herrschaft von dem Himmel bis zur Erde und von der Erde bis weiter zum Himmel oder gar das Eigentum der ganzen Mark zuzusprechen, auch ohne weiteres ein Rodrecht in der Almende beizulegen. Man erstaunt fast, wenn die Quellen diese Vermutung nicht bestätigen und sich auch nirgends ein Anhalt findet, der auf ein ähnliches Recht hindeutet³⁾. Der Grund dieser Erscheinung liegt nicht etwa darin, dass die Gerichtsherrn nur selten Neigung hatten, den Eigenbetrieb zu erweitern, sondern darin, dass der Grundherr der Gemeinde die Rechte dieser an der Almende anerkennen musste. Hierzu ge-

1) Heusler, Inst. I. § 7 u. S. 284.

2) Der Herr von Odenkirchen beansprucht von allen verkauften Liegenschaften den zehnten Teil der Kaufsumme (Wiedemann a. a. O. S. 60). Es ist das der einzige derartige Fall, der mir bekannt wurde.

3) Irriger Weise glaubt Sieveking a. a. O. S. 25 den Ausdruck „stoc und byvank“ (Lac. Archiv VI. 262) hierhin deuten zu können. Stock und Beifang bedeutet aber in den niederrhein. Weistümern nie etwas anderes als Gefängnis oder das Recht zu gefänglicher Einziehung. Ich verweise nur auf Lac. Archiv VI. 357.

hörten vor allem die Weiderechte, die zweifellos in allen kölnischen und jülichsehen Gemeinden im 14. und 15. Jahrhundert alle Teile der Almende in Anspruch nahmen, so dass eine Rodung oder auch nur ein Einfang ohne Widerspruch der Gemeinde überhaupt nicht gemacht werden konnte¹⁾, worauf die Gemeinden um so mehr achteten, als die Verkürzung des Weidganges die mittelalterliche Wirtschaft am empfindlichsten traf²⁾.

Wo keine Rechte der Gemeinde verletzt werden, suchen die Gerichtsherrn auch Nutzen aus ihrer Grundherrschaft über die Almende zu ziehen. So nehmen sie in den bruchreichen Gemeinden der nördlichen Ämter Jülichs und Kölns das Pflanzrecht („bepossen“) auf dem Bruch in Anspruch; 1379 erlaubt z. B. der Erzbischof von Köln den Grundbesitzern in den Gemeinden des Landes Kempen vor ihrem Gut die Gemeinde mit Holz zu bepflanzen „zu ihrem nutz und uhrbahr“³⁾. Der Weidgang sollte dadurch nicht beeengt werden; im Laufe der Jahrhunderte stellten sich naturgemäss aber dennoch Unzuträglichkeiten heraus⁴⁾. Stellenweise nutzt die Herrschaft das Pflanzrecht auch selber aus⁵⁾. Im allgemeinen aber ist die Holznutzung in die Hände der Bauern gekommen, so dass wenigstens den spärlichen Angaben der Quellen zufolge eine wesentliche Beeinflussung der Almendeverhältnisse nach dieser Richtung hin durch die Grundherrschaft über die Gemeinde nicht anzunehmen ist. Ihr Einfluss tritt eigentlich nur hervor, wenn es sich um Veräusserung von Gemeindegründen handelt. Vor allem hat der Grundherr der Gemeinde zu allen wesentlichen Änderungen in der Almende seine Zustimmung zu geben. Keinen Tausch, Verkauf oder Vergabung kann die Ge-

1) Lac. Archiv VI. 486 ff.

2) Bezeichnend für die Energie, mit der die Bauern ihre Weiderechte durchzusetzen wussten, ist der bei Rosellen, Dek. Brühl S. 275, mitgeteilte Prozess der Karthäuser in Köln gegen die Gem. Vochum 1625. Vgl. auch Binterim u. Mooren Codex. dipl. II. S. 20.

3) Ebd. Nr. 391.

4) So klagt im 18. Jhd. die Gemeinde Kahn: „dass die Kappertzheijde dergestalten mit bäumen beplantzet seyen, dass schier die sonne nicht durchtringen, weniger also ein viehe darauff gedeylichen weidgang geniessen könne“. Lentzen u. Verres, Neersen u. Anrath. S. 67.

5) Lac. Archiv VI. 486.

meinde ohne Konsens des Grundherrn rechtsgültig vornehmen¹⁾. Bei Verkäufen und Verpachtungen von Almendeboden steht dem Gemeindegrundherrn das Recht des dritten Fusses zu, d. h. er kann den dritten Teil des zum Verkauf kommenden Bodens für sich einziehen oder sich den dritten Teil des erfallenden Gewinnes auszahlen lassen. Nachweisen kann ich das Recht des dritten Fusses in Köln und in Jülich erst in den späteren Jahrhunderten, wo es als „unfürdenkliches und beständiges Herkommen“ bezeichnet wird²⁾. Ich würde zögern, es als schon im 14. und 15. Jahrhundert bestehend anzunehmen, doch werde ich hierzu veranlasst einmal durch den Umstand, dass auch andere Gewalten als die Landesherren diesen Anspruch erheben³⁾, sodann aber weil ein ähnliches Recht im Clevischen schon im 14. Jahrhundert sich nachweisen lässt⁴⁾. In den mir bekannten Urkunden des späteren Mittelalters, die das Konsensrecht des Grundherrn der Gemeinde ergeben, kann von dem Rechte des dritten Fusses keine Rede sein, da es sich dort um Vergabung von Gemeindegeld zur Ausstattung der Kirche handelt, nicht um einfache Verkäufe oder Verpachtungen.

Von verkauften Gemeindegeldern erhielt die Gemeinde den Kaufschilling; die auf früherem Almendeboden neuentstandenen Ländereien wurden Leibgewinnsgüter des Grundherrn der Gemeinde, mussten ihm also Zins und Handänderungsgebühren zahlen. So verkauft 1521 die Gemeinde Wachtendonc elf Morgen Gemeindegeld „in alsulker vurwarden ind mieten, dat sy (die Ankäufer) dat selve erve halden sullen tot lyeffsgewyns rechten ain twee handen ther halver wyynyng, so tho verstain die levende handt den morgen mit drie wytpennongen ind die dode handt myt sess

1) Ann. LXV. 214 (1176); Binterim u. M., Codex. dipl. II. Nr. 417 (1446); ebd. Nr. 444 (1481). Vgl. auch Scotti, Kurköln III. Nr. 695. In Born erteilt St. Pantaleon als „dominus fundi“ die Erlaubnis zum Austorfen des Bruches und erhebt von dem verkauften Torf den 12. d. Rhein. Urb. I. S. 423. 19 ff.

2) Scotti, Jülich-Berg I. Nr. 1944 (1767). Vgl. ferner ebd. Nr. 477 (1662); Lentzen, Fischeln II. Anb. Nr. 5 (1797).

3) In Dahlen erhebt, ausser dem Hz. v. Jülich, der Graf v. Culenburg als Besitzer des Hauses Engelstorf und Waldgraf zu D. den dritten Pfennig von allen verkauften Gemeindegeldern, Gröteken, Dahlen S. 87.

4) Lac. UB. III. 297. Anm. (1335).

wytpennongen unse gnedige lieve here vurs. off synne furst. gnaden nakömelinghe here der herlicheit van W. dairvan tho geven. End dairto alle jaer van den morgen vur eenen erffthyns eynen pennynek off einen lups dairvur (betalen op sent Mertens dagh kommende in den Winter“¹⁾. Die Forderung des Leibgewinnes von solchen Gütern ist sicher sehr weit verbreitet gewesen²⁾, freilich aber, wie es scheint, nicht allgemein³⁾.

Das sind die Rechte, die der Grundherr der Gemeinde in Anspruch nimmt. Vorrechte in der Weidenutzung, die ihm speziell zukämen, lassen sich nicht nachweisen, da diese Nutzungsvorrechte von der wirtschaftlichen Überlegenheit des Grossgrundbesitzes in der Dorfmark bedingt sind, der, wie gezeigt, mit der Grundherrschaft über die Gemeinde in keinem notwendigen Zusammenhange steht. Natürlich können sie mit Hilfe der Markherrschaft gesteigert werden, aber auch das ist in Köln und Jülich in keinem nennenswerten Masse geschehen. Einmal zeigt die niederrheinische Grundherrschaft im ausgehenden Mittelalter überhaupt keine grosse Neigung hierzu, sodann befindet sich die Grundherrschaft über die Gemeinden schon vielfach in Händen der Landesherren, die an einer wirtschaftlichen Nutzung der Almenden meist kein Interesse haben.

Die Frage nach der rechtlichen Natur der Almendenutzung der so unter Grundherrschaft stehenden Gemeinden ist nach dem Gesagten nicht schwer zu beantworten. Man kann dazu neigen, die Nutzungsrechte an der Almende als Rechte an fremder Sache hinzustellen, besonders da, wo die Herrschaft das Eigentum an der Mark beansprucht. Derselbe Grund aber, der uns oben veranlasste, dem Anspruch auf das Eigentum eine wirkliche Bedeutung abzuspreehen, lässt uns auch diese Ansicht als unannehmbar erscheinen. So wenig wie die Rechte der einzelnen an den Sondergütern, so wenig sind auch die Nutzungsrechte der Gemeinde an der Almende nur Rechte an fremder Sache: Die Rechte der Gemeinde sind

1) Kopie aus dem Schöffenbuch zu Wachtendonc. Nach frdl. Mitteilung des Herrn Pfarrers Heinrichs zu Dornick.

2) Vgl. Scotti, Köln III. Nr. 595; Heinrichs, Emmerich S. 147; dss., Grund- und Schirmherr v. Straelen S. 14.

3) 1770 wurden in Anrath 30 Mg. Heide gegen einen jährlichen Canon von 30 stüber pr. Mg. zahlbar an die Kellerei in Neersen ausgesetzt. Von Leibgewinn ist keine Rede. (Orig. im Gem.-Arch. Anrath.)

Ausflüsse ihres Eigentums an der Almende, das Recht des Grundherrn der Gemeinde ist unter allen Umständen nur Herrschaftsrecht. Ganz deutlich kommt dieses Verhältnis auch bei der Veräusserung von Almendeboden zum Ausdruck. Die Gemeinde verkauft, verpachtet und empfängt den Kaufpreis oder die Pachtgelder, der Markherr gibt seinen Konsens gegen gewisse Leistungen. Der Leibgewinn der neuentstehenden Güter ist der Ausdruck der fortdauernden Herrschaft des Markherrn über dieselben.

Dass die Gemeindeverfassung nicht immer dem Einflusse des Grundherrn d. G. unterstand, ergibt sich aus dem im § 2 dieses Kapitels Gesagten. In Rheydt z. B. ist das Bonner Cassinstift Grundherr der Gemeinde, der Vorsteher wird aber vom Kölner Domkapitel ernannt¹⁾.

Wann ist die Grundherrschaft über die Gemeinde entstanden? Unmittelbar geben uns die Quellen darüber keinen Aufschluss. In den Weistümern des 14. Jahrhunderts, also sobald nur diese Quellen in nennenswertem Masse zu fliessen beginnen, tritt uns das Verhältnis schon ganz ausgebildet entgegen. Doch auch ganz abgesehen hiervon, scheint mir eine andere Erscheinung auf eine frühere Entstehungszeit hinzuweisen. Ein Blick in die Jülicher Gerichts-erkundigung zeigt, dass vor allem die Immunitätsherren „Grundherren der Gemeinde“ genannt werden. Sie müssen also an der Ausbildung der Grundherrschaft noch tätigen Anteil genommen haben. Sollten wir nun annehmen, dass sie im 14. Jahrhundert, zu einer Zeit also, da ihre Gerichtsherrschaft schon in voller Auflösung begriffen ist, noch die Kraft zur Ausbildung eines Rechtes besessen haben, das in erster Linie auf der Gerichtsherrschaft beruht? Mir scheint das völlig unannehmbar. Die Ausbildung der Grundherrschaft über die Gemeinde muss früher erfolgt sein.

Ich glaube am ehesten so schliessen zu müssen: Ausgangspunkt der Entwicklung ist überall das dominium des Herrn über den beherrschten Boden. Abgesehen von den Gemeinden, die auf Privatgut des Herrn entstanden, hat sich die Grundherrschaft über die Gemeinde auf Grund des Herrschaftsrechtes nach und nach

1) D.-St.-A. Domstift Akten 99c: „erkennen wir (sc. Gemeinde) des hochw. Thumbkapitels in Cöllen ihres Rheider hoffgerichts schultes als unseren obergebaur und . . nachbarschultes“ . . „das frohn capitel zu Bonn ist unser Grundt- und Zehnberr“. Vgl. auch Lac. Archiv VII. 316.

gebildet; stellenweise schon verhältnismässig früh¹⁾, meist aber erst, als mit dem Verfall der Grundherrschaft die Gerichtsherrschaft ihren Einfluss gleichmässig über alle Teile der Dorfmark ausdehnen kann, wobei die Gebiete, über die der Einfluss der Grundherren sich erhielt, wie gezeigt, auch nicht unter die sich bildende Grundherrschaft des Gerichtsherrn über die Dorfmark geriet. Es sei hier erwähnt, dass es nicht überall zur Ausbildung einer Grundherrschaft über die Gemeinde gekommen ist, sondern dass es am Niederrhein auch einzelne freie, oder besser, unabhängige, Gemeinden gibt, wie Frimmersdorf²⁾ und Worringen³⁾. Bei letzterer ist besonders beachtenswert, dass der Gerichtsherr, das Kölner Domkapitel, in der Gemeinde stark begütert ist.

So glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich die allgemeine Ausbildung der Grundherrschaft über die Gemeinde in die Zeit vom Ende des 12. bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts verlege. Mit dem allmählichen Übergang der Gerichtsbarkeit an den Vogt beziehungsweise Landesherrn, tritt dann in vielen Gemeinden dieser in Konkurrenz mit dem Immunitätsherrn und dabei ist es in den folgenden Jahrhunderten stellenweise auch geblieben⁴⁾. Doch lassen die landesherrlichen Verordnungen der späteren Zeit den Schluss zu, dass es den Landesherrn meist gelungen ist, mit der Gerichtsbarkeit auch die Rechte des Grundherrn der Gemeinde an sich zu bringen, wenn auch der Titel dem Immunitätsherrn verblieb⁵⁾.

1) Lac. UB. I. Nr. 105 (962) Erzb. Bruno v. Köln schenkt dem Cäcilienstift „in pago Gelegovi in comitatu Gotfridi comitis in villa vel marca Stumbele totum dominium et curtem dominicatan cum quadraginta sex mansis“. Ein Weistum aus dem 14. Jhd. weist die Äbtissin und ihr Kapitel „vur erffgruntherren des dorps St. und des heirlicheit“. Lac. Archiv III. S. 235.

2) Lac. Archiv. VI. 460; 464.

3) Nach dem Gemeindebuch (ebd. Bürgermeisteramt) besitzt die Gemeinde an einem Teile des Worringer Bruches das Eigentumsrecht (fol. 35). Das Gerichtsweistum nennt das Kapitel auch nicht Grundherr des Dorfs, dagegen nennt das Wst. des in der Gemeinde gelegenen Gobrbusches, den das Kapitel eigentümlich besitzt, dieses Grund- und Gewaltherrn des Busches.

4) Norrenberg, Süchteln S. 46. Archiv Hartf Nr. 120 (1360).

5) Scotti, Jülich-Berg I. Nr. 477; Nr. 1944; Scotti, Köln III. Nr. 695.

In einzelnen Gemeinden, z. B. in Erpel und Unkel¹⁾, kommt es im 14. Jahrhundert zu einer bedeutenden Steigerung der Grundherrlichkeit über die Gemeinde. Die Gerichtsherren beanspruchen hier das Eigentum an der gesamten Mark. Diese Steigerung der Ansprüche lässt sich in Jülich und Köln, soweit ich die Quellen kenne, sonst nicht beobachten. Den Grund für dieses Zurückbleiben der Entwicklung sehe ich in dem eben erwähnten Vordringen der Vögte bzw. der Landesherren auf diesem Gebiete, das die gleichmässige Entwicklung der Grundherrschaft über die Gemeinde nach dieser Richtung hin ohne Frage hemmen musste.

Fasst man das Ergebnis dieser Betrachtungen über das Verhältnis des Gerichtsherrn zur Gemeinde kurz zusammen, so ergab sich einmal eine wachsende Abhängigkeit des Gemeinderechts vom öffentlichen Recht, sodann die völlige Abhängigkeit der Gemeinde in der Verfügung über die Almende und damit über das Gemeindevermögen von dem Konsensrecht des Gerichtsherrn. Als weniger erheblich stellten sich die Beziehungen der Gerichtsherrschaft zu der Gemeindeorganisation heraus.

In der Folgezeit, um die Ausgangspunkte anzudeuten, bewegt sich die Entwicklung der Gemeinde in der Richtung steigender Abhängigkeit vom Gerichtsherrn weiter, die im allgemeinen ihr Gepräge dadurch erhält, dass die Landesherren die Herrschaft über die Gemeinde direkt ausüben. Schon im 16. Jahrhundert gestattet die herrschaftliche Vormundschaft kaum mehr eine selbständige Bewegung²⁾. Die Verordnungen des 16. und 17., vollends aber des 18. Jahrhunderts zeigen, dass von einer Autonomie der nieder-rheinischen Ortsgemeinde im eigentlichen Sinne kaum mehr zu reden ist³⁾. Aber trotz des allseitigen Einflusses, den so die

1) Sieveking a. a. O. S. 21; 24.

2) Wst. Brauweiler (16. J.) Lac. Archiv VI. 414: „Zum vierten gebeuth man auch ewre boirschafften recht und eindrechtlich zu halden, damitten der Herr Abt oder seiner Ehrw. Amptleude ewre baurmeister zu werden nicht ursach gewinnen muegen.“

3) a) Scotti, Jülich-Berg I. Nr. 48 (1554 die Almende betr.); Nr. 477 (1622 dss.); Nr. 845 (1696 die Besoldung der Vorsteher betr.); Scotti, Köln III. 595 (1692 die Almende betr.).

b) Scotti, Jülich-Berg Nr. 987 (1704 das Gemeindeschuldenwesen betr.); Nr. 990 (1705 dss.); Nr. 1571 (1754 Gemeindeversammlungen betr.); Nr. 1944 (1764 das Recht des dritten Fusses betr.).

Landesherren auf die Gemeinden gewonnen haben, ist von ihnen nie der Versuch gemacht worden, die Ortsgemeinde zu einem Gliede des Staatsorganismus umzugestalten.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

- Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Köln 1855 ff.
 Archiv für die Geschichte des Niederrheins, hrsg. v. Th. J. Lacomblet, Düsseld. 1862—66. 5 Bde. N.-F. v. W. Harless. 2 Bde. 1868—70.
 Bayertz, P. J., Geschichtliche Nachrichten über die Gemeinde und Pfarre Willich. Krefeld 1854.
 Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande (Mevisse-Festschrift). Köln 1895.
 v. Below, G., Die landständische Verfassung in Jülich u. Berg. 3 Bde. Düsseldorf 1885—91.
 — Die Entstehung der dtshn. Stadtgemeinde Düsseldorf 1889.
 — Territorium und Stadt. Leipzig 1900.
 Binterim, A. J. und J. H. Mooren, Die alte und die neue Erzdiözese Köln. Bd. 3 u. 4. Mainz 1830. (Codex dipl. I/II.)
 Borheck, C. A., Beiträge zur Erd- und Geschichtskunde der deutschen Niederrheinlande. Köln 1803.
 Burchard, K., Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. Leipzig 1893.
 Das gräflich von Mülbach'sche Archiv zu Harff. Bearb. v. L. Korth. 2 Bde. Köln 1892/94. (Ann. Bd. 50 u. 52.)
 Dethier, J. P., Beiträge zur vaterländischen Geschichte des Landkreises Bergheim. Köln 1833.
 Dünn, J., Geschichte der ehemaligen Herrlichkeit Junkersdorf. Köln 1896.
 Fabricius, W., Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Bd. II. Bonn 1898.
 Fahne, A., Geschichte der Grafen zu Salm-Reifferscheid. 2 Bde. Köln 1866.
 Gierke, O., Deutsches Genossenschaftsrecht. 3 Bde. Bln. 1866—81.
 Giersberg, H., Geschichte der Pfarreien des Dekanates Grevenbroich. Köln 1883.
 Gothein, E., Agrarpolitische Wanderungen im Rheinlande (Festgabe für Knies ed. v. Boenigk). Berlin 1896.
 Gröteken, H., Geschichte der Stadt und des Amtes Dahlen. M.-Gladbach 1870.
 Henrichs, L., Die Mark Straelen und ihre zugehörigen Orte. Geldern o. J.
 — Der Grund- und Schirmherr von Straelen. Geldern 1896.
 — Zur Geschichte von Emmerich, Emm. 1904.

- Heusler, A., Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. Leipzig 1885/86.
- Holzschneider, Th., Spezialchronik od. hist. Nachr. über die Pfarre und Gemeinde Osterrath. Osterrath 1870.
- v. Inama-Sternegg, K. Th., Dtsch. Wirtschaftsgesch. 3 Bde. Leipzig 1879—1901.
- Knapp, Th., Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1902.
- Kötzschke, R., Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden. Leipzig 1901.
- Kraut, W. Th., Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. Berlin 1866.
- Küntzel, G., Über die Verwaltung des Mass- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig 1894.
- Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Teile. Leipzig 1886.
- Verzeichnis niederrhein. Urbarialien. Programm. Marburg 1890.
- Landtagsakten von Jülich-Berg, hrsg. v. G. v. Below. I. Bd. Düsseldorf 1895.
- Ledeber, L. v., Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preuss. Staates. 18 Bde. Berlin 1830—36.
- Lentzen, J. P., Die Gemeinde und Pfarre Fischeln. 2 Tle. Fischeln 1860/62.
- Geschichte der Pfarrgemeinde St. Tönis. Krefeld 1892.
- und F. Verres, Geschichte der Herrlichkeit Neersen und Anrath. Fischeln 1878.
- Maassen, H., Geschichte der Pfarreien des Dekanats Hersel. Köln 1885.
- Monatsschrift für rhein.-westf. Geschichte und Altertumskunde. hrsg. R. Pick. 3 Bde. Bonn-Trier 1875-77.
- für die Geschichte Westdeutschlands. Trier 1878-81.
- Maurenbrocher, R., Rheinpreuss. Landrechte. 2 Bde. 1830/31.
- Mirbach, W. Graf v., Zur Territorialgeschichte des Herzogtums Jülich. 2 Tle. Programm. Bedburg 1874/81.
- Norrenberg, P., Geschichte der Stadt Süchteln. Viersen 1874.
- Chronik der Stadt Dülken. Viersen 1874.
- Geschichte der Pfarreien des Dek. M.-Gladbach. Köln 1889.
- Planck, F. W., Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. 2 Bde. Braunschw. 1879.
- Rheinische Urbare I. S. Pantaleon in Köln, hrsg. v. B. Hilliger. Bonn 1902.
- Rosellen, R. W., Gesch. der Pfarreien des Dekanats Brühl. Köln 1887.
- Schmitz, L., Geschichte der Herrschaft Rheydt. Rheydt 1897.
- Scholten, R., Das Cisterzienserinnenkloster Grafenthal. Cleve 1900.
- Schütze, H., Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde. Düsseldorf 1900. (Beitr. f. Gesch. des N-Rheins XV. S. 182 ff.)

- Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vorm. Kurfürstentum Köln etc. ergangen sind. Düsseldorf 1830/31.
- , dasselbe für Jülich-Berg. Düsseldorf 1821/22.
- Seeliger, G., Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1903.
- Sievecking, H., Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel. Leipzig 1896.
- Terwelp, A., Die Stadt Kempen. I. T. Kempen 1894.
- Tille, A., Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. Bd. I. Bonn 1899. Bd. II. Bonn 1901.
- Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins ed. Lacomblet. 4 Bde. Düsseldorf 1840-58.
- des Stiftes St. Gereon zu Köln, hrsg. v. P. Joerres, Bonn 1893.
- Walter, F., Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln. I. (einziger) T. Bonn 1866.
- Weistümer, gesammelt von J. Grimm. 7 Bde. Göttingen 1840—42, 1863—76.
- Wiedemann, R., Gesch. der ehemaligen Herrschaft Odenkirchen. Odenkirchen 1879.
- Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst nebst Korrespondenzblatt. Trier 1882 ff.
- Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Aachen 1878 ff.
- Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins. Bonn 1863 ff.

Abkürzungen.

- Ann. = Annalen d. histor. Vereins f. d. N.-Rhein.
- Archiv Harff = Das Gräflich Mirbach'sche Archiv zu Harff etc.
- D. St.-A. = Düsseldorfer Staatsarchiv.
- Gr. = Weistümer ges. v. Grimm.
- Lac. Archiv = Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins ed. Lacomblet.
- Jül. Erk. = „Uffzeichnus der Hoffgerichter und Laetbenck, auch ander gerechtigkeit, so in- und auslendige geistliche und Ritterschaft im Fürstentumb Jülich haben, was gestalten ein jeder darin berechtigt.“ (1554/55) Lac. Archiv III. 309 ff.
- UB. = Urkundenbuch.
- Wst. = Weistum.
- Z. = Zeitschrift.